Rr

Ec. 1026 3

I. germ. 49-1,112

Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preußischen Staaten.

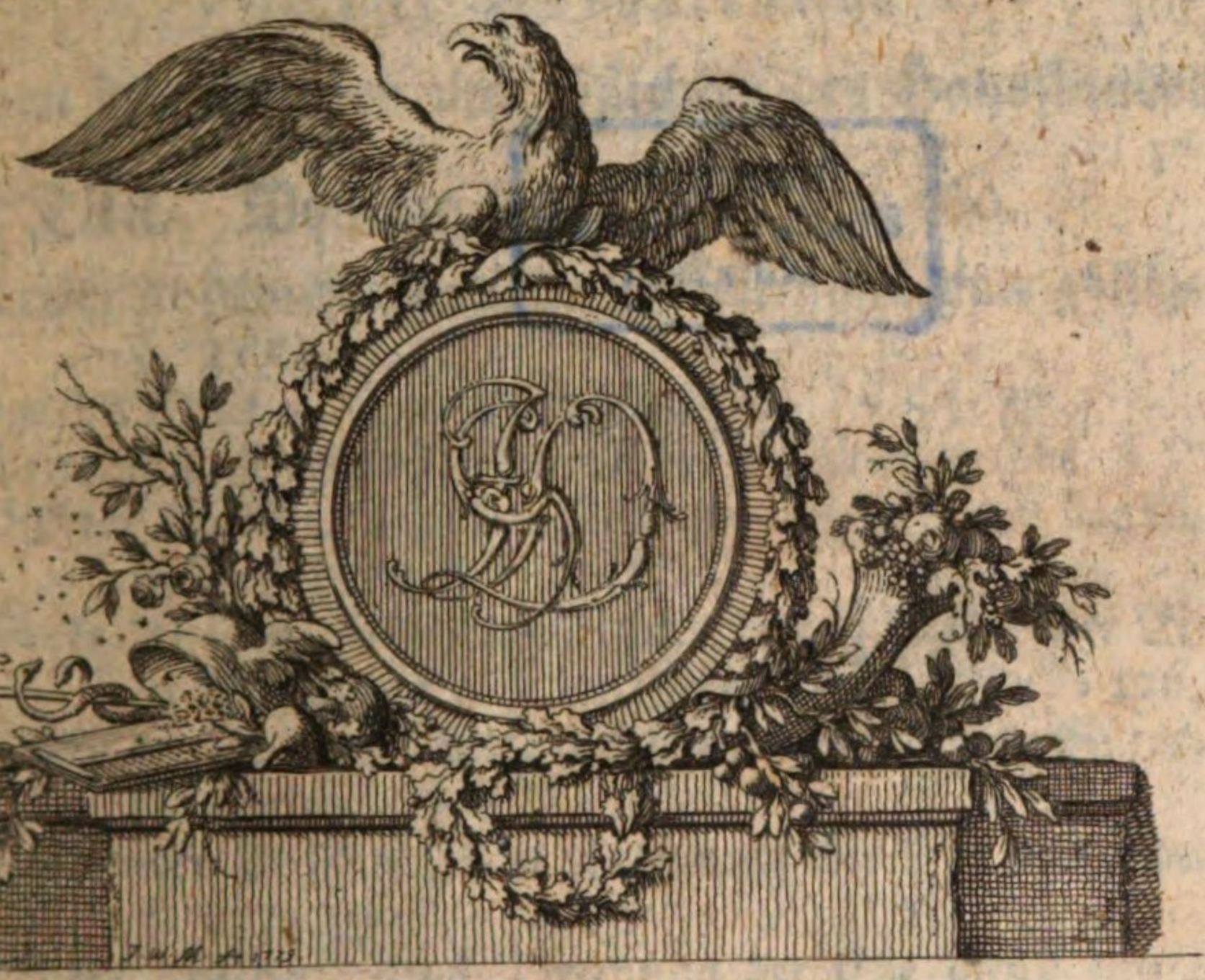

Erster Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt
der Ersten Abtheilung.

Von dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

Vorerinnerung. Pag. 1–14.

Einleitung. Pag. 15–34.

Von den Gesetzen überhaupt. §. 1–49.

Allgemeine Grundsätze des Rechts. §. 50–130.

Erster Theil.

Von dem Rechte der Personen, nach ihren Verhältnissen im Staat.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes.

Erster Titel. Von der Ehe. Pag. 37–160.

Erster Abschnitt. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe. §. 3–54.

Zweyt. Abschn. Von Ehegelöbnissen. §. 55–87.

Dritt. Abs. Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe. §. 88–118.

Vierter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person. §. 119–146.

Fünft. Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen. §. 147–236.

Sechster Abschn. Von der Gemeinschaft der Güter, unter Eheleuten. §. 237–293.

Siebenter Abschn. Von Trennung der Ehe durch den Tod. §. 294–493.

Achter Abschn. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. §. 494–609.

Neunter Abschn. Von der Ehe zur linken Hand. §. 610–695.

Zehnter Abschn. Von ungültigen und unverbindlichen Ehen. §. 696–746.

Eilfter Abschn. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs. §. 747–811.

Zweyter

Zweyter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder. Pag. 160-251.
Erster Abschn. Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern. §. 2-27.
Zweyter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eltern, und der aus vollgültiger Ehe erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn. §. 28-107.
Dritter Abschn. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder. §. 108-153.
Viert. Abs. Von Aufhebung der väterl. Gewalt. §. 154-200.
Fünfter Abschn. Von der Erbfolge der Kinder, und andrer Verwandten in absteigender Linie. §. 201-355.
Sechster Abschn. Von der Erbfolge der Eltern, und andrer Verwandten in aufsteigender Linie. §. 356-387.
Siebenter Abschn. Von der Pupillarsubstitution. §. 388-405.
Achter Abschn. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand. §. 406-429.
Neunter Abschn. Von den aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kindern. §. 430-480.
Zehnter Abs. Von der Annahme an Kindes statt. §. 481-523.
Eilfter Abschn. Von der Einkindschaft. §. 524.-552.
Zwölfter Abschn. Von Pflegekindern. §. 553-575.
Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familien. Pag. 252-258.
Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familienrechten. Pag. 259-287.
Erst. Abs. Von Familienstiftungen u. Fideicommissen. §. 9-56.
Zweyter Abschn. Von der Succeßionsordnung in Familien-Fideicommisse. §. 57-108.
Dritter Abschn. Von der Auseinandersetzung zwischen den Fideicommißfolgern, und den Erben des letzten Besitzers. §. 109-139.
Vierter Abschn. Von dem Näherrecht auf Familiengüter. §. 140-168.
Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. Pag. 288-315.
Erster Abschn. Vom gemeinen Gesinde. §. 5-140.
Zweyter Abschn. Von Hausofficianten. §. 141-155.
Dritter Abschn. Von Sklaven. §. 156-167.

Nota. Pag. 161. §. 5. in der zweyten und dritten Zeile muß gelesen werden: daß er vom Zweyhundert zehnten bis zum Dreyhundert zweyten Tage ꝛc.

Vorerinnerung.

Se. Königl. Maiestät haben mir durch die bekannte dem Ersten Theile des Corporis Juris Fridriciani vorgedruckte Cabinetsordre vom 14ten April 1780. die Entwerfung eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuchs für Höchstdero gesammte Staaten aufgetragen.

Ich kenne die Wichtigkeit eines solchen Werks, und die mit dessen Ausführung verbundnen Schwierigkeiten. Nur Gehorsam gegen den Auftrag meines Souverains, und redlicher Wunsch, dadurch zum wesentlichen dauerhaften Wohlstande so vieler dem Preußischen Scepter unterworfner Provinzen mit zu

würken, konnten mich bewegen, ein Geschäfte von dieser Art zu unternehmen.

Ich habe mich dabey, nach der Anweisung des Monarchen, des Raths und Beystandes sachverständiger Männer bedient; ich habe ihnen meine ersten Ausarbeitungen mitgetheilt; und bey deren nähern Ausbildung von ihren Bemerkungen Gebrauch gemacht.

Allein die Sache, wovon die Rede ist, betrift eine der wichtigsten Angelegenheiten des ganzen Publikums; es ist also billig, daß man die Stimmen desselben darüber vernehme. Ueberdieß giebt es in- und außerhalb Landes noch Männer von bekannten Verdiensten um das Fach der Gesetzgebung, an die ich mich unmittelbar nicht wenden konnte, und deren Einsichten ich gleichwohl zu benutzen wünschte.

Als ich daher Sr. Königl. Majestät im vorigen Winter den ersten Theil meiner Arbeit vorgelegt, so habe ich zugleich angetragen: daß mir erlaubt werden möchte, das ganze Werk zuförderst in der Gestalt eines bloßen Entwurfs dem Publiko mitzutheilen, und dessen Meynungen und Erinnerungen darüber einzusammeln.

Se. Majestät haben diesen Antrag Höchstdero Weisheit und väterlichen Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen gemäß befunden. Es geschieht also mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs, meines gnädigsten Herrn, daß ich diesen Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, und zwar vorjetzt dessen Ersten Theil, welcher die Rechte des Hausstandes enthält, dem Publiko übergebe,

gebe, und dessen sachverständige Mitglieder, inn- und außerhalb des Landes, zur gründlichen, redlichen und freymüthigen Prüfung desselben feyerlich auffordre.

Die Cabinetsordre vom 14ten April 1780. ist die Basis des ganzen Werks; sie schreibt die Grundsätze vor, nach welchen bey dessen Bearbeitung hat verfahren werden sollen; und ich kann voraussetzen, daß niemand die Beurtheilung des gegenwärtigen Entwurfs unternehmen werde, der nicht zuvor jene Königliche Instruktion aufmerksam gelesen und reiflich erwogen hat.

Inzwischen möchte es doch nicht undienlich seyn, die Gesichtspunkte noch etwas näher zu bezeichnen, aus denen die Sache vornehmlich zu betrachten ist, wenn die Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung erreicht werden soll.

Nach der oft angeführten Cabinetsordre steht bereits fest: daß bey der Ausarbeitung dieses allgemeinen Gesetzbuchs das Corpus Juris vom Kayser Justinian, welches seit Jahrhunderten auch in unsern Staaten als ein subsidiarisches Recht aufgenommen ist, hat zum Grunde gelegt werden sollen.

Man erwartet also eigentlich nicht Erinnerungen über solche Stellen des gegenwärtigen Entwurfs, die aus dem Römischen Recht, ohne Veränderung, genommen sind. Nur alsdenn wird man auf solche Monita Rücksicht nehmen, wenn darinn nachgewiesen wird, daß Dispositionen beybehalten worden, die aus

überwiegenden Gründen abgeschaft zu werden verdient hätten.

Eben so werden Erinnerungen, die sich auf bloße Provinzialgesetze und Verfassungen gründen, gänzlich verbeten. Die Sammlung und Ordnung der verschiednen Provinzialrechte und Statuten ist ein von dem gegenwärtigen ganz verschiednes Werk. Bey diesem war die Absicht bloß, das zu ergänzen, was in solchen Specialgesetzen entweder gar nicht, oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden.

Dagegen wünscht man, daß das sachverständige Publikum sein Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte richten möge.

I. Auf die hin und wieder vorkommenden Abweichungen von den Dispositionen des Römischen Rechts. Bey den wichtigsten derselben sind die Gründe in kurzen Noten angegeben; bey den minder erheblichen werden Kenner sie leicht von selbst entdecken. Hauptsächlich sind dergleichen Abänderungen alsdenn nöthig gefunden worden, wenn entweder die auf gewiße philosophische Hypothesen, oder auf eigenthümliche religieuse oder politische Verhältnisse des Römischen Staats gegründete Vorschrift, den Umständen, Sitten, Bedürfnissen und Verfassungen unsers Staats und unsers Jahrhunderts nicht mehr gemäß war; oder wenn es darauf ankam, durch Simplificirung mancher Geschäfte, und Entladung derselben von den durch das Römische Recht

dabey

dabey eingeführten übertriebnen Subtilitäten, eine Quelle verwickelter und langwieriger Prozesse zu verstopfen. Man wünscht und erwartet vornehmlich Monita über diese Abweichungen; über die Zulänglichkeit der dafür angegebnen Gründe; über die Vernunftmäßigkeit, Billigkeit und Nutzbarkeit der an ihre Stelle getretnen neuen Dispositionen.

Ein gleiches gilt

II. von denjenigen Verordnungen, wodurch entweder Antinomien im Römischen Rechte gehoben; oder Lücken in dem System desselben ausgefüllt; oder gewissen Arten der Geschäfte, die eine Erfindung neuerer Zeiten, und also den Römischen Gesetzgebern unbekannt gewesen sind, Regeln vorgeschrieben werden sollen. Auch hier wünscht man zu erfahren: in wie fern diese Verordnungen mit der Natur der Sache, der Billigkeit, und dem überall zum Grunde liegenden Endzwecke der Beförderung des allgemeinen Wohls der bürgerlichen Gesellschaft, übereinstimmend befunden werden; oder was etwa dabey, in einer oder der andern von diesen Rücksichten, annoch zu erinnern seyn möchte.

III. Vollständigkeit des Inhalts ist der dritte Punkt, über den man die Meynung des Publikums zu vernehmen wünscht. Vollständigkeit aber kann hier in einem doppelten Sinne genommen werden.

Einmal in so fern, als es darauf ankommt: ob alle Materien, die in ein solches allgemeines Gesetzbuch gehören, in dem gegenwärtigen Entwurfe vorkommen und abgehandelt sind?

Zweytens in so fern, als davon die Frage ist: ob die einzlen Materien durch die darüber gegebnen Vorschriften dergestalt erschöpft worden, daß der Einwohner des Staats, welcher in Verhältnisse kommt, die auf eine solche Materie sich beziehn, und der Richter, welcher die dahin einschlagenden Streitigkeiten entscheiden soll, in den darüber ertheilten allgemeinen oder speciellen Vorschriften jedesmal hinlängliche Bestimmungsgründe für sein Verhalten, oder für seine Entscheidung antreffe?

Im ersten Sinne wird das Publikum nicht füglich eher urtheilen können, als bis ihm das Ganze vorgelegt seyn wird. Dagegen werden Erinnerungen über die Vollständigkeit einzler Materien desto willkommner seyn; und diejenigen, welche den Entwurf von dieser Seite betrachten wollen, werden wohl thun, wenn sie Fälle von verschiedner Art entweder sich selbst bilden, oder aus den zahlreichen Sammlungen von Præjudiciis, Consiliis, Responsis &c. &c. herausziehn; diese Fälle mit den Dispositionen des Entwurfs vergleichen; und prüfen: ob und wie

wie dieselben nach diesen Dispositionen entschieden werden können.

IV. Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrags ist das äußre Haupterforderniß eines guten Gesetzbuchs. Es ist also viel daran gelegen, zu erfahren: ob und wo es etwa dem gegenwärtigen Entwurfe an diesen Eigenschaften ermangle; und in welchen Stellen desselben Dunkelheit, Zweydeutigkeit im wörtlichen Ausdruck, oder gar Widersprüche zu entdecken seyn möchten.

Philosophische Rechtsgelehrte sind es eigentlich, von denen ich Urtheile und Bemerkungen über dieses Werk zu erhalten wünschte; und bey dem dritten Punkte werden besonders die Bemühungen praktischer Juristen die nützlichsten Dienste leisten können. Aber auch von Männern, die ohne eigentlich Rechtsgelehrte zu seyn, sich dem Studio einer wahren praktischen Weltweisheit gewiedmet haben; ja selbst von solchen, die sich eigentlich gar nicht zum sogenannten gelehrten Stande rechnen, dennoch aber durch Lektüre und Nachdenken ihren Verstand geschärft, und in den mancherley Geschäften des bürgerlichen Lebens reife Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, werden mir Anmerkungen und Beyträge sehr willkommen und schätzbar seyn.

Leere Lobpreisungen und feile Schmeicheleyen werden eben so wenig Achtung finden, als ein allgemeiner, unbestimmter, und mit keinen Gründen, unterstützter Tadel.

Von Männern, wie ich sie zu Beurtheilern wünsche, darf ich erwarten: daß schon der Gedanke, zur Vervollkommung eines für eine ganze Nation so äußerst wichtigen Werkes beyzutragen, hinlänglicher Trieb und Aufmunterung für sie seyn werde. Da es aber dennoch unter ihnen einige geben kann, welche die Stunden, die sie der Prüfung des Entwurfs wiedmen wollen, andern Geschäften, die ihnen ihr Auskommen gewähren, entziehn müssen; so ist es billig, daß ihnen dafür einige Schadloßhaltung angebothen werde.

Es wird also hiermit eine doppelte Prämie für diejenigen ausgesetzt, die ihre Kenntnisse und Bemühungen auf eine gründliche Prüfung des gegenwärtigen Entwurfs zu verwenden geneigt sind.

Die Erste, welche in einer goldnen Medaille von funfzig Dukaten besteht, ist demjenigen bestimmt, der über den ganzen Ersten Theil, aus dem oben angegebnen vierfachen Gesichtspunkte betrachtet, die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen einsenden wird.

Den zweyten Preiß, eine dergleichen Medaille von fünf und zwanzig Dukaten, wird derjenige erhalten, der nur einen einzlen Titel dieses Theils, aus obgedachtem vierfachen Gesichtspunkte, am genauesten und vollständigsten prüft und beurtheilt.

Die Einsendung der Abhandlungen wird bis zum ersten Dezember des jetztlaufenden Jahres, postfrey, unter meiner Addresse erwartet. Diejenigen, welche

welche sich um den Preiß bewerben wollen, legen die Anzeige ihres Nahmens, Charakters und Aufenthalts nur in einem versiegelten Zettel bey, welcher auswärts das Motto führt, mit welchem die Schrift selbst versehen ist. Die Zutheilung des Preises erfolgt zu Anfang des künftigen Jahres, durch eine aus der Gesetzcommißion dazu besonders ernannte Deputation; und wird dem Publiko öffentlich bekannt gemacht werden. Den Verfassern der Preisschriften bleibt alsdenn die weitere Disposition über ihr Manuscript vorbehalten; auch die übrigen Einsender könner hiernächst die ihrigen, nebst den unerösneten Anzeigen ihres Nahmens, bey dem Verleger dieses Entwurfs wieder abfordern.

Die übrigen Theile des Werks werden so bald als möglich folgen. Es werden derselben, wie der unten beygefügte kurze Inhalt zeigt, zusammen sechs seyn; und für einen jeden sind zwey Prämien, von eben dem Betrage, wie bey dem gegenwärtigen ersten Theile bestimmt. Allemal nach Verlauf eines halben Jahres, vom Schlusse derjenigen Leiziger Messe gerechnet, wo ein solcher Theil heraus gekommen ist, wird die Zuerkennung der dafür ausgesetzten Prämien erfolgen.

Schließlich muß ich bemerken: daß die Absicht der vorläufigen Bekanntmachung des gegenwärtigen Entwurfs unter andern auch dahin gehe: damit darinn diejenigen, denen von den Ständen der Königlichen Provinzen die Ausarbeitung der ersten Entwürfe zu ihren Provinzialgesetzbüchern aufgetragen worden, einen

Leit-

Leitfaden finden mögen, nach welchem sie sowohl die verschiednen Provinzial- und statutarischen Verordnungen selbst, als die einzlen Sätze und Dispositionen, woraus ein dergleichen Privilegium, Sanktion, oder Statutum besteht, hinter einander ordnen; und zugleich beurtheilen können, welchen von diesen, theils in gedruckten Collektionen, theils in Archiven, theils in einzlen Werken der Rechtsgelehrten zerstreuten Materialien, in ihren für das bloße Privatrecht ihrer Provinz bestimmten Sammlungen ein Platz zukomme.

Berlin den 24sten März 1784.

v. Carmer.

Kurzer

Kurzer Inhalt

des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten.

Die Erste Hauptabtheilung enthält das Personenrecht, und zerfällt in drey Unterabtheilungen, von welchen

die Erste den Hausstand, das ist, die Rechte und Pflichten der Eheleute; der Eltern und Kinder, der übrigen Mitglieder der Familie; der Dienstherrschaften und des Gesindes;

die Zweyte die verschiednen Stände des Staats; also die Rechte und Pflichten der Bewohner des platten Landes, des Bürger- und insonderheit des Kaufmannsstandes; des Adels; der Bedienten des Staats, und des geistlichen Standes;

der Dritte die Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, vornehmlich in Rücksicht der Rechtspflege; der Obsorge für die Person und das Vermögen der Unmündigen, und andrer die ihren Sachen nicht selbst vorstehen können; der Verhütung und Bestrafung der Verbrechen; und der fiskalischen Gerechtsame zum Gegenstande hat.

Die Zweyte Hauptabtheilung betrift das Sachenrecht, und wird, nächst der allgemeinen Theorie desselben, der Lehre von der Erwerbung, Erhaltung, Uebertragung und dem Verluste der Sachenrechte, in zwey besondern Unterabtheilungen die Besitzrechte, und die Rechte des Eigenthums, nach dessen verschiednen Arten und Einschränkungen enthalten.

Die Dritte Hauptabtheilung ist solchen Rechtswahrheiten gewiedmet, welche weder in das Personen- noch Sachenrecht allein gehören, sondern beyden gemeinschaftlich sind.

Einleitung.

Von

den Gesetzen überhaupt

und

den allgemeinen Grundsätzen

des Rechts.

Einleitung.

§. 1.

Das allgemeine Gesetzbuch enthält die Vorschriften, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staats überhaupt, so wohl gegen den Staat, als unter sich selbst bestimmt werden. Was Gesetze sind.

§. 2.

Alle bisherige Gesetze, welche in diesem allgemeinen und in den folgenden Provinzial-Gesetzbüchern nicht wiederholt werden, sind als abgeschaft anzusehen.

§. 3.

Sogenannte Gewohnheitsrechte, welche in diese Bücher nicht aufgenommen sind, sollen eben so wenig, als bloße Meinungen der Rechtslehrer, irgend eine gesetzliche Kraft haben.

§. 4.

Entscheidungen der Richter vertreten nur unter den Partheyen, zwischen welchen sie rechtskräftig ergangen sind, die Stelle eines Gesetzes.

§. 5.

Was der Landesherr in einzlen Fällen verordnet, soll nicht auf andre ausgedehnt werden.

§. 6.

Durch Machtsprüche soll niemand an seinem Rechte gekränkt werden.

§. 7.

Rescripte der Staatsminister oder der vorgesetzten Obercollegien, sollen über die Rechte der Unterthanen des Staats nichts entscheiden; sondern nur als einstweilige Verordnungen, bis zur nähern Erörterung der Sache gelten.

§. 8.

Statuten einzler Gesellschaften, Zünfte und Gewerke verbinden deren Mitglieder als Verträge.

§. 9.

Kommt die Bestätigung des Landesherrn hinzu, so erhalten sie dadurch gesetzliche Kraft.

§. 10.

Privilegia, welche die Vorschriften des gemeinen Rechts, in Ansehung gewisser Sachen, Personen oder Fälle verändern, können allein von dem Gesetzgeber ertheilt werden.

§. 11.

Privilegia, wodurch ein Dritter in seinem Besitz oder Rechte wider die Vorschrift der Gesetze gekränkt wird, sollen für erschlichen geachtet werden.

§. 12.

Wenn jemanden ein Privilegium nicht ausschliessend ertheilt wird, so kann eben dasselbe auch andern verliehen werden.

§. 13.

§. 13.

Neue Gesetze, welche die Rechte der Privatpersonen betreffen, sollen, ehe sie zur Königlichen Vollziehung gelangen, der Gesetzcommißion zum rechtlichen Gutachten vorgelegt werden. Von Abfassung neuer Gesetze.

§. 14.

Diese muß dergleichen neue Gesetze prüfen, und den bemerkten Widerspruch mit den Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs anzeigen.

§. 15.

Ist diese Vorschrift nicht beobachtet worden, so soll die Gesetzcommißion von Amtswegen darüber höhern Orts Anzeige machen; inzwischen aber soll mit der Publikation Anstand genommen werden.

§. 16.

Jedes neue Gesetz muß denjenigen, die es verbinden soll, gehörig bekannt gemacht werden. Von deren Publikation.

§. 17.

Mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes kann niemand sich enschuldigen.

§. 18.

Welche Classen der Einwohner des Staats, und in welchen Fällen dieselben von vorstehender Regel ausgenommen sind, ist im Gesetzbuche selbst gehörigen Orts bestimmt.

§. 19.

Jedes neue Gesetz gilt nur auf Handlungen und Fälle, die sich nach seiner Publikation ereignen.

§. 20.

Nur der Landesherr kann, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Besten, ein neues Gesetz auch auf vergangne Fälle zurück erstrecken.

§. 21.

Verordnungen, wodurch ein schon vorhandnes Gesetz bloß erklärt, oder näher bestimmt wird, muß der Richter in allen Fällen, die hiernächst zu seiner Entscheidung gelangen, zum Grunde legen.

§. 22.

Wen die Gesetze verbinden.

Alle Mitglieder des Staats, ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts, sind den Gesetzen unterworfen.

§. 23.

Alle im Staat vorfallende Handlungen und Geschäfte müssen den Vorschriften der Gesetze gemäß eingerichtet werden.

§. 24.

Auch Fremde, die nur eine zeitlang im Staat sich aufhalten, müssen während diesem Aufenthalt, ihre Handlungen nach den allgemeinen Gesetzen des Staats einrichten.

§. 25.

Fremde, welche unter dem Schutze des Staats Geschäfte treiben, müssen dabey die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebne Form beobachten.

§. 26.

Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie auch den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Exemtionsrechte nach den obwaltenden Verträgen und dem Völkerrechte vorbehalten.

§. 27.

Von Anwendung der Gesetze.

Bey Anwendung der Gesetze muß zuförderst auf die etwa vorhandnen Privilegien, nach diesen auf die Statuten, sodann auf die Provinzialgesetze, und in deren Ermangelung auf die Vorschriften

schriften dieses allgemeinen Gesetzbuchs gesehen werden.

§. 28.

Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen seines Wohnorts beurtheilt; auch alsdenn, wenn er sich eine zeitlang außerhalb desselben befindet, oder auswärts Geschäfte treibt.

§. 29.

Nach eben diesen Gesetzen wird das bewegliche Vermögen eines Menschen beurtheilt, es mag sich solches in oder außer seinem Wohnorte befinden.

§. 30.

Was die Provinzialgesetze und Statuten in Ansehung der liegenden Gründe verordnen, ist auf alle in der Provinz oder unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts gelegene Grundstücke anzuwenden; ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Besitzer wohnt, oder der Vertrag darüber geschlossen worden.

§. 31.

Nach Provinzialgesetzen und Statuten, welche bloß die äußre Form oder Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, können nur solche Handlungen beurtheilt werden, welche die dergleichen Gesetzen unterworfne Personen, in dem Bezirk der Provinz oder des Orts, vornehmen.

§. 32.

Bey Anwendung der Gesetze soll den Fremden überall gleiches Recht mit den Königlichen Unterthanen angedeyhen; in so fern nicht das Retorsionsrecht wider sie statt findet. Vom Retorsionsrechte.

§. 33.

Das Retorsionsrecht soll aber nur alsdenn ausgeübt werden, wenn in dem Staat, zu welchem

welchem der Fremde gehört, von den sonst daselbst geltenden Rechten, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der Königlichen Unterthanen insbesondre, eine Ausnahme gemacht wird.

§. 34.

Von Auslegung der Gesetze.

Der Richter darf bey Entscheidung streitiger Fälle den Gesetzen keinen Sinn beylegen, der nicht durch die Worte, den Zusammenhang, und den Gegenstand des Gesetzes deutlich bestimmt ist.

§. 35.

Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er vor Abfassung des Urthels die Erklärung der Gesetzcommißion einholen.

§. 36.

Dergleichen Erklärungen schon vorhandner Gesetze, gehen ohne Unterschied auf alle sowohl vergangene als künftige Fälle, welche nach der Zeit, wo die zweifelhafte Rechtsfrage dadurch bestimmt worden, zur richterlichen Entscheidung gelangen.

§. 37.

Jedes Privilegium muß so erklärt werden, wie es am wenigsten zum Nachtheil eines Dritten gereicht.

§. 38.

Sonst aber sind Privilegia so zu deuten, daß die Gnade, welche der Landesherr dem Privilegirten angedeyhen lassen wollte, nicht vereitelt werde.

§. 39.

Wenn von Ausdehnung oder Einschränkung eines Privilegii die Rede ist, so muß darüber bey dem Gesetzgeber selbst angefragt werden.

§. 40.

Von Aufhebung der Gesetze.

Jedes Gesetz behält so lange seine völlige Kraft, als es nicht ausdrücklich wiederrufen, oder abgeändert worden.

§. 41.

§. 41.

So wenig neue Gesetze durch Gewohnheiten, Meynungen der Rechtslehrer, Richtersprüche, und in einzlen Fällen ergangene Verordnungen eingeführt werden können, so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 42.

Privilegia, Statuten, und Provinzialrechte, werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern ausdrücklich verordnet ist.

§. 43.

Privilegia, welche der zeitige Inhaber nicht aus bloßer Gnade erlangt hat, sollen nicht anders, als aus überwiegenden Gründen für das gemeine Beste, gegen billige Entschädigung, zurück genommen werden.

§. 44.

Privilegia, die nur einer gewissen Person ertheilt worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten; es wäre denn, daß sie ausdrücklich auch seinen Erben verliehen worden.

§. 45

Privilegia, die einer Sache ankleben, gehen mit der Sache auf jeden Besitzer über; in so fern nicht gewisse Personen von deren Ausübung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§. 46.

Der Mißbrauch eines Privilegii berechtigt den Landesherrn, solches zurück zu nehmen.

§. 47.

Privilegia, welche auf gewisse Zeit verliehen sind, verliehren mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst ihre Kraft.

§. 48.

Privilegia, welche unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingung verliehen worden, gelten nur in so so fern, als dieser Bedingung ein Genüge geschiehet.

§. 49.

Privilegia, welche zu einem ausdrücklich bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Endzweck erreicht ist, oder nicht ferner erreicht werden kann.

Allgemeine

Grundsätze des Rechts.

Rechte und Pflichten des Staats gegen die Bürger.

§. 50.

Das allgemeine Wohl ist der Grund der Gesetze.

§. 51.

Der Staat ist verpflichtet, für die innere und äußere Ruhe und Sicherheit seiner Mitglieder zu sorgen.

§. 52.

Er ist berechtigt, die äußern Handlungen aller, welche seinen Schutz geniessen, diesem Endzweck gemäß anzuordnen.

§. 53.

Jeder Bürger des Staats ist schuldig, das Seinige zu Erreichung dieses Endzwecks beyzutragen.

§. 54.

Alle einzle Rechte der Bürger des Staats müssen dem Endzweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit untergeordnet werden.

§. 55.

§. 55.

Niemand darf dem Staat, ohne dessen Einwilligung, seine Person oder sein Vermögen entziehen. *)

§. 56.

Der Staat kann die die natürliche Freyheit seiner Bürger nur in so fern einschränken, als das Wohl der gesellschaftlichen Verbindung solches erfordert.

§. 57.

Sowohl dem Staat als seinen Bürgern, müssen die wechselseitigen Zusagen und Verträge heilig seyn.

§. 58.

Der Obersten Macht im Staat ist jedes Mitglied desselben Treue und Gehorsam schuldig.

§. 59.

Niemand darf sich eigenmächtigerweise Recht verschaffen.

§. 60.

Nur so weit ist die Selbsthülfe erlaubt, als die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen kann, einen unwiederbringlichen Schaden abzuwehren.

Rechte und Pflichten der Bürger des Staats unter sich

Moralität der Handlungen.

§. 61.

Nur äußere moralisch freye Handlungen der Bürger des Staats sind der Gegenstand der Gesetze.

§. 62.

Wo das Vermögen frey zu handeln, ganz wegfällt, da kann keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt finden.

§. 63.

*) In welchen Fällen der Staat seinen Bürgern die Answanderung versagen könne, gehört nicht in die allgemeine Grundsätze des Rechts, sondern erfordert, nach obwaltenden Umständen, besondre Bestimmungen.

§. 63.

Die Folgen solcher ohne Freyheit begangnen Handlungen werden in der Regel niemand zugerechnet.

§. 64.

Ausnahmen von dieser Regel müssen durch ausdrückliche Verordnungen bürgerlicher Gesetze bestimmt seyn.

§. 65.

Die Folgen moralisch freyer Handlungen werden allemal dem Handelnden zugerechnet.

§. 66.

Diese Zurechnung findet auch alsdenn statt, wenn jemand dergleichen Handlung durch einen andern vornimmt.

§. 67.

Je weniger das Vermögen frey zu handeln eingeschränkt ist, desto weiter erstreckt sich die Zurechnung der Folgen.

§. 68.

Wer mit Vorsatz wider das Gesetz handelt, dem werden alle Folgen, die aus dieser Handlung entstehen, zugerechnet.

§. 69.

Auch Zufälle müssen, so weit sie durch gesetzwidrige Handlung schädlich geworden, von dem Handlenden vertreten werden.

§. 70.

In Geschäften des bürgerlichen Lebens, ist ein jeder schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handle.

§. 71.

Ein Versehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden könnte, heißt ein grobes Versehen.

§. 72.

§. 72.

Die Folgen eines groben Versehens werden eben so zugerechnet, als die des Vorsatzes.

§. 73.

Doch wird der Vorsatz härter bestraft, als das Versehen.

§. 74.

Bey gesetzwidrigen Handlungen wird mehr vermuthet, daß sie aus Versehen, als daß sie aus Vorsatz begangen worden.

§. 75.

Ein Versehen, welches bey einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, wird für ein mäßiges Versehen geachtet.

§. 76.

Auch der durch ein mäßiges Versehen verursachte Schaden muß vertreten werden.

§. 77.

Für ein geringes Versehen ist dasjenige zu halten, welches nur durch vorzügliche Aufmerksamkeit oder Fähigkeiten, oder durch eine besondre Kenntniß der Sache oder des Geschäftes vermieden werden konnte.

§. 78.

Ein geringes Versehen darf nur der vertreten, welcher verpflichtet ist, bey der vorzunehmenden Handlung, vorzügliche Fähigkeiten, besondre Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden.

§. 79.

In welchen Fällen Ausnahmen von den §. 76 & 78 vorgetragnen Regeln statt finden, bestimmen die Gesetze.

§. 80.

§. 80.

Ein jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 81.

Wer solches unterläßt, dem werden die Folgen seiner Zögerung zugerechnet.

§. 82.

Wenn diese Folgen durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich bestimmt sind, so ist die Vertretung bloß auf den Ersatz des aus der Zögerung entstandenen Schadens eingeschränkt.

§. 83.

Die Zeit, wenn eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll, kann durch Gesetze, Verträge oder richterlichen Ausspruch festgesetzt werden.

§. 84.

Wo dergleichen Festsetzung ermangelt, muß der, welcher aus der Verbindlichkeit des andern ein Recht hat, denselben zu deren Erfüllung auffordern.

§. 85.

So lange dergleichen Aufforderung nicht geschehen ist, dürfen die Folgen der Zögerung nicht vertreten werden.

§. 86.

Dem Schuldner wird seine Zögerung nicht zugerechnet, wenn der, dem die Schuldigkeit geleistet werden soll, etwas unterläßt, was von seiner Seite zur Vollziehung des Geschäfts hätte geschehen sollen.

Erwerbung der Rechte.

§. 87.

Wer fordert, daß ein andrer etwas thun soll, oder sonst desselben Freyheit zu handeln einschränken

schränken will, muß dazu durch die Gesetze eine besondre Befugniß erhalten haben.

§. 88.

Alle Rechte der Bürger des Staats entspringen entweder unmittelbar aus dem Gesetze, oder sie sind Folgen, welche die Gesetze mit gewissen Handlungen verbinden.

§. 89.

Wem im Staat ein gewisser Stand zukommt, dem kommen in der Regel alle Rechte zu, welche die Gesetze diesem Stande beylegen.

§. 90.

Ausnahmen von dieser Regel müssen durch besondere Gesetze, oder durch Verträge bestimmt seyn.

§. 91.

Rechte, die mit einem gewissen Stande nicht verbunden sind, werden durch einseitige Handlungen, oder durch Verträge erworben.

§. 92.

Aus gesetzwidrigen Handlungen können dem Handelnden zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte zuwachsen.

§. 93.

So weit als jemanden ein Recht zusteht, so weit ist er befugt, solches auszuüben. Ausübung der Rechte.

§. 94.

Zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen Ausübung verschaffen kann, ist er berechtigt.

§. 95.

Er ist aber auch verbunden, die damit verknüpften Lasten zu tragen.

§. 96.

§. 96.

Wodurch sich jemand, ohne die Rechte der andern zu kränken, Vortheil verschaffen kann, dazu ist er berechtiget.

§. 97.

Das Recht zum Größern und Mehrern schließt das Recht zum Geringern und Wenigern derselben Art in sich.

§. 98.

Wem die Gesetze ein vollkommenes Recht geben, dem ertheilen sie auch die Befugniß, sich aller zu dessen Ausübung nothwendiger Mittel zu bedienen.

§. 99.

Wenn die Gesetze jemand ein Recht ertheilen, so verpflichten sie seine Mitbürger, die Ausübung desselben geschehen zu lassen.

§. 100.

Niemand darf den andern in seinem Rechte kränken, oder ihn an dessen Ausübung hindern.

§. 101.

Wer sein Recht nach den Gesetzen ausübt, beleidigt niemand.

§. 102.

Collision der Rechte.

Wenn die Rechte verschiedener Mitglieder des Staats dergestalt in Widerspruch (Collisio) gerathen, daß beyde zugleich nicht ausgeübt werden können, so muß das schwächere dem stärkern nachstehen.

§. 103.

Welches Recht das stärkere (Jus potius) sey, muß der Richter nach den Gesetzen bestimmen.

§. 104.

§. 104.

Ermangelt der gesetzliche Grund zu einer solchen Bestimmung, so kann nur das Oberhaupt des Staats dieselbe, nach dem Erforderniß des gemeinen Besten, ertheilen.

§. 105.

So lange bis der Richter, oder das Oberhaupt des Staats bestimmt hat, müssen die beyderseitigen Rechte ruhen.

§. 106.

Sind die in Collision gekommene Rechte einander gleich, so ist der Staat befugt, beyde in ihrer Ausübung dergestalt einzuschränken, daß sie zusammen bestehen können.

§. 107.

Können dergleichen Einschränkungen nicht statt finden, so muß ein jeder sich der Ausübung seines Rechts gegen den andern enthalten.

§. 108.

Rechte, welche an keine gewisse Person gebunden sind, können von einem auf den andern übertragen worden. Uebertragung der Rechte.

§. 109.

Rechte, die in den Gesetzen einem gewissen Stande beygelegt werden, sind in der Regel an die Person gebunden, welcher dieser Stand zukommt.

§. 110.

Niemand kann einem andern mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

§. 111.

§. 111.

Wer einem andern eine Sache überträgt, der überträgt ihm zugleich alle in Beziehung auf die Sache zukommende Rechte, soweit er sich solche nicht vorbehalten hat.

§. 112.

Kein Bürger des Staats kann den andern zwingen, ihm sein Recht abzutreten.

§. 113.

Wenn es das gemeine Wohl erfordert, so kann ihn der Staat zu Abtretung seines Rechts gegen billige Vergütigung nöthigen.

§. 114.

Wer Verbindlichkeiten eines andern, die an desselben Person nicht gebunden sind, für ihn erfüllt, tritt dadurch in die Rechte desjenigen, welchem diese Verbindlichkeiten geleistet werden mußten.

§. 115.

Verlust der Rechte.

Wenn erhellet, daß jemand einmal ein Recht gehabt, so wird vermuthet, daß er solches noch habe.

§. 116.

Rechte die an einen gewissen Stand gebunden sind, gehen mit dem Stande zugleich verlohren.

§. 117.

So weit jemandes Recht von dem Rechte eines andern abhängt, wird ersterer mit letzterm seines Rechts zugleich verlustig.

§. 118.

§. 118.

Jeder kann seinem Rechte entsagen, wo die Gesetze solches nicht ausdrücklich verbieten.

§. 119.

Daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 120.

Die Entsagung eines Rechts kann über die Worte des Entsagenden nicht ausgedehnt werden.

§. 121.

Soweit sich jemand seines Rechts begeben hat, kann er sich desselben in der Folge nicht eigenmächtig wieder anmaßen.

§. 122.

Durch die unterlaßne Ausübung eines Rechts, geht das Recht selbst nicht verlohren.

§. 123.

Kein Bürger des Staats kann den andern zwingen, sich seines Rechts zu bedienen.

§. 124.

Der Staat aber kann ihn, aus Gründen des gemeinen Wohls, dazu nöthigen.

§. 125.

Das gemeine Wohl erfordert, daß die Rechte der Bürger des Staats nicht ungewiß und verdunkelt werden.

§. 126.

Der Staat kann die durch eine gewisse Zeit unterlaßne Ausübung eines Rechts, mit dem Verluste desselben strafen.

§. 127.

Dergleichen Fälle müssen jedoch in den Ge-
setzen ausdrücklich bestimmt seyn. *)

§. 128.

Eintheilung der Rechte.

Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf den Stand, oder die persönlichen Verhältnisse der Bürger des Staats beziehen, heissen Personenrechte (Jus personarum.)

§. 129.

Rechte, die auf gewisse Sachen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, ausgeübt werden können, sind dingliche Rechte (Jus reale.)

§. 130.

Rechte, deren Ausübung nur gegen gewisse Personen statt findet, heissen persönliche Rechte (Jus personale.) **)

*) In wie fern durch den bloßen Besitz ein Recht erworben werden könne, gehört in das Sachenrecht.

**) Die allgemeinen Regeln des Rechts, welche mehr Sachen, als Personen zum Gegenstande haben, können erst nach Vollendung des zwoten Theils hier nachgetragen werden.

Erster

Erster Theil.

Von dem

Rechte der Personen

nach

ihren Verhältnissen im Staate.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes.

Die Verhältnisse, worin der Staat und dessen Mitglieder gegen einander stehen, bestimmen deren wechselseitige Rechte und Pflichten.

Der Staat besteht aus mehrern kleinern, durch Natur oder Gesetze, oder durch beyde zugleich, verbundnen Gesellschaften und Ständen.

Die häusliche, oder Familiengesellschaft, wird zunächst durch die eheliche Verbindung gegründet.

Erster Titel.

Von der Ehe.

§. 1.

Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2.

Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine eheliche Verbindung geschlossen werden.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 3.

Ehen zwischen allzu nahen Verwandten sind verboten.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ehelicher und unehelicher Geburt;

Zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern, ingleichen

Zwischen Stief- oder Schwiegereltern, mit ihren angeheyratheten Kindern und Enkeln, sind eheliche Verbindungen gänzlich verboten.

§. 4.

Wenn auch die Ehe, durch welche das Verhältniß zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Kindern entstanden ist, wieder getrennt wird, so findet dennoch unter solchen Personen keine Verheyrathung statt.

§. 5.

In allen übrigen Graden der Verwandtschaft ist die Ehe unter Protestanten erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation. *)

§. 6.

Die Dispensation, welche katholische Glaubensgenossen, in andern, als den vorstehend verbotnen Graden, nach ihren Religionsgrundsätzen, von dem Bischof nachsuchen müssen, erhält erst durch

*) In solchen weitern Graden sind bisher schon bey uns Dispensationen ertheilt worden. Wer die physischen und moralischen Gründe der Lehre de gradibus prohibitis aufmerksam prüft, wird finden, daß solche nur auf die nach §. 1. verbotenen nächsten Grade paßen. Uebrigens können unnöthige Dispensationsgesuche mit dem Zwecke der Erleichterung und Beförderung der Heyrathen nicht bestehen.

durch die Bestätigung der Landesregierung rechtliche Kraft. (cf. §. 706.)

§. 7.

Zwischen Personen, deren eine die andre an Kindes statt angenommen hat, kann ohne Erlaubniß der Landesregierung keine gültige Heyrath geschlossen werden. (cf. §. 714.)

§. 8

Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit, weder sich noch seine Kinder mit seinen Pflegbefohlnen verehelichen. (cf. §. 707-713.)

Desgleichen zwischen einem Vormund und seiner Pflegebefohlnen.

§. 9.

Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. (cf. §. 716. sqq.)

Polygamie ist verboten.

§. 10.

Wer zur zweyten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der vorigen Ehe vor dem Aufgeboth darthun.

Was von Personen zu beobachten, die zur zweyten Ehe schreiten.

§. 11.

Sind Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen werden. (cf. §. 720.)

§. 12.

Wittwen und geschiedne Frauen sollen nicht eher, als 9 Monath nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheyrathen. (cf. §. 724.)

§. 13.

Ist keine Schwangerschaft nach den Umständen wahrscheinlich, so kann der ordentliche Richter eine frühere Heyrath gestatten.

§. 14.

Eine anderweitige Heyrath des Wittwers soll nicht eher, als drey Monathe nach dem Absterben seiner ersten Frau, vollzogen werden.

§. 15.

Doch kann der ordentliche Richter, aus erheblichen Gründen, eine frühere Vereheligung nachgeben.

§. 16.

Personen, die im Ehebruch gelebt, können einander nicht heyrathen.

Personen, die wegen Ehebruchs geschieden worden, können diejenigen, mit welchen sie diesen Ehebruch getrieben haben, nicht heyrathen. (cf. §. 726.)

§. 17.

Auch solche, die durch verdächtigen Umgang, oder gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedne Person nicht ehelichen.

§. 18.

Ungleiche Ehen sind verboten.

Personen von Adel können mit Personen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine vollgültige Ehe schliessen. (cf. §. 727.) *)

§. 19.

Doch kann die Landesregierung Dispensation ertheilen, wenn drey der nächsten Verwandten, desselben Nahmens und Standes, in die ungleiche Heyrath willigen.

§. 20.

Bey dem Widerspruch der Verwandten kann nur der Landesherr eine solche Ehe zulassen.

§21.

*) Diese Vorschriften sind aus einem schon vorhandnen allgemeinen Landesgesetze genommen.

§. 21.

Officiers, welche in würklichen Kriegsdiensten stehen, können, ohne Königliche Erlaubniß nicht heyrathen. (cf. §. 731.) Von Ehen der Militairpersonen.

§. 22.

Bey Unterofficiers, Soldaten, und allen, welche gleich diesen obligat sind, wird die Einwilligung des Compagniechefs erfordert. *)

§. 23.

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heyrath schliessen, welche, nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden. (cf. §. 733.) Von Ehen zwischen Personen verschiedner Religion.

§. 24.

Mannspersonen können vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre, keine verbindliche Ehe schliessen. (cf. §. 735.) Alter, welches zu einer gültigen Ehe erforderlich.

§. 25.

Ohne freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich. (cf. §. 736.) Ehen, die ohne freye Einwilligung.

§. 26.

Was bey vorkommenden Fällen als Zwang anzusehen sey, bleibt dem Ermessen des Richters, nach Verhältnisse der Personen und Umstände, vorbehalten. durch Zwang.

§. 27.

Die Einwilligung zur Ehe, wozu ein Theil den andern durch Betrug verleitet hat, ist unkräftig. Betrug, oder

*) Auch die in den §. §. 21. 22. enthaltenen Vorschriften gründen sich auf vorher schon ergangene allgemeine Verordnungen.

§. 28.

Der Betrug eines Dritten, woran der künftige Ehegatte keinen Theil genommen hat, macht allein die Ehe nicht ungültig.

§. 29.

aus Irrthum geschlossen worden, sind und

Ein Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bey Schliessung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, hebt die Einwilligung auf.

§. 30.

bleiben unverbindlich.

Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe erhält durch die Vollziehung des Beyschlafs keine mehrere Verbindlichkeit.

§. 31.

Verbindlich aber wird solche, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betrug, oder nach aufhörendem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder freywillig fortgesetzt wird.

§. 32.

Bey nicht erfolgter Genehmigung, können auch die Erben des gezwungnen oder betrognen Theils, binnen Jahres Frist nach dessen Tode, die Ungültigkeit der Ehe rügen.

§. 33.

Kinder sollen nicht ohne Consens des Vaters, und

Kinder sollen sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht verheyrathen. (cf. §. 738.)

§. 34.

Die Einwilligung des Vaters bleibt auch bey großjährigen oder schon verheyrathet gewesenen Kindern nothwendig.

§. 35.

Wer an Kindes statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heyrath nur die Genehmigung dessen, der ihn dazu angenommen hat.

§. 36.

§. 36.

Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, können ohne Einwilligung der letztern nicht heyrathen.

§. 37.

Minderjährige nicht ohne Consens der Verwandten u. Vormünder heyrathen.

Bey minderjährigen vaterlosen Waysen, ist die Einwilligung des nächsten Verwandten und der Vormundschaft erforderlich. (cf. 742.)

§. 38.

Ist die Mutter noch am Leben, so muß bey dieser die Einwilligung zur Ehe nachgesucht werden.

§. 39.

Nach deren Absterben tritt der nächste Verwandte in aufsteigender Linie an ihre Stelle.

§. 40.

Vor den Großmüttern haben die Großväter, und unter Personen gleichen Grades und Geschlechts, die Verwandten von des Vaters Seite den Vorzug.

§. 41.

Ist der Verwandte, dessen Einwilligung erfordert wird, seines Verstandes nicht mächtig, oder sein Aufenthalt unbekannt, so tritt der nächstfolgende an seine Stelle.

§. 42.

Die Vormundschaft kann ihre Einwilligung ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 43.

Ist der Verwandte mit dem Vormund, oder sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.

§. 44.

Der Consens soll ohne erhebliche Gründe nicht versagt werden.

§. 44.

Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Verordnungen (§. 33. sq.) erfordert wird, sollen dieselbe ohne erheblichen Grund nicht versagen.

Aus welchen Gründen er versagt werden könne.

§. 45.

Mit Grunde versagen sie die Einwilligung, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 46.

Desgleichen, wenn durch Entführung oder heimliche Verlobung ihre Rechte gekränkt worden.

§. 47.

Ferner, wenn der andre Theil sich eines schimpflichen Verbrechens schuldig gemacht, oder sich, durch grobe Laster und Ausschweifungen, die Verachtung der Personen seines Standes zugezogen hat.

§. 48.

Wenn Minderjährige aus höherem Stande sich mit Personen niedrigern Standes verheyrathen wollen, so können die Eltern, Verwandte oder Vormünder die Einwilligung mit Recht verweigern.

§. 49.

Eltern und Verwandte sind zur Einwilligung nicht verbunden, wenn sie von dem andern Theile, durch Beschimpfungen oder Thätlichkeiten, gröblich beleidigt worden.

§. 50.

Wenn Eltern oder Verwandte die gebührend nachgesuchte Einwilligung verweigern, so muß über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung durch den ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 51.

§. 51.

Verweigert der Vormund seine Einwilligung ohne gesetzlichen Grund, so kann das obervormundschaftliche Gericht solche durch ein bloßes Dekret ersetzen.

§. 52.

Will der Vormund sich bey dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er seine Einwendung bey der höhern Instanz anzeigen.

§. 53.

Ein gleiches stehet auch denjenigen frey, welchen die Heyrath von dem vormundschaftlichen Gerichte untersagt worden.

§. 54.

In wie fern die Einwilligung der Grundherrschaften erforderlich sey, wird in dem Titel von Rechten und Pflichten der Guthsunterthanen bestimmt. (cf. §. 745.)

Zweyter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 55.

In welchen Fällen kein Ehegelöbniß statt finde.

Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß geschlossen werden;

§. 56.

Hiervon sind allein die oben §. 10, 15. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 57.

So lange ein älteres gesetzmäßiges Ehegelöbniß besteht, kann kein nachfolgendes gültig errichtet werden.

§. 58.

§. 58.

Erfordernisse eines gültigen Ehegelöbnisses.

Ehegelöbnisse, welche verbindlich seyn sollen, müssen gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario, geschlossen und niedergeschrieben werden.

§. 59.

Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulz und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 60.

Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle, sollen den Partheyen keine Kosten abgefordert werden.

§. 61.

Bey Vollziehung des Ehegelöbnisses müssen die Verlobten in Person gegenwärtig seyn.

§. 62.

Doch kann, wenn beyde sich nicht an einem Orte aufhalten, der abwesende Bräutigam, nicht aber die Braut, durch einen gerichtlich Bevollmächtigten vertreten werden.

§. 63.

Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beystand erscheinen.

§. 64.

Bey Aufnehmung des Eheversprechens, muß die Gerichtsperson oder der Justizcommissarius Erkundigung einziehn: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden seyn möchten.

§. 65.

Welcher Theil dergleichen bey ihm obwaltende Ehehindernisse verschweigt oder verbirgt, der muß

muß dem andern allen in der Folge daraus entstehenden Schaden ersetzen.

§. 66.

Ehegelöbnisse, bey welchen obige Vorschriften (§. 58 - 63.) nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 67.

Ein gleiches soll von bloß bedingten Eheversprechungen gelten. *)

§. 68.

Richtige Ehegelöbnisse erhalten durch den hinzukommenden Beyschlaf keine größere Verbindlichkeit.

§. 69.

Von den Würkungen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzognen Beyschlafs wird §. 766. gehandelt.

§. 70.

Ehegelöbnisse können mit beyder Theile Bewilligung, oder

Gültige Ehegelöbnisse können mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben werden.

§. 71.

Beyde Theile müssen aber diese Bewilligung gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario, erklären.

§. 72.

aus erheblichen Gründen wieder aufgehoben werden.

Wider den Willen des andern soll niemand ohne rechtliche Gründe von einem gültigen Ehegelöbnisse zurück treten.

§. 73.

*) Freyheit der Wahl ist ein Haupterforderniß glücklicher Ehen. Diese Wahl im voraus auf eine unbestimmte Zeit, oder an einen ungewissen Erfolg binden zu wollen, da unterdessen Umstände und Gesinnungen sich ändern können, ist bedenklich. Wollen Personen einander nach dem Erfolg einer gewissen Bedingung heyrathen, so können sie diesen Erfolg abwarten.

§. 73.

Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen auch den Rücktritt von dem Ehegelöbnisse.

§. 74.

Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche und verächtliche Begegnung, können den Rücktritt von einem Ehegelöbniß begründen. (cf. §. 500. 508.)

§. 75.

Eine nach Verlobung entdeckte verschwenderische oder entehrende Aufführung des einen Theils, berechtigt den andern von dem Ehegelöbnisse abzugehn.

§. 76.

Unglücksfälle, welche einer oder andre Theil, nach der Verlobung, an seiner Person, Ehre oder Vermögen erleidet, berechtigen denjenigen zum Rücktritt, welcher, wenn er den Fall voraus gesehen hätte, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde.

§. 77.

Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten unheilbaren Krankheit des andern Theils, kann das Eheversprechen zurück genommen werden.

§. 78.

Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens, rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 79.

Wenn Umstände, weswegen Eltern, Verwandte oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen,

nen, oder offenbaren, so können sie ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurück nehmen.

§. 80.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt, muß dem andern Theile die Geschenke zurück geben, und außerdem denselben annehmlich abfinden.

Wer ohne erhebliche Gründe zurück tritt, muß den andern Theil entschädigen

§. 81.

Diese Abfindung muß der Richter, nach dem Vermögen des schuldigen, und nach dem Stande beyder Theile, billig bestimmen.

§. 82.

Die Abfindung soll jedoch nie die Hälfte der Ehescheidungsstrafen übersteigen. (cf. §. 550. 585.)

§. 83.

Hat der schuldige Theil kein eigenes Vermögen, so muß er nach Verhältniß seines Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen Einkünfte, dem unschuldigen Theile, bis zu dessen anderweitiger Verheyrathung, Verpflegungsgelder reichen.

§. 84.

Dergleichen Verpflegungsgelder können nachgefordert werden, wenn sie auch in dem Zeitraum, für welchen sie bestimmt waren, nicht entrichtet worden.

§. 85.

In allen Fällen, wo der unschuldige Theil die Abfindung, oder Verpflegungsgelder nicht annehmen will, fallen solche der Armencasse des Orts anheim.

§. 86.

Wer dem andern zum Rücktritt veranlaßt, muß denselben entschädigen.

Wenn jemand durch sein Verhalten dem andern Theile rechtmäßigen Anlaß giebt, die Aufhebung des Ehegelöbnisses zu suchen; so verliehrt er

er die demselben gemachten Geschenke; muß die seinigen zurück geben; und außerdem dem unschuldigen Theile alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewandte Kosten ersetzen.

§. 87.

Wird ein Ehegelöbniß mit beyder Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß ein oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt; so müssen die Geschenke von beyden Seiten zurück gegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 88.

Eine vollgültige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen.

§. 89.

Vom Aufgeboth. Das Aufgeboth muß vor der Trauung hergehen.

§. 90.

Das Aufgeboth muß in beyder Verlobten Parochie geschehen.

§. 91.

Wer keinem Pfarrzwange unterworfen ist, muß dennoch das Aufgeboth in einer der Kirchen des Orts, oder Distrikts, wo er seinen Wohnsitz hat, veranstalten.

§. 92.

In dem Orte des vormaligen Wohnsitzes muß nur der sich aufbieten lassen, welcher an dem Orte, wo er jezt wohnt, sich noch kein Jahr aufgehalten hat.

§. 93.

Fremde, die seit kürzerer als Jahres Frist sich in Königlichen Landen niedergelassen haben, müssen sich in der Parochie, welcher sie in ihrer Heymath unterworfen waren, aufbieten lassen.

§. 94.

Können sie das Aufgeboth in ihrer Heymath nicht bewürken; so müssen sie ihren unverheyratheten Stand durch gerichtliche Zeugnisse bescheinigen.

§. 95.

Wenn an solchem Orte gerichtliche Zeugnisse nicht üblich sind, muß die Bescheinigung durch daselbst gewöhnliche Notariatsinstrumente geschehen.

§. 96.

Wer weder das Aufgeboth bewürken, noch seinen unverheyratheten Stand bescheinigen kann, soll nach Bewandniß der Umstände, zur eidlichen Bestärkung desselben zugelassen werden. *)

§. 97.

Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth verrichten soll, über das abgeschloßne Eheverlöbniß kein in beglaubter Form ausgefertigtes Protokoll oder Atteſt vorgezeigt; so muß er nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehn: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

§. 98.

Findet der Pfarrer Bedenken, so muß er bey Vermeydung gesetzlicher Strafen, um nähere

Ver-

*) Das juramentum integritatis muß in einem solchen Falle zugelassen werden; weil kein andrer Beweiß einer bloßen Negativæ möglich ist; und dergleichen Personen doch auch vom Heyrathen nicht ausgeschlossen werden können.

Verhaltungsbefehle bey seinen Vorgesetzten anfragen.

§. 99.

Das Aufgeboth muß deutlich, mit Benennung des Nahmens und Standes beyder Theile geschehen.

§. 100.

Es muß drey Sonntage hinter einander von der Canzel verlesen werden.

§. 101.

Wer nur zweymal für dreymal aufgebothen seyn will, muß die Dispensation dazu bey der ordentlichen Obrigkeit der Braut einholen.

§. 102.

Soll das Aufgeboth nur ein für allemahl geschehen, so muß die Dispensation dazu bey Hofe gesucht werden.

§. 103.

Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgeboths, macht die Ehe nicht ungültig; die Partheyen aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichter hat, sollen deswegen verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 104.

Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte; und weder bedenkliche Umstände vorwalteten, noch die Vorbescheidung der Vorgesetzten erwartet werden konnte.

§. 105.

Vom Einspruch.

Wer Einspruch thun will, kann solchen nur auf ein älteres öffentliches Eheverlöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 106.

§. 106.

Wird dem Pfarrer ein dergleichen öffentliches Eheverlöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgeboth und Trauung so fort inne halten.

§. 107.

Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen; so muß solche bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo das Aufgeboth und die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgeboth untersagt werden.

§. 108.

Entsteht darüber ein Prozeß, so gehört dessen Erörterung für dasjenige Gericht, welchem der in Anspruch genommne Theil in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

§. 109.

Erklärt sich der angesprochne Theil, die den Einspruch machende Person nicht heyrathen, sondern nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen; (cf. §. 769-771.) so muß er, dieser Abfindung wegen, annehmliche Bürgschaft stellen.

§. 110.

Sobald dies geschehen ist, kann mit dem fernern Aufgeboth und der Trauung verfahren werden. *)

§. 111.

*) Denn da zur würklichen Vollziehung einer Heyrath niemand mit Gewalt gezwungen werden kann, so ist es genug, wenn der den Einspruch machenden Person, die ihr auf den besten Fall gebührende Abfindung, durch die Cautionsbestellung versichert wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wo der Einspruch auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gegründet, und dieser Klagegrund

in

§. 111.

Wird dem Richter vor der Trauung ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß angezeigt, so muß sowohl Aufgeboth als Trauung untersaget werden.

§. 112.

Ein solches Verboth kann nicht eher wieder aufgehoben werden, als bis das angezeigte Ehehinderniß richterlich untersucht, und darüber erkannt worden.

§. 113.

Von der Trauung.

Erst nach dem die Ehehindernisse aus dem Wege geräumt, und die in Ansehung des Aufgeboths ertheilten Vorschriften befolgt worden, kann die Ehe durch die Trauung vollzogen werden.

§. 114.

Privatpersonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 115.

Welchem Pfarrer die Trauung zukommen, ist nach den in dem Titel von Rechten und Pflichten des geistlichen Standes enthaltnen Grundsätzen zu bestimmen.

§. 116.

Daß die Trauung von einem nicht dazu befugten Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 117.

Der gehörige Pfarrer aber muß entschädigt, und die Uebertretung des Gesetzes verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 118.

in der Folge dargethan wird, der Geschwächten, die alsdenn der Verführer nicht mehr heyrathen kann, nach dem §. 770. alle Rechte einer geschiednen Frau zuerkannt werden müssen.

§. 118.

Nichtig und strafbar sind Trauungen, welche in der Absicht, die Gesetze des Staats unwürksam zu machen, in fremden Landen vollzogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person.

§. 119.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich, nach vollzogener Trauung, ihren Anfang.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten beyder Eheleute.

§. 120.

Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfallenheiten, nach ihren Kräften, wechselseitigen Beystand zu leisten.

§. 121.

Sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

§. 122.

Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 123.

Oeffentliche Geschäfte, dringende Privat-Angelegenheiten, und Gesundheitsreisen, entschuldigen die Abwesenheit.

§. 124.

Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 125.

Wenn deren Leistung des einen oder des andern Ehegatten Gesundheit nachtheilig seyn würde, kann solche nicht gefordert werden.

§. 126.

Auch säugende Ehefrauen verweigern die Beywohnung mit Recht.

§. 127.

Zur ehelichen Treue sind beyde Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 128.

Die Verletzung der ehelichen Treue von einem Ehegatten, berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 129.

Auch Handlungen, die den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

§. 130.

Rechte und Pflichten des Mannes.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Schluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 131.

Der Mann ist seiner Frauen Person, Ehre und Vermögen, in und außer Gerichten, zu vertheidigen befugt und schuldig.

§. 132.

Er ist verbunden, seiner Frauen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

§. 133.

Mit dem nothdürftigen Unterhalt muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den Standesmäßigen nicht gewähren kann.

§. 134.

§. 134.

Zur Unterhaltung der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- und Prozeßkosten.

§. 135.

In welchen Fällen die Frau dergleichen Prozeßkosten selbst tragen müsse, wird unten (§. 170.) vorkommen.

§. 136.

Die Frau überkommt durch eine vollgültige Ehe den Nahmen ihres Mannes. Rechte und Pflichten der Frau.

§. 137.

Sie nimmt auch Theil an den Rechten seines Standes, so weit sie nicht allein an dessen Person gebunden sind.

§. 138.

Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes, nach dessen Stand und Range, vorzustehen.

§. 139.

Ist der Mann sich und seine Familie zu ernähren außer Stande; so muß ihm die Frau nach ihren Kräften und Vermögen zu Hülfe kommen.

§. 140.

Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindungen eingehn, die sich auf ihre Person beziehn.

§. 141.

Wieweit sie dergleichen Verbindungen, in Rücksicht auf ihr Vermögen, eingehn könne, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

§. 142.

Den Mann macht die Frau in so fern verbindlich, als er ihr einen Theil seines Gewerbes übertragen hat.

§. 143.

Doch kann auch eine solche Frau gerichtliche Geschäfte, ohne den Mann, oder dessen Vollmacht, nicht betreiben.

§. 144.

In welchen Fällen die Schulden der Frau den Mann verbinden, wird unten §. 217. seqv. bestimmt.

§. 145.

In wie fern eine für sich selbst Handlung treibende Ehefrau, ohne den Mann, gerichtliche oder außergerichtliche Geschäfte vornehmen könne, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten des Kaufmannsstandes verordnet.

§. 146.

In allen Fällen, wo die Frau mit dem Manne einen Vertrag schließt, muß von ihrer Seite ein rechtskundiger und zur Justiz vereideter Beystand zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 147.

Das Vermögen der Eheleute besteht in dem, was sie einander zubringen, oder in stehender Ehe erwerben.

§. 148.

Von dem Vermögen des Mannes.

Das Vermögen des Mannes wird durch die Schliessung der Ehe in seiner Natur und Beschaffenheit nicht verändert.

§. 149.

§. 149.

Das Vermögen der Frau ist entweder dem Manne eingebracht, oder ihr vorbehalten. Von dem Vermögen der Frau.

§. 150.

Zum vorbehaltnen Vermögen gehört alles, was nach seiner Beschaffenheit zum alleinigen Gebrauch der Frau gewidmet ist. Was vorbehaltnes Vermögen sey.

§. 151.

Was der Mann, bey Schließung der Ehe, der Frau zur Morgengabe bestimmt, gehört zu ihrem vorbehaltnen Vermögen.

§. 152.

Was außerdem vorbehaltnes Vermögen seyn soll, muß durch einen schriftlichen Vertrag ausdrücklich festgesetzt seyn.

§. 153.

Auch die Einkünfte eines besondern Gewerbes kann sich die Frau durch einen solchen Vertrag vorbehalten.

§. 154.

Dergleichen Verträge müssen eben so, wie oben §. 58. sq. von den Ehegelöbnissen verordnet ist, errichtet werden.

§. 155.

Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht vorhanden, so wird das sämmtliche Vermögen der Frau, außer den §. 150. 151. ausgenommenen Stücken, als Eingebrachtes angesehn. *) Was eingebrachtes Vermögen sey.

§. 156.

*) Die nach dem Römischen Recht statt findende Untereinthellung des Eingebrachten, in Dotal- und Paraphernalvermögen, ist um deswillen nicht beybehalten worden, weil die Lehre de dominio dotis auf allzufeinen, oft spitzfindigen Unterscheidungen beruht; Ungewißheit und Unsicherheit in dem Eigen-

thum

§. 156.

Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie dem Manne.

§. 157.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, die der Frauen während der Ehe durch Geschenke oder Erbschaft zufallen, werden als eingebracht angesehen.

§. 158.

Auch Kostbarkeiten und Mobilien, welche die Frau durch Geschenk oder Erbschaft erhält, werden dem Eingebrachten beygerechnet.

§. 159.

Zum vorbehaltnen Vermögen gehören sie nur alsdenn, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach, zum alleinigen Gebrauch einer Person weiblichen Geschlechts gewiedmet sind.

§. 160.

Hat der Erblasser oder Geschenkgeber eine andre Bestimmung festgesetzt, so dient diese zur Richtschnur.

§. 161.

Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 156-159.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.

§. 162.

thum der Dinge und in den Verträgen der Bürger des Staats hervorbringt; und zu vielen verwickelten Prozessen Anlaß giebt. Wollen Eltern und andere, dasjenige, was sie angehenden Eheleuten zur Uebertragung der Lasten des Ehestandes zuwenden, gegen die Besorgniß der Dissipation sichern, so können sie, nach Maßgabe §. 191. seq. einen Erbschatz bestellen; und soll ein Theil des Eingebrachten dem Manne auf den Todesfall zukommen, so kann ihm solches nach §. 308. zum Ehevermächtniß ausgesetzt werden.

§. 162.

Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächßt diesem vorbehaltenen Vermögen zu.

§. 163.

Es muß aber dergleichen Ersparniß zur Zeit der Absonderung des Vermögens beyder Eheleute, entweder noch würklich in der Frau Gewahrsam verhanden, oder auf den Nahmen der Frau, bey dem Manne, oder bey einem Dritten ausgethan seyn.

§. 164.

Die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffnen Verfügungen sind auch ohne Einwilligung des Mannes gültig. Rechte der Frauen im vorbehaltenen Vermögen.

§. 165.

In Ansehung des ausdrücklich vorbehaltnen Vermögens kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nicht einschränken, als wenn sie sich der Verschwendung schuldig macht.

§. 166.

Solchenfalls muß sie, gleich andern Verschwendern, in gerichtliche Curatel genommen werden.

§. 167.

In der Regel muß der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 168.

In Ansehung des seiner Natur nach vorbehaltnen Vermögens, bleibt zwar die von der Frau schon vorgenommene Veräußerung gültig; der Mann aber hat das Recht, Maßregeln zu treffen,

wodurch dergleichen Veräußerungen künftig verhindert werden.

§. 169.

In Ansehung dieser Art des vorbehaltnen Vermögens, ist der Mann auch zur Uebernahme der Lasten- und Prozeßkosten verpflichtet, wenn die Frau keine vorbehaltnen Capitalien oder Einkünfte besitzt.

§. 170.

Dagegen müssen Lasten und Prozeßkosten, welche das ausdrücklich vorbehaltne Vermögen betreffen, auch aus demselben bestritten werden.

Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen.

§. 171.

Von dem eingebrachten Vermögen gebührt dem Manne die Verwaltung und der Nießbrauch.

§. 172.

Was die Gesetze von dem Nießbrauch überhaupt verordnen, dazu ist auch der Ehemann berechtigt, und verpflichtet.

§. 173.

In der Regel ist er nicht schuldig, dieses Nießbrauchs wegen Caution zu leisten.

§. 174.

Wenn er aber in Vermögensverfall geräth, kann die Frau besondre Sicherstellung des Eingebrachten fordern.

§. 175.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann ohne der Frauen Einwilligung weder veräußern, noch verschulden, noch sonst etwas dabey vornehmen, wodurch denselben eine bleibende Reallast aufgelegt würde.

§. 176.

§. 176.

In Schulden, die zur Erhaltung der Substanz des eingebrachten Grundstücks nothwendig sind, ist die Frau einzuwilligen verbunden.

§. 177.

Bey beharrlicher ungegründeter Weigerung, kann ihr Consens von dem Richter ergänzt werden.

§. 178.

Sind eingebrachte Grundstücke oder Gerechtigkeiten, mit Bewilligung der Frau, an einen Dritten, oder auch an den Mann selbst veräußert worden, so tritt der Werth an ihre Stelle.

§. 179.

Ist für diesen Werth ein andres Grundstück angeschaft worden, so tritt solches nur dann an die Stelle des veräußerten, wenn es auf den Nahmen der Frau geschrieben wird.

§. 180.

Capitalien, welche auf den Nahmen der Frau, oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann, ohne Bewilligung der Frau, nicht einziehn, verpfänden, veräußern, oder sonst abhanden bringen.

§. 181.

So lange der Mann den Nießbrauch der eingebrachten Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Capitalien hat, ist dieser Nießbrauch seinen auch einseitigen Gläubigern verhaftet.

§. 182.

Doch bleiben der Frau, wegen des ihr dagegen von dem Manne zu verschaffenden standesgemäßen Unterhalts, ihre Rechte vorbehalten.

§. 183.

§. 183.

Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freye Disposition.

§. 184.

Ueber die vorbehaltnen Mobilien, (§. 150.) kann er nicht anders, als mit Bewilligung der Frau disponiren.

§. 185.

Einseitige Dispositionen des Mannes über solche Mobilien, die zu den gesetzlich vorbehaltnen gehören, (§. 150.) sind nichtig.

§. 186.

Dagegen sind solche Dispositionen über Mobilien, die nur durch einen Vertrag vorbedungen worden, (§. 152.) in Ansehung des Dritten gültig, und die Frau kann sich deswegen nur an den Mann halten.

§. 187.

Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein andres durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird.

§. 188.

Solche Verträge können jedoch einem Dritten, in seinem auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechte, nicht nachtheilig seyn.

§. 189.

Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge nicht geändert werden.

§. 190.

Wegen des der Frau, mit ihrem Vermögen, in den Gütern des Mannes zukommenden Vorrechts, hat es bey den Vorschriften des Ersten

Buchs

Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 23 - 26. 61 - 71. & 84. sein Bewenden.

§. 191.

Eltern, Verwandte und Fremde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eignen Vermögen zuwenden, sind berechtiget, Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Eheleute solches besitzen und geniessen sollen. *) Vom Erbschatz.

§. 192.

Verordnen sie, daß dergleichen zugewendeter Vermögensantheil zum Besten der Familie aufbehalten werden soll, so heißt solches ein Erbschatz.

§. 193.

Verwandte und Fremde können alles, was sie den Eheleuten zuwenden, zum Erbschatz bestellen.

§. 194.

Eltern müssen wenigstens den vierten Theil von demjenigen, was sie, außer der Mobiliarausstattung, ihren Kindern bey deren Verheyrathung mitgeben, zur Disposition der Eheleute frey lassen.

§. 195.

*) Bey der Lehre vom Erbschatz ist eigentlich nichts neu, als der Nahme. Er ist, ein zu Gunsten einer gewissen Ehe, und der daraus zu erwartenden Kinder, bestelltes Fideicommiß. Diesem eine gesetzliche Form zu ertheilen, war um deswillen nothwendig, weil der Fall häufig vorkommen kann, wo Eltern oder andre Personen, angehenden Eheleuten etwas, zur Unterstützung bey den Lasten des Ehestandes, und zur künftigen Versorgung der Kinder zuwenden; dabey aber versichert seyn wollen, daß diese ihre Absicht, durch verschwenderische oder unbesonnene Dispositionen der Eheleute, nicht vereitelt werde. Da nun überdem die Römische Lehre vom dote, aus überwiegenden Gründen, nicht beybehalten werden können; so muste derselben eine andre gesetzliche Einrichtung, mittelst welcher jene Absicht erreicht werden kann, substituirt werden.

§. 195.

Der Erbschatz muß vor dem ordentlichen Richter regulirt und sicher gestellt werden.

§. 196.

In baarem Gelde und beweglichen Sachen findet die Bestellung eines Erbschatzes nicht statt.

§. 197.

Werden Grundstücke oder Gerechtigkeiten zum Erbschatz gewiedmet, so muß solches im Hypothekenbuche eingetragen, und zugleich ein bestimmter Werth festgesetzt werden. (cf. §. 206.)

§. 198.

Sind ausstehende Capitalien zum Erbschatz bestellt, so muß solche Bestimmung auf den Instrumenten bemerkt, und letztre zur sichern Verwahrung gebracht werden.

§. 199.

Von dem Erbschatz hat der Mann die Verwaltung und den Nießbrauch, in sofern nicht bey dessen Bestellung ein andres ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 200.

Die Substanz aber muß, zum Besten der Kinder, unverletzt erhalten werden.

§. 201.

Zur Ausstattung der Kinder können die Eheleute, wenn sie unter einander einig sind, die Hälfte des Erbschatzes verwenden.

§. 202.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so ist diese Hälfte des Erbschatzes, nach gleichem Verhältniß, auf alle zu vertheilen.

§. 203.

Mit Einwilligung desjenigen, der den Erbschatz bestellt hat, kann derselbe wieder aufgehoben, ver-

verpfändet, und jede andre Veränderung damit vorgenommen werden.

§. 204.

Nach dessen Tode hingegen können die Eheleute sich einer Disposition über den Erbschatz nur in sofern anmaßen, als ihnen dergleichen bey der Bestellung ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 205.

Außerdem können Grundstücke, die zum Erbschatz ausgesetzt worden, nur wegen solcher Schulden, die zur Erhaltung der Substanz nothwendig sind, unter richterlicher Genehmigung verpfändet werden.

§. 206.

Unter gleicher Genehmigung kann ein solches Grundstück auch veräußert, doch muß alsdenn der bey der Bestellung ausgesetzte Werth anderweit gehörig versichert werden.

§. 207.

Auch Capitalien, die zum Erbschatz gewiedmet sind, können eingezogen; es muß aber dafür sofort andre gehörige Sicherheit bestellt werden.

§. 208.

In den vorstehend §. 206. 207. bestimmten Fällen, muß der Richter die anderweit zu bestellende Sicherheit, mit Zuziehung eines den substituirten Kindern zu bestellenden Curators, prüfen und reguliren.

§. 209.

Grundstücke oder Capitalien, die zum Erbschatz bestellt sind, können, bey entstehendem Concurs über das Vermögen eines oder beyder Eheleute, nicht zur Masse gezogen werden.

§. 210.

Sind aber solche nicht mehr vorhanden, so hat der Betrag, im Concurs über des Mannes Vermögen, mit dem Eingebrachten der Frauen gleiche Rechte.

§. 211.

Von Geschenken unter Eheleuten.

Geschenke unter Eheleuten sind, wie unter Fremden, gültig. *)

§. 212.

Auch der Widerruf ist nur in sofern zulässig, als ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt seyn würde.

§. 213.

Wenn der schenkende Ehegatte in Verfall seines Vermögens geräth, so können die Gläubiger dergleichen Schenkung widerrufen; ihre Forderungen mögen vor, oder nach derselben entstanden seyn.

§. 214.

Doch sind die Gläubiger zu diesem Widerruf nur alsdenn berechtiget, wenn die geschenkte Sache sich noch in dem Vermögen des beschenkten Ehe-

*) Der Grund, warum nach Römischen Rechten, Schenkungen unter Eheleuten ungültig waren, liegt theils in der Leichtigkeit der Ehescheidungen bey den Römern, und der damit verknüpften Besorgniß, daß eigennützige Ehemänner den Leichtsinn der Frauen mißbrauchen, sie durch abgelockte Schenkungen um das Ihrige bringen, oder auch, aus Unwillen über die Weigerung der Frau, ihr den Scheidebrief geben mögten. Anderntheils besorgten die Römer, daß die Schenkungen unter Eheleuten, als Prätext, zu allerhand Simulationen und Verkürzungen der Gläubiger eines unordentlichen verschuldeten Ehemanns, gemißbraucht werden mögten. Der erste von diesen Gründen fällt nach unsrer heutigen Verfassung und Denkart weg; der zweyte aber findet noch Anwendung. Hiernach sind also die §. 211 : 216. eingerichtet.

Ehegatten befindet, oder dieser dadurch noch würklich bereichert ist.

§. 215.

Kleider, und andre zur standesmäßigen Unterhaltung gehörige Sachen, welche die Frau von dem Manne bekommt, werden ein freyes Eigenthum der Frauen.

§. 216.

Was sie hingegen an Juwelen, Kostbarkeiten, oder sonst zur Pracht, von ihm erhält, wird bey einer zwischen den Eheleuten oder deren Erben erfolgenden Auseinandersetzung des Vermögens, nur für geliehen angesehn.

§. 217.

Von den Schulden der Frau.

Das vorbehaltne Vermögen kann die Frau, ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten.

§. 218.

Doch kann der Gläubiger, während der Ehe, seine Befriedigung aus dem vorbehaltnen Vermögen nur alsdenn suchen, wenn ihm solches durch Eintragung im Hypothekenbuche, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der beweglichen Sache, besonders verpfändet worden.

§. 219.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens, sind die von der Frau, während der Ehe gemachte Schulden ganz ungültig, wenn der Mann darein nicht gewilligt hat.

§. 220.

Hat jedoch die Frau, zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren, oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld anerkennen.

§. 221.

Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt, und zum gemeinschaftlichen Besten beyder Eheleute nützlich verwendet, so wird dadurch die Schuld verbindlich.

§. 222.

Hat eine Frau, welcher der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, während seiner Abwesenheit, zum Betrieb desselben Schulden gemacht, so sind solche gültig; wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehoffte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 223.

Eine für sich Handlung treibende Ehefrau bedarf in keinem Falle, zu ihren Anlehnen, der Genehmigung des Mannes.

§. 224.

In den §. 220. 221 & 222. bestimmten Fällen kann sich der Gläubiger an das bereiteste Vermögen beyder Eheleute halten.

§. 225.

In Fällen, wo die Schuld nur durch des Mannes Einwilligung gültig wird, kann der Gläubiger seine Befriedigung aus der Frauen eingebrachtem Vermögen suchen.

§. 226.

In Fällen, wo die Schuld ganz ungültig ist, kann der Gläubiger nur dasjenige zurück nehmen, was von den geborgten Sachen oder Geldern erweißlich noch vorhanden ist.

§. 227.

Hat die Frau vor der Ehe Schulden gehabt, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus deren bereitesten Vermögen fordern.

§. 228.

§. 228.

Wird durch solche Schulden der Ehefrau, die sie dem Manne verschwiegen hatte, deren Eingebrachtes vermindert; so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 229.

Von Bürgschaften der Ehefrauen.

Fremde Schulden übernehmen, und Bürgschaft leisten, kann die Frau nicht anders, als gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario.

§. 230.

In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens ist die Bürgschaft, auch ohne des Mannes Einwilligung, eben so verbindlich, wie jede andre auf dies Vermögen gemachte Schuld. (cf. §. 217. 218.)

§. 231.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens, ist die Bürgschaft ohne des Mannes Einwilligung ungültig.

§. 232.

Geschieht die Uebernahme oder Verbürgung zum Besten des Mannes, so muß allemal, und ohne Unterschied der Fälle, ein rechtsverständiger Beystand von Seiten der Frau zugezogen werden.

§. 233.

Bey jeder Verbürgung, sie geschehe zum Besten des Mannes, oder eines Dritten, müssen der Frau die aus einer solchen Handlung entstehenden Verbindlichkeiten und Nachtheile erklärt werden.

§. 234.

Daß solches geschehen sey, müssen die Gerichte oder Justizcommissarien, in den ausgefertigten Instrumenten ausdrücklich bemerken.

§. 235.

Ist dieser Vermerk unterblieben, so soll aus einem solchen Instrument keine Klage wider die Ehefrau verstattet werden.

§. 236.

Wird der Gläubiger dadurch gefährdet, so kann er seine Schadloshaltung von dem Gericht, oder dem Justizcommissario fordern.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 237.

Die Güter-gemeinschaft entsteht aus Statuten; oder

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur statt, wo solche durch Provinzialgesetze und Statuten eingeführt ist. *)

§. 238.

Verträgen.

Doch kann dieselbe, bey Schliessung der Ehe, auch durch einen Vertrag eingeführt werden.

§. 239.

Ein solcher Vertrag muß gerichtlich vollzogen werden.

§. 240.

*) Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist zwar nicht gemeinen Rechtens, sie findet aber, obzwar unter sehr verschiednen Bestimmungen und Gestalten, in den meisten Königl. Provinzen statt. Da nun die darüber vorhandnen Provinzialgesetze gröstentheils sehr dunkel, unvollständig und unbestimmt sind, so hat man nöthig gefunden, die allgemeine Theorie dieser wichtigen Lehre, besonders auf den Grund des Lübschen Rechts, näher aus einander zu setzen; und Bestimmungen einzuführen, wodurch die aus der Communion sonst so häufig entstehende Prozesse verhütet werden können.

§. 240.

Ist der Vater der Ehefrau noch am Leben, so ist dabey dessen Zuziehung erforderlich.

§. 241.

Bey dessen Ermangelung muß der Frau ein rechtskundiger Beystand zugeordnet werden.

§. 242.

Von der statutarischen Gütergemeinschaft.

Durch Provinzialgesetze und Statuten, wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdenn begründet, wenn der erste Wohnsitz der Eheleute sie dergleichen Gesetzen unterworfen hat.

§. 243.

Die Veränderung des ersten Wohnsitzes verändert nicht die Rechte, welchen sich die Eheleute vorhin unterworfen hatten.

§. 244.

Haben Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gemeinschaft der Güter obwaltet, an einen andern verlegt, wo solche nach Provinzialgesetzen oder Statuten statt findet, so können sie sich dieser Gemeinschaft durch eine ausdrückliche Erklärung unterwerfen.

§. 245.

Diese Erklärung muß jedoch, wenn sie von Würkung seyn soll, gerichtlich abgegeben werden. (cf. §. 239.)

§. 246.

Die vorhandnen Verträge, Provinzialgesetze, oder Statuten dienen in allem, was die Gemeinschaft der Güter betrift, zur hauptsächlichsten Richtschnur.

§. 247.

Kann aus diesen die Entscheidung nicht genommen werden, so finden erst alsdenn nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 248.

Wenn solche ihren Anfang nimmt.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 249

Wird sie während der Ehe, durch ausdrückliche Erklärung eingeführt, (§. 244.) so entsteht sie erst von dem Tage der gerichtlichen Bestättigung.

§. 250.

Was dazu gehört.

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freyen Veräußerung eines jeden der beyden Ehegatten unterworfen ist.

§. 251.

Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo keine Gemeinschaft der Güter obwaltet, so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts, dem andern Ehegatten zugefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 252.

Ein gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloß durch einen Vertrag eingeführt wird. (cf. §. 238.)

§. 253.

Ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gemeinschaft der Güter dem Dritten nicht nachtheilig seyn, der sich wegen des Grundstücks, mit demjenigen Ehegatten, auf dessen Nahmen solches geschrieben ist, einseitig eingelassen hat.

§. 254.

Sind dergleichen Grundstücke oder Gerechtigkeiten außerhalb Landes gelegen, so muß die Verlautbarung bey den Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

§. 255.

§. 255.

Auch von solchen Stücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind, (cf. §. 250.) gehören die Nutzungen, in der Regel, zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 256.

Ausnahmen hievon müssen durch ausdrückliche Verträge bestimmt seyn.

§. 257.

Der beyderseitige Erwerb der Ehegatten wächßt dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 258.

Was während der Ehe, durch Glücksfälle, Erbschaften, oder Geschenke, einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist, (cf. §. 250.) gehört zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 259.

Doch steht dem Erblasser oder Geschenkgeber frey, andre Bestimmungen festzusetzen.

Von den Rechten des Ehemannes in der Gütergemeinschaft

§. 260.

Dem Ehemann gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 261.

Doch kann er Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau veräußern.

§. 262.

Kapitalien, die auf den Nahmen der Frau, deren Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht einziehn.

§. 263.

Die Frau kann, ohne Einwilligung des Mannes, das gemeinschaftliche Vermögen nur in den Fällen des §. 220. 221 & 222. verschulden.

§. 264.

§. 264.

Von den Schulden der Eheleute.

Wegen der Schulden des Mannes, welch während der Ehe gemacht worden, ist das gesamm te gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 265.

Doch können Grundstücke und Gerechtigkei ten, welche von der Frau in die Gemeinschaft ge bracht worden, wegen der von dem Manne allein gemachten Schulden, nur alsdenn angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Ver mögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 266.

Den Gläubigern der Frau haftet das ge meinschaftliche Vermögen, nur in den oben §. 220 222. bestimmten Fällen.

§. 267.

Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heyrath gemacht worden, werden nicht ge meinschaftlich, wenn sie nicht ausdrücklich von dem andern mit übernommen werden.

§. 268.

Gegen solche nicht übernommene Schulden können der andre Ehegatte sowohl, als dessen Gläubiger und Erben, auf die Absonderung des von ersterem in die Gemeinschaft gebrachten Ver mögens antragen.

§. 269.

Von der Gemeinschaft des Erwerbes.

Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbs festgesetzt, so erstreckt sich solche, der Regel nach, auf den gesammten Erwerb beyder Eheleute.

§. 270.

Gleich bey dem Eintritt in diese Gemein schaft, muß über das Vermögen eines jeden Ehe gatten ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 271.

§. 271.

In diesem Verzeichnisse sind so wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werth anzuschlagen.

§. 272.

Das Verzeichniß muß entweder gerichtlich beglaubiget, oder von beyden Eheleuten unterschrieben, und versiegelt, bey den Gerichten niedergelegt werden.

§. 273.

Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht enthalten ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerb gehöre.

§. 274.

Ist kein Verzeichniß aufgenommen worden, so wird im zweifelhaften Falle angenommen, daß alles Vorhandne erworben sey.

§. 275.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbs.

§. 276.

Bey Geschenken findet dasjenige statt, was oben §. 258 seq. bey der Gemeinschaft aller Güter festgesetzt worden.

§. 277.

Andre Glücksfälle, die sich nach eingegangner Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerb.

§. 278.

Die Nutzungen der Erbschaften, Vermächtnisse, Lehne, Fideicommisse, oder andrer Stücke, die an sich, ihrer Natur nach, der Gemeinschaft

nicht

nicht fähig sind, werden dennoch zur Gemeinschaft des Erwerbs gezogen.

§. 279.

Durch die Gemeinschaft des Erwerbs wird kein Ehegatte, zur Bezahlung der besondern Schulden des andern, aus der Substanz seines Vermögens, verpflichtet.

§. 280.

Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heyrath gemacht worden, angegriffen werden.

§. 281.

Auch die Gläubiger der Frau können sich an den Erwerb halten, wenn ihre Forderungen nach §. 266. seq. gültig, oder noch vor der Heyrath entstanden sind.

§. 282.

Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der andre den Ersatz aus des ersten eigenthümlichen Vermögen fordern.

§. 283.

Außer vorstehenden Bestimmungen §. 269. 280. gilt auch von der Gemeinschaft des Erwerbs alles das, was von der Gemeinschaft der Güter überhaupt verordnet ist.

§. 284.

Wenn die Gütergemeinschaft aufhöre.

Wo die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbs, durch Provinzialgesetze oder Statuten begründet wird, kann solche nur durch Verträge, die vor der Heyrath errichtet sind, ausgeschlossen werden.

§. 285.

§. 285.

Doch müssen dergleichen Verträge gerichtlich verlautbart; durch öffentliche Nachrichten gewöhnlichermaßen bekannt gemacht; und auf die am Orte oder in der Provinz gelegenen Grundstücke eingetragen werden.

§. 286.

Bey Kaufleuten in Handelsstädten, ist auch die Bekanntmachung auf den Börsen nothwendig.

§. 287.

Während der Ehe findet die Aufhebung der Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beyder Eheleute, nicht statt. *)

§. 288.

Selbst Minderjährige können eine durch die Heyrath entstandne Gemeinschaft, nach der Volljährigkeit, nicht widerrufen.

§. 289.

Nur in dem Falle des §. 268. kann ein Ehegatte, oder dessen Gläubiger, die Aufhebung der Gemeinschaft für die Zukunft verlangen.

§. 290.

Ist die Gemeinschaft nach §. 238. bloß durch einen Vertrag entstanden, so kann solche, auch während

*) Diese Vorschrift weicht von der bisherigen Theorie ab. Der Grund der Abweichung liegt in der Unmöglichkeit, an Orten, wo communio bonorum ex lege eingeführt ist, den Betrügereyen und Verkürzungen der Gläubiger vorzubeugen, wenn den Eheleuten erlaubt seyn sollte, diese Communion, während der Ehe, nach Gutfinden aufzuheben. Besonders würde in Handlungsstädten der schnelle und lebhafte Betrieb der Geschäfte sehr leiden, wenn jeder, der mit einem solchen Ehemanne contrahiren wollte, sich erst bey den Gerichten erkundigen müste: ob vielleicht die von Anfang an bestandne Communion nach der Zeit wieder aufgehoben worden.

während der Ehe, mit Einwilligung beyder Eheleute wieder aufgehoben werden.

§. 291.

Bey dieser Aufhebung müssen die Erfordernisse §. 285. beobachtet; solche in den öffentlichen Nachrichten, und bey Kaufleuten auf der Börse bekannt gemacht; auch die auf den Grundstücken eingetragne Gemeinschaft wieder gelöscht werden.

§. 292.

Unterbleibt die Löschung, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstück betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig seyn.

§. 293.

Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während der Gemeinschaft entstanden sind, ihre Rechte vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 294.

Begräbniß. Wird die Ehe durch den Tod getrennet, so muß der überlebende Ehegatte den Verstorbnen standesmäßig begraben lassen.

§. 295.

Können die Begräbnißkosten aus dem Nachlaß nicht bestritten werden, so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung verbunden.

§. 296.

Trauer. Zur Trauer ist die Wittwe ein ganzes, der Wittwer hingegen nur ein halbes Jahr berechtiget.

§. 297.

§. 297.

Wird die anderweitige Verheyrathung innerhalb der Trauerzeit nachgegeben, so wird dadurch die Trauer geendigt.

§. 298.

Die Erbfolge unter den Eheleuten muß zuförderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung, nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vorhanden, nach den Gesetzen bestimmt werden. Erbfolge.

§. 299.

Erbverträge können Eheleute, sowohl vor als nach der Heyrath, schliessen. I. Aus Verträgen.

§. 300.

Dabey muß alles, was die Gesetze bey Errichtung der Erbverträge überhaupt, und bey Verträgen unter Verlobten oder Eheleuten insonderheit erfordern (§. 58. 146.), beobachtet werden.

§. 301.

Dergleichen Erbverträge können nicht anders, als mit freyer Einwilligung beyder Eheleute widerrufen werden.

§. 302.

Hat ein Dritter daraus bereits ein gegründetes Recht erlangt, so kann die Abänderung ohne dessen Genehmigung nicht geschehen.

§. 303.

Erbverträge werden durch nachgebohrne Kinder rückgängig gemacht, wenn darinn auf diesen Fall nichts verordnet worden.

§. 304.

Wenn es zweifelhaft ist, ob durch die in dem Ehevertrage ausgeworfene Summe oder Sache, der überlebende Ehegatte abgefunden, oder ob ihm

ihm solche nur voraus beschieden worden; so streitet die Vermuthung für ersteres.

§. 305.

Sobald die Erbfolge durch einen Vertrag bestimmt ist, steht es nicht in der Wahl des überlebenden Ehegatten, von dem Vertrage abzugehn, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 306.

Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 307.

Auch steht ihm diese Wahl frey, wenn der verstorbne Ehegatte keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie hinterläßt.

§. 308.

Ehevermächtniß. Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Mann auf den Todesfall zueignet, heißt das Ehevermächtniß.

§. 309.

Während dem Leben beyder Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondere Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 310.

Bey erfolgtem Absterben der Frau aber, nimmt der Mann solches, nach Abzug der Schulden, aus ihrem Vermögen, als sein Erbtheil. (§. 304. 305.)

§. 311.

Gegenvermächtniß. Was der Mann der Frau, aus seinem Vermögen, auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.

§. 312.

gedinge. Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Grundstücke oder Capitalien angewiesen, so heißt solches das Leibgedinge.

§. 313.

§. 313.

Witthum. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Vermögen des Mannes zu ihrem Unterhalt ausgesetzt worden, wird Witthum genannt.

§. 314.

In Ansehung der Rechte, welche der Frau, des Gegenvermächtnisses, Leibgedinges und Witthums wegen, in dem Vermögen des Mannes, bey dessen Leben zustehn, bleibt es bey den Vorschriften des Ersten Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 85.

§. 315.

Nach dem Tode des Mannes, erhält die Frau das Gegenvermächtniß aus seinem Nachlaß eigenthümlich.

§. 316.

Leibgedinge und Witthum fällt, nach dem Tode der überlebenden Frau, an die Erben des Mannes zurück.

§. 317.

Leibgedinge und Witthum bleiben der Frau bey einer zweyten Heyrath, wenn sie, gegen Aussetzung desselben, ihr Vermögen, ganz oder zum Theil, in der Erbschaft des Mannes zurückgelassen hat.

§. 318.

Außer diesem Falle, hört Leibgedinge und Witthum bey einer zweyten Verheyrathung auf.

§. 319.

Alles, was vorstehend (§. 311–318.) vom Gegenvermächtniß, Leibgedinge und Witthum verordnet ist, findet nur alsdann Anwendung, wenn nicht Verträge oder Provinzialgesetze und Statuten ein andres bestimmen.

§. 320.

Erbschatz. Durch Erbverträge, die bey Einschreitung der Ehe geschlossen worden, können auch Eheleute einen Theil ihres Vermögens, zum Besten der Familie, als einen Erbschatz aussetzen.

§. 321.

Wird der Erbschatz aus dem Vermögen der Frau bestellt, so hat derselbe, während der Ehe, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

§. 322.

Ist solcher aus dem Vermögen des Mannes bestellt, so hat die Frau, wenn sie den Mann überlebt, auf den Nießbrauch des Erbschatzes eben die Rechte, welche ihr, zufolge §. 314-318., auf Leibgedinge und Witthum zustehn.

§. 323.

Wenn beyde Eheleute einig sind, so können sie den von ihnen selbst bestellten Erbschatz, auch ohne Einwilligung der Kinder, wieder aufheben.*)

§. 324.

Nach getrennter Ehe, wird der von einem Ehegatten bestellte Erbschatz eben so behandelt, als wenn er von einem Dritten ausgesetzt worden.

§. 325.

Der Erbschatz, der, während der Ehe, von einem der Ehegatten einseitig bestellt worden, kann von ihm einseitig wiederrufen werden.

§. 326.

Für wiederrufen wird er geachtet, wenn das dazu gewiedmete Grundstück veräußert, oder das aus-

*) Weil die Bestellung des Erbschatzes, welche von den Eltern geschieht, in Beziehung auf die Kinder, eine bloße donatio mortis causa ist.

ausgesetzte Capital eingezogen, und der Erbschatz nicht ausdrücklich anderweit von neuem bestellt worden.

§. 327.

Ist bis zum Ableben des bestellenden Ehegatten kein Wiederruf erfolgt, so gilt von einem solchen Erbschatz eben das, was bey einem jeden andern Rechtens ist.

§. 328.

Doch stehn demselben, in Ansehung der Schulden des bestellenden Ehegatten, keine mehrere Rechte zu, als einer bloßen Schenkung unter Eheleuten. (§. 211. sq.)

§. 329.

II. Aus Testamenten.

Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, vorhanden, so dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlaßne letzte Willensverordnung zur Richtschnur.

§. 330.

Was zur Gültigkeit einer solchen letztwilligen Disposition erforderlich sey, wird im dritten Buche vorgeschrieben.

§. 331.

III. Nach den Gesetzen. a) nach Provinzialgesetzen.

Haben die Eheleute die künftige Erbfolge weder durch Verträge, noch letzte Willensverordnungen bestimmt; so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen verfahren.

§. 332.

Die dadurch dem überlebenden Ehegatten ausgesetzte Portion kann durch Testamente vermehrt, vermindert, oder gar genommen werden; wenn nicht die Provinzial- oder statutarischen Gesetze ein anderes ausdrücklich verordnet haben.

§. 333.

b) Nach gemeinen Rechten.

Sind wegen der Erbfolge der Eheleute, in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten keine, oder nicht hinreichende Bestimmungen vorhanden, so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden.

§. 334.

Absonderung der zur Erbschaft nicht gehörigen Stücke.

Zuförderst werden die in dem Nachlaß befindlichen Lehne, Majorate und Fideicommisse, mit Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind.

§. 335.

Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Gerade, Niftel oder Heergeräthe zukommt, die dazu gehörigen Stücke.

§. 336.

Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts, dem nächsten Anverwandten, von männlicher Seite und Geschlecht.

§. 337.

Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlaß des Mannes.

§. 338.

Niftel gebührt der nächsten Anverwandtin einer mit Tode abgegangenen Frauensperson.

§. 339.

Den Personen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukommt, kann solches durch letztwillige Dispositionen nicht genommen werden.

§. 340.

Sie können aber auch dieses Recht nur in so fern ausüben, als Stücke, welche dazu gehören, in dem Nachlaß würklich vorhanden sind.

§. 341.

§. 341.

Sind diese Stücke in den Gesetzen oder Statuten bestimmt, so bleibt es genau bey den Worten dieser Bestimmung, und es findet keine ausdehnende Erklärung statt.

§. 342.

Niftel. Bey ermangelnder ausdrücklicher Bestimmung solcher Gesetze, sollen zur Niftelgerade nur gerechnet werden, die zum weiblichen Gebrauch allein gewiedmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen.

§. 343.

Sachen dieser Art, welche der Mann der Frau zum Gebrauch gegeben hat, und die nach §. 216, als geliehen angesehen werden, gehören nicht zur Niftelgerade.

§. 344.

Gerade. Die volle Gerade begreift alles unter sich, was nach §. 342. zur Niftel gerechnet wird.

§. 345.

Außerdem gehört dazu, alles Leinenzeug, und was zum alltäglichen Gebrauche der Hauswirthschaft bestimmt ist.

§. 346.

Mobilien, die bloß zur Pracht dienen, sind unter der Gerade nicht mit begriffen.

§. 347.

Eben so wenig soll dasjenige, was zum Stall und Keller gehört, darunter gerechnet werden.

§. 348.

Nur bey Adlichen werden Kutsch und Pferde, deren sich die Eheleute, zu ihrem persönlichen Gebrauch, gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 349.

Heergeräthe. Das Heergeräthe soll, wo andre Bestimmungen ermangeln, nichts unter sich begreifen, als das beste Pferd; den Degen, dessen sich der Verstorbene zum täglichen Gebrauch bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Betten, nächst dem besten, und zwey Betttücher; ein Tischtuch; und zwo Schüsseln von Zinn, oder andrem gemeinen Metall.

§. 350.

Bey Militairpersonen werden außerdem noch die beste Scherpe, und der Ringkragen, zum Heergeräthe gerechnet.

§. 351.

Diejenigen, welchen nach Provinzialgesetzen und Statuten, Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich innerhalb Jahresfrist, nach dem Tode, zur Ausübung ihres Rechts, bey Verlust desselben melden.

§. 352.

Wer kein Heergeräthe oder Niftel verlassen kann, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehn.

§. 353.

Nach Provinzen oder Oertern, wo keine Niftel oder Heergeräthe gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 354.

In allen Fällen, wo Heergeräthe und Niftel den Personen, welchen sie nach den Provinzial- oder statutarischen Gesetzen zu kommen, nicht gegeben werden dürfen, bleiben solche in dem Nachlasse.

§. 355.

§. 355.

Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Niftel, Gerade, noch Heergeräthe statt.

§. 356.

Vorstehende Verordnungen gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial oder statutarischen Gesetzen ein andres nicht ausdrücklich disponirt ist. *)

§. 357.

Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden, von dem Nachlaß abgesondert. Erbschatz.

§. 358.

Sind aus der getrennten Ehe keine Nachkommen vorhanden, so wird der Erbschatz, in so fern der Besteller keine andre Bedingung beygefügt hat, das freye Eigenthum des überlebenden Ehegatten.

§. 359.

Sind eheliche Nachkommen vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch auf Lebenslang.

§. 360.

Das Eigenthum hingegen fällt an die sämmtlichen aus der Ehe vorhandnen Nachkommen; ohne Rücksicht, ob sie vor oder nach Bestellung des Erbschatzes erzeugt worden.

*) Ob es nicht rathsam seyn mögte, Heergeräthe, Niftel und Gerade auch in den Provinzen, wo solche noch hergebracht sind, gänzlich abzuschaffen, darüber wird die Erklärung, oder das Gutachten der Stände und Justizcollegien erwartet. Inzwischen hat man, da Niftel, Gerade und Heergeräthe in vielen Königl. Provinzen üblich sind und zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben, obige subsidiarische Bestimmungen nöthig gefunden.

§. 361.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte den von dem Verstorbnen, oder einem Dritten bestellten Erbschatz eigenthümlich überkommt, kann ihm solcher auf sein gesetzmäßiges Erbtheil nicht angerechnet werden.

§. 362.

Ordnung der Erbfolge.

Wenn nun nach obigen Regeln, von dem Vermögen des verstorbnen Ehegatten, die zu dessen Erbschaft nicht gehörigen Stücke abgesondert worden, (§ 334-361.) so kommt es, wegen Bestimmung der Erbfolge selbst, darauf an: ob der Verstorbne nahe Verwandten hinterlasse, oder nicht. *)

§. 363.

Für nahe Verwandten werden alle diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernet sind.

§. 364.

a) Wenn keine nahe Verwandten,

Sind dergleichen nahe Verwandten nicht vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des Verstorbnen.

§. 365.

b) wenn Kinder,

Hinterläßt der Verstorbne dergleichen nahe Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

§. 366.

*) Der Natur des genauen, innigen und festen Bündnisses, welches nach unsern Gesetzen zwischen Eheleuten, nicht nur in Rücksicht auf ihre Person und Neigungen, sondern auch auf ihre äußern Schicksale und Intresse vorwalten soll, ist es gemäß, daß sie, auch bey der gesetzlichen Erbfolge, mehr, als nach bisherigen gemeinen Rechten begünstigt, und entferntern Seitenverwandten, die mit dem Erblasser durch kein so inniges Band verbunden waren, vorgezogen werden.

§. 366.

Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Mobilienstücke des Verstorbnen voraus.

c) wenn Aeltern,

§. 367.

Von dem übrigen Vermögen erbt er den vierten Theil, wenn Verwandten in aufsteigender Linie vorhanden sind.

§. 368.

Nehmen Geschwister, voller oder halber Geburt, oder deren Kinder, an der Erbschaft Theil, so gebührt dem überlebenden Ehegatten ein Drittel.

d) wenn Geschwister,

§. 369.

Sind nur Verwandte in entferntern Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte.

e) wenn Seitenverwandte vorhanden sind.

§. 370.

Zu dem Mobiliarvermögen, welches der überlebende Ehegatte, in dem Falle des §. 366., zum Voraus erbt, sollen baare Gelder und ausstehende Capitalien nicht gerechnet werden.

Was zum Mobiliarnachlaß gerechnet werde.

§. 371.

Auch sind davon ausgenommen, bey Landwirthschaften, das vorhandne Acker- und Wirthschaftsgeräthe; alles auf dem Gute erzeugte Getreyde, oder andre Naturalien, es sey auf dem Halme, oder in den Scheuren, oder auf den Böden; alles zum Gebrauch bey der Wirthschaft oder zum Verkauf bestimmte Vieh; ingleichen die sämmtlichen Wirthschaftsbestände und Vorräthe aller Art.

§. 372.

Alle auch bewegliche Pertinenzstücke der Häuser, Gebäude oder Gerechtigkeiten, werden eben-

falls

falls zu den Mobiliarnachlaß, welchen der überlebende Ehegatte zum Voraus erbt, nicht gerechnet.

§. 373.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Kaufmannswaaren, und denen zur Handlung gehörigen Gefässen und Geräthschaften.

§. 374.

Grundsätze der Erbtheilung.

Wenn nun, nach vorstehenden Grundsätzen, die Erbtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den Anverwandten des Verstorbnen erfolgen soll; so muß vor allen Dingen der Nachlaß von dem eigenthümlichen Vermögen des Ueberlebenden abgesondert werden.

§. 375.

Absonderung des Vermögens des überlebenden Ehegatten.

Bey dieser Absonderung kommt dem Ehemanne und dessen Erben die Vermuthung zu statten, daß das vorhandne zu seinem Vermögen gehöre.

§. 376.

1) Des vorbehaltnen Vermögens der Frau.

Das vorbehaltene Vermögen der Frau, muß bey der Erbtheilung, der Regel nach, in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit der Trennung der Ehe sich befindet.

§. 377.

Hat der Mann von diesem vorbehaltnen Vermögen etwas unterschlagen, oder sonst gefährlicherweise abhanden gebracht, so muß er dafür vollständigen Ersatz leisten.

§. 378.

Hat er sich einer Disposition über dergleichen vorbehaltnes Vermögen, ohne Vorbewust, oder wieder den Willen der Frau angemaßt, so muß er für jedes auch geringe Versehen, und den daraus entstandnen Schaden haften.

§. 379.

§. 379.

Hat die Frau ihm ihr vorbehaltenes Vermögen, ganz oder zum Theil, zur Verwaltung, oder sonstigen Disposition übergeben, so hat dasselbe mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

§. 380.

2) Des Eingebrachten; a) an baarem Gelde.

Das baar eingebrachte Vermögen der Frau, muß in der nemlichen Münzsorte, in welcher es der Mann empfangen hat, zurück gegeben oder in Anschlag gebracht werden.

§. 381.

Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf der Frauen Nahmen ausgeliehen, so ist er und seine Erben nur zur Ausantwortung der darüber vorhandnen Urkunden verpflichtet.

§. 382.

b) an Capitalien.

Ein gleiches geschieht, wenn die Frau ausstehende Capitalien eingebracht hat.

§. 383.

Sind dergleichen Capitalien (§. 381. 382.) ohne grobes Verschulden des Mannes schlechter geworden, oder verloren gegangen, so trift der Verlust die Frau oder deren Erben.

§. 384.

Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder oder eingezognen Capitalien auf seinen Nahmen ausgeliehen, so trift der Verlust ihn oder seine Erben.

§. 385.

c) an Mobilien.

Bey den Mobilien der Frau kommt es darauf an, ob solche dem Manne zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, oder nicht.

§. 386.

Wenn solche zu keinem bestimmten Werthe;

Sind die Mobilien zu keinem bestimmten Werth eingebracht, so gehören nur die zur Zeit der getrennt-

getrennten Ehe erweislich vorhandnen Stücke zu der Frau Vermögen.

§. 387.

Die alsdenn nicht mehr vorhandnen Stücke können nicht gefordert werden, wenn auch, während der Ehe, andre an deren Stelle angeschaft worden.

§. 388.

Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschaft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauch hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 389.

Hat aber der Ehemann eingebrachte Mobiliarstücke vorsätzlich vernichtet, veräußert, oder sonst abhanden gebracht, so tritt der Verkaufspreis, oder der sonst erweißliche Werth, an deren Stelle.

§. 390.

Hat die Frau ihre Mobilien dem Ehemanne zu einem gewissen Werthe ausdrücklich verkauft, so gebühret ihr, oder ihren Erben, der bedungene Verkaufpreis.

§. 391.

Wenn sie unter einer bestimmten Taxe eingebracht worden.

Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einer gewissen Taxe eingebracht worden; so haben die Frau oder deren Erben die Wahl, zwischen den Mobilien selbst, und dem angeschlagnen Werthe.

§. 392.

Fällt die Wahl auf die Mobilien, so gelten die §. 386. sqv. vorgeschriebnen Grundsätze.

§. 393.

Fällt die Wahl auf den angeschlagnen Werth, so findet daran kein Abzug statt, wenn auch die

Mobilien

Mobilien selbst, ganz oder zum Theil, nicht mehr vorhanden wären.

§. 394.

Hat jedoch die Frau ein oder andres Stück vorsetzlich vernichtet, oder ohne Vorwissen des Mannes veräußert; oder sonst abhanden gebracht; so ist der Abzug des bestimmten Werths zulässig.

§. 395.

Sind nur gewisse einzle Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, so steht bey einem jeden solchen Stück der Frau oder ihren Erben die Wahl zu: ob sie solches zurück nehmen, oder den angeschlagnen Werth fordern wollen.

§. 396.

In jedem Falle gilt, wegen solcher einzlen Stücke das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

§. 397.

Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so ist sie solche nach dessen Tode zurück zu nehmen berechtigt.

d) An Grundstükken, wenn die Frau zuerst stirbt.

§. 398.

Stirbt die Frau zuerst, so hat der Mann die Wahl: ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurück geben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

§. 399.

Ist das Grundstück dem Manne zu einem gewissen Werth angeschlagen, so muß der Mann, wenn er solches behalten will, diesen Werth zur Masse vergütigen.

§. 400.

Ist kein angeschlagner Werth vorhanden, so müssen die Erben der Frau denselben bestimmen; und

und alsdenn steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder solches den andern Erben überlassen wolle.

§. 401.

Wählt der Mann den Werth, so müssen sich die Erben das Grundstück, nach der von ihnen bestimmten Taxe, anrechnen lassen.

§. 402.

Wählt der Mann das Grundstück, so muß er bey der Theilung die von den Erben gesetzte Taxe einwerfen.

§. 403.

Doch steht in beyden Fällen, es mag ein angeschlagner Werth vorhanden seyn, oder nicht, dem überlebenden Ehemanne, und den Erben der verstorbenen Frau frey, sich zu vereinigen, daß das Grundstück verkauft, und der dafür gelößte Werth zur Masse gezogen werden solle.

§. 404.

Wenn der Mann zuerst stirbt.

Stirbt der Mann zuerst, und ist ein Anschlag des Grundstücks vorhanden, so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den Werth aus dem Nachlaß des Mannes fordern wolle.

§. 405.

Hat der verstorbne Mann solches zu keinem angeschlagnen Werthe übernommen, so muß die Frau sich mit der Zurücknahme des Grundstücks selbst begnügen.

§. 406.

Was bey Zurückgabe des Grundstücks, wegen Verbesserungen und Verringerungen desselben statt finde.

In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau, oder ihren Erben zurück gegeben wird, muß solches in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

§. 407.

§. 407.

Verbesserungen werden dem Ehemanne, oder dessen Erben nur alsdenn vergütet, wenn die Frau schriftlich in den Aufwand gewilliget, und sich zu dessen Wiedererstattung verbunden hat. 1) Verbesserungen.

§. 408.

Hat die Frau bey dieser Bewilligung zugleich eine gewisse Summe bestimmt, welche dazu verwendet werden könne, so verbleibt es lediglich bey dieser Bestimmung.

§. 409.

Hat die Frau, nach schon gemachter Verbesserung, eine gewisse Summe als darin verwendet, anerkannt, so ist sie und ihre Erben an dies Anerkenntniß gebunden.

§. 410.

Steht keine solche gewisse Summe durch Bestimmung oder Anerkenntniß der Frau fest, so muß ihr oder ihren Erben, über die aufgewendeten Verbesserungskosten, ordentliche Rechnung gelegt werden.

§. 411.

Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, Pertinenzstücke zugekauft, welche von ihrem Grundstück, vor dessen Einbringung, abgekommen waren, so muß ihm oder seinen Erben der Kaufpreis vergütet werden.

§. 412.

Sind aber neue Pertinenzstücke, ohne der Frau Einwilligung, zugekauft worden, so haben die Frau oder deren Erben die Wahl: ob sie solche dem Manne oder dessen Erben überlassen; oder, gegen Vergütung des bezahlten Kaufpreises, bey dem Gute behalten wollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 413.

Verringerungen. Verringerungen dürfen von dem Ehemanne, oder dessen Erben, nur alsdenn vergütet werden, wenn Pertinenzstücke veräußert worden.

§. 414.

Ist die Veräußerung mit Einwilligung der Frau geschehen, so tritt der dafür gelöfete Werth an dessen Stelle.

§. 415.

Hat jedoch der Mann diesen Betrag zur Abstoßung einer auf dem Grundstücke gehafteten, oder einer andern die Frau allein angehenden Capitalsschuld verwendet; oder solchen auf ihren Nahmen ausgeliehen, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 416.

Ist die Veräußerung des Pertinenzstücks ohne die Einwilligung der Frau geschehen, so steht ihr oder ihren Erben die Wahl zu, solches von dem gegenwärtigen Besitzer zurück zu fordern; oder sich, wegen des erweißlichen wahren Werths, an den Mann oder dessen Nachlaß zu halten.

§. 417.

Ist jedoch das veräußerte Pertinenzstück nicht selbst ein Grundstück, so kann die Frau oder deren Erben solches nicht zurück fordern, sondern sie müssen an der von dem Manne, oder aus dessen Nachlaß, zu suchenden Schadloßhaltung sich begnügen.

§. 418.

Veräußerungen. Was 413. 416. von Pertinenzstücken verordnet ist, gilt auch von eingebrachten Grundstücken selbst, wenn solche mit oder ohne Einwilligung der Frau veräußert worden.

§. 419

§. 419.

Das Recht der Frau, oder ihrer Erben, ein solches Grund- oder Pertinenzstück, von dem dritten Besitzer zurück zu fordern, geht nicht verlohren, wenn auch die Frau Miterbin von dem Nachlaß ihres Mannes geworden ist.

§. 420.

Nur muß sie alsdenn, nach Verhältniß ihrer Erbportion, zur Schadloßhaltung des dritten Besitzers, dem das Grundstück solchergestalt entzogen wird, mit beytragen.

§. 421.

Hat der Mann, mit dem gelöseten Werthe eines ohne die Einwilligung der Frau, veräußerten Grund- oder Pertinenzstücks, eine Schuld der Frau bezahlt; oder solchen auf ihren Nahmen ausgeliehen; so bleibt ihm und seinen Erben die Compensation auf den der Frau, oder zu deren Masse, zu erstattenden wahren Werth vorbehalten.

§. 422.

Hält hingegen die Frau oder deren Erben, sich an das Grundstück selbst, und der dritte Besitzer fordert von dem Manne oder dessen Erben Entschädigung, so muß, zu deren Bestreitung, dasjenige zu Hülfe genommen werden, was von dem bey der Veräußerung gelöseten Werthe, auf die Schulden der Frau bezahlt, oder auf deren Nahmen ausgeliehen worden.

§. 423.

Was bey Entrichtung des Werths, wegen dessen

In allen Fällen, wo statt des Grundstücks, ein bey dessen Einbringung angeschlagner Werth gefordert oder genommen wird, muß derselbe der Frau oder deren Erben, in den bedungnen Münzsorten, oder in dem zur Zeit der Einbringung, im Gange gewesenen Courantgelde, vergütet werden.

§. 424.

Vermehrung, oder

Verbesserungen, welche durch Natur, Fleiß, oder landesherrliche Gnade entstanden sind, begründen, bey der Auseinandersetzung, keine Erhöhung des vorhin bestimmten Werths.

§. 425.

Auch durch zugekaufte Pertinenzien, in sofern solche von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagne Werth zu seinem, oder seiner Erben Nachtheil, nicht erhöhet.

§. 426.

Ist aber außerdem, während der Ehe, dem Eingebrachten eine neue Gerechtigkeit, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen, so wird dieser Zuwachs als ein besondres Eingebrachtes betrachtet.

§. 427.

Doch steht es bey dem Manne, oder dessen Erben: ob sie dergleichen Zuwachs der Frau, oder deren Erben zurück geben; oder solchen, gegen Vergütung des Erwerbungswerths, oder bey dessen Ermangelung, einer aufzunehmenden Ertragstaxe, bey dem Hauptgrundstück behalten wollen.

§. 428.

Verminderung statt finde.

Verringerungen berechtigen den Mann, oder dessen Erben, zu einem Abzuge von dem angeschlagnen Werthe, nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne Verschulden des Mannes, verlohren gegangen.

§. 429.

Haben in dem Falle des §. 400. der Mann oder die Erben der Frau das Grundstück, zu dem von letztern bestimmten Werthe angenommen, so kommen dem Manne die gemachten Verbesserungen,

gen, unter den §. 407. sqv. bestimmten Umständen, zu gute.

§. 430.

Auch Verringerungen muß er sich in den §. 413. sqv. bestimmten Fällen anrechnen lassen.

§. 431.

Wie die Auseinandersetzung wegen der Pertinenz- und

Mit dem Grundstück, oder der Gerechtigkeit, muß dem Uebernehmer derselben alles gewährt werden, was nach den Gesetzen, als Pertinenzstück oder Zubehör zu betrachten ist.

§. 432.

Inventarienstücke, und

Insonderheit muß ein Landgut, mit dem Inventario an Vieh und Ackergeräthe, wie solches zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen ist, übergeben werden.

§. 433.

wegen der Nutzungen erfolge.

In Ansehung der Nutzungen, sind die des Sterbejahres, und die aus frühern Jahren noch vorhandnen, von einander zu unterscheiden.

§. 434.

Wegen der Nutzungen früherer Jahre.

Die noch vorhandnen Nutzungen früherer Jahre, verbleiben dem Ehemanne oder dessen Erben.

§. 435.

Dagegen müssen aber auch alle von frühern Jahren noch rückständige Lasten, Abgaben und Zinsen aller Grund- oder andrer, das Eingebrachte der Frau allein treffenden Capitalsschulden, von dem Manne, oder aus dessen Nachlaß, getragen werden.

§. 436.

Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen geschlagne und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich solches noch nicht abgeführt worden.

§. 437.

Ist das in frühern Jahren geschlagne Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch bereits abgeführt, so verbleibt solches dem Manne oder dessen Erben.

§. 438.

Ist endlich das Holz zwar in frühern Jahren geschlagen, aber weder verkauft noch abgeführt, so gehört solches der Frau oder deren Erben.

§. 439.

Wegen der Nutzungen des Sterbejahrs.

Wegen der Nutzungen des Sterbejahrs, kommt es darauf an: ob das eingebrachte Grundstück ein Landgut sey, oder nicht.

§. 440.

1) Wenn das Grundstück ein Landgut ist.

Ist solches ein Landgut, so muß es, bis zum Ende des Wirthschaftsjahres, für Rechnung des überlebenden Ehegatten, und der Anverwandten des Verstorbnen, verwaltet werden.

§. 441.

Das Wirthschaftsjahr wird vom 1ten Junius bis zum folgenden letzten May gerechnet.

§. 442.

Die Verwaltung behält der überlebende Ehegatte, und die Verwandten des Verstorbenen können ihm allenfalls nur einen Rechnungsführer, auf ihre Kosten, an die Seite setzen.

§. 443.

Doch steht den Interessenten frey, sich auch wegen eines gemeinschaftlich zu bestellenden Verwalters, zu einigen.

§. 444.

Aller Ertrag des Gutes, von Anfang des Wirthschaftsjahres an, muß dabey in Einnahme kommen.

§. 445.

Doch darf der Werth solcher Naturalien, die noch während der Ehe, oder von dem die Verwaltung fortsetzenden Ehegatten verzehrt worden, nicht berechnet werden.

§. 446.

Zur Ausgabe gehören zuförderst alle, in dem laufe des ganzen Wirthschaftsjahres, zu entrichtende Abgaben.

§. 447.

Ferner die Zinsen der auf dem Grundstück haftenden, oder auch andrer, das Eingebrachte der Frau allein angehenden Capitalsschulden, in sofern deren Zahlungstermine in dasselbe Wirthschaftsjahr treffen.

§. 448.

Endlich alle und jede, zu einer ordentlichen gewöhnlichen Führung und Fortstellung der Wirthschaft erforderliche Ausgaben.

§. 449.

Diesen werden in dem Falle des §. 443, auch die Kosten des gemeinschaftlich bestellten Verwalters beygerechnet.

§. 450.

Zu außerordentlichen Verbesserungen darf aus den Einkünften dieses Wirthschaftsjahrs, nichts verwender werden.

§. 451.

Am Ende des Wirthschaftsjahres ist zwar das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod, gerrende und Futterung, so weit solches vorhanden, auf dem Gute zurück zu lassen.

§. 452.

Es muß aber solches nach den mittlern Preisen des nächsten Marktplatzes, so wie dieselben in

der letzten Woche des Wirthschaftsjahres stehen, angeschlagen, und der baaren Einnahme zugerechnet werden.

§. 453.

Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor getrennter Ehe treffen, soll den Angaben des Mannes, oder den von ihm zurückgelaßnen Rechnungen und Anzeichnungen, so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist.

§. 454.

Der, nach Abzug aller Ausgaben, übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniß der vor und nach Trennung der Ehe verflossnen Zeit, zwischen dem Manne oder dessen Erbschaftsmasse, und der Frau, oder deren Verlassenschaftsmasse getheilt.

§. 455.

In gleichem Verhältniß muß auch der Schaden getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überstiegen hat.

§. 456.

Ist das Gut zur Zeit des eintretenden Sterbefalls verpachtet, so muß das nach Abzug aller §. 446, 448. beschriebnen Ausgaben, übrig bleibende reine Pachtgeld, in eben diesem Verhältniß getheilt werden.

§. 457.

Doch muß dem Pachtgelde der Betrag des, von dem Pächter, bey seinem künftigen Abzuge, zurück zu lassenden Brodgetreydes und Futterung, nach den §. 452. bestimmten Sätzen, beygerechnet werden.

§. 458.

Von Grundstücken, welche keine Landgüter sind, ingleichen von Gerechtigkeiten, werden alle Nutzungen und Lasten, bis zum Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, zum Vermögen oder Nachlaß des Mannes gerechnet. 2) bey andern Grundstücken.

§. 459.

Uebrigens soll in dem vorhandnen Hause, es gehöre solches zum Nachlaß des Mannes oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, bis zum Ablauf des nächsten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, jedesmal frey verstattet werden.

§. 460.

Hat die Frau dem Manne eine Handlung eingebracht, so werden die bey Trennung der Ehe noch unvollendete Geschäfte, von ihr oder ihren Erben, mit dem Manne oder dessen Erben, nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaften fortgesetzt und beendigt. Von Auseinandersetzungen, wenn eine Handlung eingebracht worden.

§. 461.

Von der nach obigen Regeln (§. 374-460.) ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben berichtigt werden. Von Bezahlung der Schulden des verstorbnen Ehegatten.

§. 462.

Doch darf der überlebende Ehegatte von den Mobilien, die er im Falle des §. 366. voraus erbt, wie auch in Ansehung der Geradestücke, zur Bezahlung der Schulden nur in so fern beytragen, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

§. 463.

Schulden, welche die Frau, während der Ehe, auf ihr vorbehaltenes Vermögen, einseitig gemacht hat, (§. 217.) dürfen nur so weit bezahlt werden, als das bey ihrem Ableben noch vorhandne vorbehaltne Vermögen hinreicht.

§. 464.

Von der Erbfolge bey obwaltender Gütergemeinschaft.

Haben Eheleute in Gemeinschaft der Güter gelebt, so kommt es, wegen Bestimmung der Erbfolge unter ihnen, zwar hauptsächlich auf das Provinzial- oder statutarische Gesetz, oder auf die Verträge, wodurch die Gemeinschaft begründet worden, an.

§. 465.

Sind aber in diesen, wegen der künftigen Erbfolge, gar keine, oder doch keine hinreichende Bestimmungen vorhanden, so soll darüber nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 466.

Hinterläßt der verstorbne Ehegatte keine, nach dem §. 363. zur Erbfolge berechtigte nahe Verwandte, so verbleibt dem überlebenden das gesammte gemeinschaftliche Vermögen eigenthümlich.

§. 467.

Sind aber dergleichen Verwandten vorhanden, so muß zuförderst dasjenige, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgesondert werden.

§. 468.

Das unter diesem abgesonderten mit begriffne eigenthümliche Vermögen, des überlebenden sowohl als des verstorbnen Ehegatten, wird so behandelt, als wenn keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten obgewaltet hätte.

§. 469.

§. 469.

Sind keine Verwandte in absteigender Linie vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte das gesammte Mobiliarvermögen voraus.

§. 470.

Dies Mobiliarvermögen, wird jedoch nur nach den §. 370. vorgeschriebnen Grundsätzen bestimmt.

§. 471.

Sind Verwandte in absteigender Linie vorhanden, so nimmt der überlebende Ehegatte nur die zu seinem eignen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche voraus, und das Mobiliarvermögen bleibt in der gemeinschaftlichen Masse.

§. 472.

Von dieser gemeinschaftlichen Masse behält der überlebende Ehegatte die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Erben des Verstorbnen zu.

§. 473.

Sind vor oder während der Ehe, einige Vermögensstücke, mit beyder Ehegatten Einwilligung, zu einem bestimmten Werthe angeschlagen, so hat der überlebende die Wahl: ob er solche zur Theilung bringen, oder den bestimmten Werth zur Masse entrichten wolle.

§. 474.

In beyden Fällen findet alles statt, was in Ansehung der außer der Gemeinschaft lebenden Eheleute, §. 386 und §. 397. sqv. verordnet ist.

§. 475.

Ist kein angeschlagner Werth bestimmt, so kann, in Ansehung der Grundstücke und Gerechtigkeiten, der überlebende Ehegatte auf die Anwendung der Vorschriften §. 400. antragen.

§. 476.

§. 476.

In Ansehang der Mobilien hat der überlebende Ehegatte die Wahl: ob er die zum täglichen Hausgebrauch bestimmten Stücke, gegen eine billige Taxe an sich behalten, oder auch diese zur Theilung bringen wolle.

§. 477.

In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl: entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 478.

Im ersten Falle legen die Miterben die Theile, der überlebende Ehegatte aber wählt.

§. 479.

Was nach getrennter Ehe, durch Erbschaften, Glücksfälle, oder Geschenke, einem der Ehegatten zufällt, gehört nicht zur Gemeinschaft.

§. 480.

Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 481.

Die bey Trennung der Ehe schon angefangnen Geschäfte, werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft, forgeführt und beendiget.

§. 482.

Bis zur völligen Auseinandersetzung, bleibt der überlebende Ehegatte, mit den Verwandten des Verstorbnen, im Miteigenthum der gemeinschaftlichen Masse.

§. 483.

Was also der ungetheilten Masse zuwächst, oder von derselben verlohren geht, trift sämmtliche Miteigenthümer, nach Verhältniß ihres Antheils.

§. 484.

§. 484.

Zur Ausmittelung der Schulden, welche vor der Theilung, von der Masse in Abzug zu bringen sind, steht den Erbinteressenten frey, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger zu suchen.

§. 485.

Dies Aufgebot erstreckt sich jedoch nur auf die gemeinschaftlichen Gläubiger.

§. 486.

Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heyrath gemacht, und auch während der Ehe nicht gemeinschaftlich geworden sind, (§. 263. 267.) werden unter diesem Aufgebot nicht mit begriffen.

§. 487.

Der Nachtheil für die nach dem öffentlichen Aufgebot ausbleibenden Gläubiger, besteht nur darin, daß sie sich, wegen ihrer Forderungen, an jeden der beyderley Erbesinteressenten nur zur Hälfte halten können; und wegen des bey einem derselben etwa erleidenden Ausfalls, der andere ihnen nicht verhaftet ist.

§. 488.

Der Termin zur Anmeldung muß, in dergleichen allgemeinem Aufgebot, auf zwölf Monath hinausgesetzt, sonst aber alles beobachtet werden, was bey dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse vorgeschrieben ist.

§. 489.

Diejenige Gläubiger, welche aus der Anzeige des überlebenden Ehegatten, oder aus den in dem Nachlaß vorgefundenen Briefschaften bekannt sind, müssen durch besondere richterliche Verordnungen nahmentlich vorgeladen werden.

§. 490.

§. 490.

Sollen die Erbtheile verabfolgt werden, be vor das Präklusionsurtel rechtskräftig geworden so kann, wegen der etwa unbekannten Schulden, wechselseitige Caution gefordert werden.

§. 491.

Erbfolge bey der Gemeinschaft des Erwerbs.

Hat zwischen den Eheleuten nur eine Ge meinschaft des Erwerbs obgewaltet, so muß das beyderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den §. 270. sqv. vorgeschriebnen Grundsätzen, von dem Erwerb abgesondert werden.

§. 492.

In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbnen, findet wegen der Erbfolge, eben das statt, was außerhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 493.

In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbs, wird nach den §. 464. sqv. gegebnen Vorschriften verfahren.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 494

Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.

§. 495.

Ursachen der Ehescheidung.

Doch sollen Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen, statt finden.

§. 496.

§. 496.

Die Gerichte sollen dabey mit größter Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathnen Ehegatten, alle Mühe von Amtswegen anwenden.

§. 497.

Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtig den andern, auf Scheidung zu klagen. *) 1) Ehebruch.

§. 498.

Unerlaubter Umgang, in welchem ein Ehegatte dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung eines Ehebruchs entsteht, wird dem Ehebruch gleich geachtet.

§. 499.

Bloßer Verdacht kann niemals die Trennung der Ehe begründen.

§. 500.

Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohn vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person, gerichtlich untersagt werden. (§. 129.)

§. 501.

*) Die Pflicht zur Beobachtung der ehelichen Treue ist für den Mann eben so bindend, als für die Frau. Wenn also die Verletzung derselben, von Seiten der letztern, die Trennung der Ehe begründet, so muß ein gleiches auch in dem umgekehrten Falle angenommen werden. Daß der Grad der Moralität bey beyden nicht immer gleich, und daß die Folgen eines solchen Vergehens, wenn die Frau sich desselben schuldig macht, gewöhnlich nachtheiliger für den Mann, als umgekehrt sind, kann im Grunde der Sache nichts ändern, sondern nur in Nebenbestimmungen. (cf. §. 521.)

§. 501.

Setzt derselbe, dieses Verbots ohnerachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort, so ist solches ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

§. 502.

a) Bösliche Verlassung.

Verläßt ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, oder rechtmäßigen Grund der Entfernung; so muß ihn der Richter zur Rückkehr, oder wenn es der Ehemann ist, der einen andern Wohnsitz erwählt hat, zur Annahme der zurückgelaßnen Ehefrau anhalten.

§. 503.

Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos, oder erfolgt eine nochmalige bösliche Verlassung, so kann der verlaßne Theil auf Trennung der Ehe dringen.

§. 504.

Verläßt ein Ehegatte die Königlichen Lande, oder verheimlicht er seinen Aufenthalt dergestalt, daß der zurückgebliebene Ehegatte solchen nicht ausforschen kann, so ist letzterer, nach Verlauf eines Jahres, öffentliche Vorladung, und wenn dieselbe fruchtlos wäre, die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt.

§. 505.

b) Versagung der ehelichen Pflicht.

Vorsätzliche und beharrliche Versagung der ehelichen Pflicht, soll der böslichen Verlassung gleich geachtet werden. (124. 125. 126.)

§. 506.

Ein während der Ehe entstandnes Unvermögen soll nur alsdann die Ehescheidung begründen, wenn der beschuldigte Theil sich solches durch unerlaubte Handlungen zugezogen hat.

§. 507.

§. 507.

Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihn verübt hat, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen, so begründet solches die Ehescheidung.

4) Nachstellungen und Thätlichkeiten gegen Leben und Gesundheit.

§. 508.

Wegen geringerer Thätlichkeiten, oder bloßer Schimpfworte, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.

§. 509.

Auch unter Personen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten oder Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, vorsetzlich und beharrlich schuldig macht.

§. 510.

Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursach, wenn sie zu einem solchen Grade der Boßheit steigen, daß des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit, durch anhaltenden Gram darüber, in Gefahr gesetzt wird.

§. 511.

Verbrechen, um derentwillen ein Ehegatte, durch Urtel und Recht, mit einer infamirenden Strafe, oder mehr als einjähriger Vestungs- oder Zuchthausarbeit belegt, oder des Landes verwiesen worden, berechtigen den andern, die Scheidung zu suchen.

5) Grobe und infamirende Verbrechen.

§. 512.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen, vor Gerichten, fälschlich beschuldigt.

§. 513.

Ferner, wenn ein Ehegatte, durch vorsetzliche unerlaubte Handlungen, den andern in Gefahr setzt, Leben, Amt, oder Ehre zu verliehren.

§. 514.

6) Ausschweifende Lebensart und unordentliche Wirthschaft.

Wegen Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentlicher Wirthschaft eines Ehegatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§. 515.

Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeuget werden kann.

§. 516.

Vereitelt der schuldige Theil diese richterliche Veranstaltungen, und fährt in seinen Unordnungen beharrlich fort, so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

§. 517.

7) Versagung des Unterhalts.

Versagung des Unterhalts berechtigt die Frau nicht zur Scheidung, wenn solche aus würklichem Unvermögen des Mannes herrührt.

§. 518.

Ist kein solches Unvermögen vorhanden, so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen bestimmen, und den Mann dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§. 519.

Fährt dem ohnerachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann letztre zur Ehescheidungsklage verstattet werden.

§. 520.

8) Geheime und eckelhafte Gebrechen.

Ist ein Ehegatte, schon vor der Heyrath, mit geheimen, Gebrechen, welche Eckel und Abscheu erregen,

regen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes hindern, behaftet gewesen, so wird dadurch die Trennung der Ehe begründet.

§. 520.

Sind dergleichen Gebrechen erst während der Ehe entstanden, so sind sie nur dann eine rechtmäßige Ursach zur Scheidung, wenn der damit behaftete Ehegatte sich solche vorsetzlich, oder durch grobes Verschulden, zugezogen hat.

§. 521.

9) Raserey.

Raserey, in welche ein Ehegatte verfällt, kann die Scheidungsklage nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hofnung zur Besserung fortdauert, und der andre Theil solche Umstände nachweist, die ihm, zur Abwendung des Verfalls seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen.

§. 522.

Wegen bloß einseitig behaupteter unüberwindlicher Abneigung, soll keine Ehe getrennt werden.

§. 523.

10) Wechselseitige Einwilligung bey kinderlosen Ehegatten.

Auch die Einwilligung beyder Theile, ihre Verbindung aufzuheben, ist keine rechtmäßige Scheidungsursach.

§. 524.

Haben jedoch Eheleute mehrere Jahre hindurch in unfruchtbarer Ehe gelebt, und behaupten sie gegenseitig eine persönliche Abneigung, so kann der Richter, nach Bewandniß der Umstände, auf die Scheidung erkennen.

§. 525.

Compensation wechselseitiger Scheidungsursachen.

Kein Ehegatte soll, wegen solcher Vergehungen des andern, deren er sich seines Orts ebenfalls

schuldig gemacht hat, auf Trennung der Ehe zu dringen berechtiget seyn.

§. 526.

Nur wegen Ehebruchs der Frau, kann der Mann auf die Scheidung klagen, wenn er sich gleich selbst eines solchen Vorwurfs schuldig gemacht hätte.

§. 527.

Remißion der Beleidigungen.

Beleidigungen, die einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden.

§. 528.

Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener Wissenschaft, die Ehe ein Jahr hindurch friedlich fortgesetzt hat.

§. 529.

Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beyde Theile, während der Ehe, verbunden sind, soll keine Verzicht auf das Recht zur Ehescheidungsklage gefolgert werden. *)

§. 530.

*) Die Gründe, warum hier von der bisherigen Disposition der gemeinen Rechte abgewichen worden, bestehen darinn: 1) weil es gleich bedenklich ist, einem Ehegatten die Erfüllung seiner Pflicht zum Nachtheil anzurechnen; oder ihn zum Richter zu setzen: in welchen Fällen er sich von Beobachtung dieser Pflicht dispensiren könne; 2) weil der Umstand: ob der unschuldige Ehegatte, zur Zeit des Beyschlafs, von der Beleidigung wirkliche Wissenschaft, und nicht etwa nur bloße Vermuthung gehabt, nicht füglich anders, als durch den Eyd desselben ausgemittelt werden kann; Eyde aber, besonders in Scheidungsprozessen, wegen der dabey gewöhnlich obwaltenden Verbitterung der Gemüther, und daraus entstehenden Besorgniß der Meineyds, möglichst vermieden werden müssen; 3) weil die Furcht vor dem Einwande der stillschweigenden Remißion, den unschuldigen Ehegatten nöthigt, bey

§. 530.

Die Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß erfolgt von dem Zeitpunct an, wo das Scheidungsurtel seine Rechtskraft erlangt hat. Würkungen der Ehescheidung.

§. 531.

Dergleichen Urtel würkt eine gänzliche Aufhebung des Ehebündnisses, in Ansehung beyder Theile.

§. 532.

Dem Gewissen eines jeden der geschiednen Ehegatten bleibt es überlassen, ob und in wie fern er, nach den Grundsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, zur Vollziehung einer andern Heyrath, Gebrauch machen könne und dürfe. 1) In Rücksicht der anderweitigen Verheyrathung.

§. 533.

Wenn eine des würklichen oder wahrscheinlichen Ehebruchs wegen geschiedne Person, sich anderweit zu verehelichen gesonnen ist; so muß sie zuvor nachweisen, daß die Person, welche sie zu heyrathen gedenkt, an der Mißhelligkeit, welche die Ehescheidung veranlaßt, keinen Theil habe.

§. 534.

Nach getrennter Ehe, muß die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der geschiednen Eheleute erfolgen. 2) In Rücksicht der Auseinandersetzung des Vermögens.

§. 535.

Ist bey dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, oder ist die Trennung der Ehe, bloß wegen I. Wenn kein Theil für schuldig erklärt ist.

dem ersten Fehltritte des andern Theils, wenn auch noch Hoffnung zur Besserung vorhanden wäre, dennoch so fort allen vertrauten Umgang mit ihm aufzuheben; wodurch viele Gelegenheiten zur Aussöhnung und Wiederherstellung des guten Vernehmens verlohren gehn.

unheilbarer Raserey (§. 521.) oder auf gegenseitigen Antrag (§. 524.) erkannt worden, so erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften §. 374. sq.

§. 536.

Bey einer solchen Auseinandersetzung entscheidet das Loos in allen Fällen, wo die Gesetze dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht beylegen.

§. 537.

Ist bey dem Scheidungsprozesse ein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, so sind bey der Auseinandersetzung nachstehende Grundsätze zu beobachten.

§. 538.

II. Wenn der Mann für den schuldigen Theil erklärt ist.

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so muß er der geschiednen Frau alles herausgeben, was sie ihm bey oder nach der Verheyrathung eingebracht hat.

§. 539.

a) Herausgabe des eignen Vermögens der Frau.

Alles, was davon nicht mehr vorhanden ist, muß nach dem Werthe vergütet werden, welchen es zur Zeit des Einbringens gehabt hat.

§. 540.

Hat der schuldige Mann Vermögensstücke der Frau vorsetzlich, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen, am Werthe verringert; so muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

§. 541.

Dagegen kann er, wegen gemachter Verbesserungen, niemals Vergütung fordern.

§. 542.

Nur in dem einzigen Falle, wenn eingebrachte Grundstücke, oder wenn Capitalien, welche auf der Frau Nahmen geschrieben sind, während der Ehe, ohne

ohne grobes oder mäßiges Verschulden des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren gegangen, ist derselbe zu keinem Ersatz verbunden.

§. 543.

Die Morgengabe, wenn sie bloß versprochen worden, wird dem Eingebrachten gleich gerechnet.

§. 544.

Von dem Vermögen der Frau können nur solche Schulden abgerechnet werden, die in die Güter derselben, oder sonst zu deren alleinigen, daurenden Nutzen, würklich verwendet worden.

§. 545.

Der schuldige Ehemann verliert den Nießbrauch des Eingebrachten, von dem Zeitpunkt an, wo das Scheidungsurtel rechtskräftig geworden.

§. 546.

Hat er diesen Zeitpunkt durch eingewandte Rechtsmittel verzögert, so wird das erste Erkenntniß, von der Zeit seiner Publikation an, für rechtskräftig angenommen.

§. 547.

Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht worden, so geschieht die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen, nach den §. 433. sq. vorgeschriebnen Grundsätzen.

§. 548.

Doch hängt es von der Wahl der Frau ab: ob sie die Bewirthschaftung des eingebrachten Landguts sofort selbst übernehmen, oder einen gemeinschaftlichen Verwalter, auf Kosten des Mannes, bestellen wolle.

§. 549.

Besteht das der Frau herauszugebende Vermögen in baarem Gelde oder Capitalien, so muß der Mann solches, vom Tage der rechtskräftigen Scheidung an, landüblich verzinsen.

§. 550.

b) Abfindung der Frau aus dem Vermögen des schuldigen Mannes.

Ist die künftige Erbfolge unter den geschiednen Eheleuten durch Verträge nicht bestimmt, so muß der schuldige Ehemann, der Frau, außer dem ihrigen, noch den vierten Theil seines eigenen Vermögens, als Ehescheidungsstrafe herausgeben.

§. 551.

Bey der Ausmittelung dieses vierten Theils, kommen Lehne und Fideicommiße nicht in Anschlag.

§. 552.

Die von beyden Ehegatten gemeinschaftlich, oder von dem Manne allein, vor angemeldeter Ehescheidungsklage, gemachte Schulden, werden bey dieser Berechnung, von dem gesammten Vermögen des Mannes abgezogen.

§. 553.

Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt, so erhält die Frau zu ihrer Abfindung alles das, was ihr darinn auf den Todesfall des Mannes verschrieben worden.

§. 554.

Hat der Mann einen Erbschatz bestellt, so erlangt die Frau, nach dem Unterschied der §. 358. fq. bestimmten Fälle, das Eigenthum, oder den Nießbrauch desselben, eben so, als ob sie den Mann überlebt hätte.

§. 555.

Betragen die, nach den vorhandnen Verträgen, der Frau zukommende Vortheile weniger, als den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes

nes, so kann sie diesen vierten Theil statt jener Vortheile wählen.

§. 556.

Hat ein Dritter einen Erbschatz bestellt, und es sind Kinder aus der Ehe vorhanden; so überkommen diese das Eigenthum, und die unschuldige Frau den Nießbrauch auf Lebenslang.

§. 557.

Sind keine Kinder vorhanden, und derjenige, welcher den Erbschatz bestellt hat, ist noch am Leben, so kann derselbe solchen zurücknehmen, oder sonst nach Gutfinden darüber disponiren.

§. 558.

Ist der Besteller des Erbschatzes nicht mehr am Leben, so erlangt, bey Ermangelung der Kinder, die unschuldige Ehefrau das volle Eigenthum desselben.

§. 559.

Ein solcher Erbschatz wird ihr auf die Abfindung, aus dem Vermögen des schuldigen Ehemannes, nicht angerechnet.

§. 560.

Hat die Frau den Erbschatz selbst bestellt, so bleibt ihr der Nießbrauch, und das Eigenthum fällt an die Kinder.

§. 561.

Sind keine Kinder vorhanden, so fällt der Erbschatz gänzlich an die unschuldige Frau zurück.

§. 562.

Hat unter den geschiednen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter obgewaltet; so gebührt der Frau die Wahl, ob sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern; oder ihr Eingebrachtes zurücknehmen, und außerdem den vierten

Theil von dem Vermögen des schuldigen Ehemannes verlangen wolle.

§. 563.

Wählt sie das letztere, so wird mit der Auseinandersetzung verfahren, als wenn keine Gemeinschaft obgewaltet hätte.

§. 564.

Wählt sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so werden davon zuförderst alle, vor angemeldeter Scheidungsklage, entstandene Schulden beyder Eheleute abgezogen.

§. 565.

Die Theilung selbst geschieht nach den §. 464. sq. auf den Todesfall bestimmten Grundsätzen.

§. 566.

Wo daselbst dem überlebenden Ehegatten eine Wahl gelassen ist, gebührt solche dem unschuldigen Theile.

§. 567.

Haben Eheleute nur in der Gemeinschaft des Erwerbs gelebt, so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beyder Theile, nach der Vorschrift §. 491. sq.

§. 568.

Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehemann zufallende Hälfte wird dem Vermögen beygerechnet, wovon der Frau der vierte Theil zur Abfindung gebühret.

§. 569.

Statt des der Frau, nach §. 550. sq. aus dem Vermögen des schuldigen Ehemannes, zukommenden vierten Theils, kann dieselbe eine standesmäßige Verpflegung, bis zu ihrem Tode, oder anderweitigen Verheyrathung, fordern.

§. 570.

§. 570.

Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniß des Gewerbes, oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemanns bestimmen.

§. 571.

Der Mann ist verbunden, der Frau diesen Unterhalt aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen und zu versichern.

§. 572.

Gelangt der Ehemann nach der Zeit in beßre Vermögensumstände, so kann die geschiedne Frau auf billige Erhöhung und beßre Versicherung ihrer Verpflegungsgelder antragen.

§. 573.

III. Wenn die Frau für den schuldigen Theil erklärt ist.

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so kann sie ihr Eingebrachtes nur so zurückfordern, wie es zur Zeit der getrennten Ehe würklich vorhanden ist.

§. 574.

a) Auseinandersetzung wegen des Vermögens.

Dem unschuldigen Ehemann gebührt die Wahl, ob er das vorhandne Eingebrachte selbst, oder dessen Werth, herausgeben wolle.

§. 575.

Ist bey der Einbringung ein Werth bestimmt worden, so wird dieser zur Richtschnur angenommen.

§. 576.

Ist kein solcher Anschlag vorhanden, so muß die Frau den Werth bestimmen, und der Mann wählt alsdenn: ob er das Eingebrachte für diesen Preiß behalten, oder ob er es zurück geben wolle.

§. 577.

Giebt der Mann das Eingebrachte zurück, so wird solches, bey Ausmittelung der ihm aus dem Vermögen der schuldigen Frau gebührenden Abfindung,

findung, zu dem von ihr selbst gesetzten Preise angeschlagen.

§. 578.

Verbesserungen und Verringerungen eingebrachter Grundstücke, werden nach eben den Grundsätzen beurtheilt, als bey einer, nach dem Tode der Frau, zwischen dem überlebenden Manne und ihren Erben, erfolgenden Auseinandersetzung.

§. 579.

Hat der Mann eingebrachte Grundstücke, oder andre Haabseeligkeiten der Frau verkauft, so tritt der Verkaufspreiß an deren Stelle.

§. 580.

Auch den Verkaufspreiß darf der Mann nicht vertreten, in so fern er solchen zu der Frau alleinigen daurenden Nutzen verwendet hat, oder wenn derselbe durch Unglücksfälle verlohren gegangen ist.

§. 581.

Ein gleiches findet in Ansehung der eingebrachten Capitalien statt, welche der Mann, während der Ehe eingezogen, und auf den Nahmen der Frau, anderweitig belegt hat.

§. 582.

Die Morgengabe wird nicht zum Eingebrachten gerechnet; sondern der unschuldige Mann nimmt sie zurück; oder bringt, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, den Betrag von dem Eingebrachten in Abzug.

§. 583.

Wegen des Nießbrauchs finden die Vorschriften §. 433. sq. Anwendung.

§. 584.

Doch kann dem unschuldigen Ehemanne die Verwaltung des eingebrachten Landguts, bis zum

Ablauf

Ablauf des Wirthschaftsjahres, wider seinen Willen nicht genommen werden.

§. 585.

Ist die Erbfolge unter den geschiednen Eheleuten durch Verträge nicht bestimmt; so gebührt dem Manne der vierte Theil von dem Vermögen der schuldigen Ehefrau.

b) Abfindung des unschuldigen Ehemannes.

§. 586.

Zu diesem Vermögen gehört nicht bloß das Eingebrachte, sondern auch das Vorbehaltene.

§. 587.

Lehne und Fideicommiße sind jedoch davon ausgeschlossen.

§. 588.

Nicht aber die der schuldigen Ehefrau zugefallne Lehnsabfindung.

§. 589.

Vor der Theilung werden, von dem Vermögen der Frau, nur solche Schulden abgezogen, zu deren Bezahlung sie, schon vor angemeldeter Scheidungsklage, rechtlich verbunden war.

§. 590.

Ist die Erbfolge durch Verträge bestimmt, so wird nach den Vorschriften §. 553. verfahren.

§. 591.

Eben so finden, bey obgewalteter Gütergemeinschaft, die Vorschriften §. 562. sqv. zum Besten des unschuldigen Ehemannes Anwendung.

§. 592

Ist der unschuldige Ehemann, wegen Alters, Krankheit oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen, nicht im Stande; so kann er, statt der aus dem Vermögen der Frau ihm gebührenden Vortheile, standesmäßige Verpflegung wählen.

§. 593.

§. 593.

Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau §. 570. sq. verordnet ist.

§. 594.

Von dieser Verbindlichkeit wird die Frau durch anderweitige Verheyrathung ihres abgeschiednen unvermögenden Mannes nicht befreyt.

§. 595.

Es wird aber auch die Frau, nach ihrer anderweitigen Verheyrathung, in keinem Falle zu einem höhern Beytrage, als vorhin festgesetzt war, verpflichtet.

§. 596.

Von Braut und

In allen Fällen behält der unschuldige Theil, es sey solches der Mann oder die Frau, die empfangenen Brautgeschenke; und kann die gegebnen, in so fern solche noch vorhanden sind, zurück fordern.

§. 597.

Hochzeitgeschenken.

Die von einem Dritten zur Hochzeit, oder sonst während der Ehe, beyden Eheleuten gemeinschaftlich gemachten Schenkungen, verbleiben dem unschuldigen Theile allein.

§. 598.

Auch kann der unschuldige Theil die, während der Ehe, dem Schuldigen gemachte Schenkungen, bey der Auseinandersetzung wiederrufen.

§. 599.

Der Schuldige ist zu einem solchen Wiederruf seiner Schenkung nicht berechtigt.

§. 600.

Von der Competenz des schuldigen Theils.

Geräth durch die nach obigen Regeln erfolgte Auseinandersetzung, der schuldige Theil in solche Umstände, daß er sich weder von dem Ueberrest seines

seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren kann; so muß ihm eine nothdürftige Competenz vorbehalten werden.

§. 601.

Diese Competenz muß nach billigem Ermessen des Richters bestimmt werden; doch muß solche die Hälfte der, dem unschuldigen Theile, aus dem Vermögen des Schuldigen zugefallenen Abfindung, niemals übersteigen.

§. 602.

Gelangt der schuldige Theil in beßre Vermögensumstände, so fällt das zu seiner Competenz ausgesetzte Capital an den unschuldigen Theil zurück.

§. 603.

Ein gleiches findet statt, wenn der schuldige Theil mit Tode abgeht.

§. 604.

Von den Erben des unschuldigen Theils.

Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die bereits angemeldete Scheidungsklage, zum Behuf der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen.

§. 605.

Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht, oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 606.

In beyden Fällen muß die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften §. 538 & 574. erfolgen, und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbnen zu erwarten gehabt.

§. 607.

§. 607.

Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils nur alsdann die Strafe der Ehescheidung fordern, wenn das Urtel, wodurch solche dem Erblasser zuerkannt worden, vor dessen Ableben die Rechtskraft erlangt hat.

§. 608.

Ist, statt der Abfindung, auf standesmäßigen Unterhalt erkannt, so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebnen Rückstände nachfordern.

§. 609.

Was bey Ehescheidungen, wegen Erziehung und Versorgung der Kinder statt finde, wird im folgenden Titel verordnet.

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand. *)

§. 610.

Welchen Personen

Ehen zur linken Hand können nur Mannspersonen von Adel, oder solche schliessen, die in Königlichen Diensten den Rathscharakter erlangt haben.

§. 611.

*) Der täglich höher steigende Luxus ist unstreitig eine Hauptursach der unter den obern Ständen des Staats überhand nehmenden Ehelosigkeit. Ein sogenannter Wohlstand, gegründet auf herrschende Vorurtheile, die durch Verboths- oder Aufwandsgesetze vergeblich bekämpft werden würden, verbindet Männer vom Adel und andre, die in höhern Bedienungen stehn, zu einem Aufwande, der sehr oft der Beschaffenheit ihres Vermögens, und den Einkünften ihrer Aemter nicht angemessen ist. Dieser Aufwand steigt ins doppelte, drey- und vierfache, wenn sie heyrathen und eheliche Kinder zeugen. Die Unmöglichkeit, Frau und Kinder

§. 611.

in was für Fällen, und

Auch diesen wird die Ehe zur linken Hand nur alsdenn gestattet, wenn sie aus einer vorhergehenden vollgültigen Ehe Kinder am Leben, oder kein zum standesmäßigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen haben.

§. 612.

standesmäßig unterhalten, versorgen und etabliren zu können, schröckt sie vom Heyrathen ab, und nöthigt sie, ihren Beytrag zur Bevölkerung entweder zu unterdrücken; oder an feile Dirnen zu verschwenden; oder den Frieden fremder Ehen zu stöhren; oder im besten Falle sich mit Maitressen zu behelfen.

Wie wenig Verbindungen dieser letztern Art geschickt sind, dem Staate den aus der überhand nehmenden Ehelosigkeit entstehenden Schaden zu ersetzen, lehrt die Erfahrung.

Die gemeine Meynung des Volks, welches zwischen Maitressen und Huren keinen Unterschied kennt; und die durchaus willkührliche Auflösbarkeit solcher Bündnisse, würdigen die sogenannten Maitressen nicht nur in der Achtung andrer, sondern auch in ihrer eignen, und eben dadurch in ihrer Denkart und Gesinnungen so tief herab, daß so wenig die Fähigkeit, als die Neigung, den Pflichten einer guten Hausfrau und einer sorgfältigen Mutter Genüge zu leisten, von ihnen erwartet werden kann. Eben dieser meist gegenseitige Mangel der Achtung, und die Ungewißheit der Paternität von Kindern, die aus einem eben so leichtsinnig aufgelösten, als geknüpften Bande entspringen, würkt bey den Vätern Kaltsinn und Sorglosigkeit in Absicht der Erziehung und Bildung solcher Kinder. Das Maitressenhalten, so wie es in unsern Tagen so sehr üblich ist, befördert folglich nicht nur keinesweges eine dem Staate vortheilhafte Bevölkerung; sondern ist ihr auch in den meisten Fällen schädlich.

Es mußte daher auf ein andres Mittel, der aus dem Luxus entspringenden Ehelosigkeit abzuhelfen, gedacht werden; und dazu hat man die bey den alten Römern sowohl, als bey unsern deutschen Vorfahren, unter dem Nahmen des Konkubinats bekannte Ehe zur linken Hand, als das schicklichste angesehn.

Man hat sie aber nur als Ausnahme von der Regel, und nur in solchen Fällen zugelassen, wo würklich überwiegende

§. 612.

Wer eine solche Ehe schließen will, muß seine Befugniß dazu bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz ausweisen, und dessen Erlaubniß nachsuchen.

unter welchen Umständen die Ehe zur linken Hand erlaubt sey.

§. 613.

Alles, was zur Schließung einer vollgültigen Ehe gehört, wird auch bey der Ehe zur linken Hand erfordert.

§. 614.

Nur allein die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

Von Errichtung des Ehecontrakts.

§. 615.

Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus.

§. 616.

Bey dessen Errichtung muß alles beobachtet werden, was wegen der Ehegelöbnisse §. 58. seqv. verordnet ist.

§. 617.

In dem Ehecontrakt muß der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalt, auf den Fall der wieder getrennten Ehe, bestimmt seyn.

§. 618.

Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemahl zu entrichtenden Capitalssumme bestehen.

§. 619.

oder doch Nachsicht verdienende Motiven da sind, die einen Mann von Einschreitung einer vollgültigen Ehe zurückhalten können. Denn daß, an und für sich betrachtet, diese letztre, sowohl in Absicht auf Sitten und Grundsätze, als im Verhältniß gegen das äußre Wohl des Staats, der Ehe zur linken Hand weit vorzuziehen sey, ist keinem Zweifel unterworfen.

§. 619.

In dem Contrakt muß zugleich bestimmt seyn: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 620.

Ist darin nichts bestimmt, so finden in Ansehung dieser Forderung eben die Rechte statt, welche dem Gegenvermächtnisse bey einer vollgültigen Ehe (§. 311. 314.) zugeeignet worden.

§. 621.

Vor Einreichung eines solchen Contrakts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt worden, soll die Erlaubniß zur Vollziehung der Ehe nicht ausgefertigt werden.

§ 622.

Wenn, nach würklich geschloßnem Ehecontrakte, einer oder beyde Theile wiederum davon abgehen wollten, so findet eben das statt, was §. 70. sq. bey Ehegelöbnissen verordnet ist.

§. 623.

Von der Proklamation.

Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, wie bey der vollgültigen Ehe, ein dreymaliges Aufgeboth in der Parochie beyder Verlobten vorangehn.

§. 624.

Es ist aber genug, wenn dadurch nur in Ansehung jeden Theils besonders bekannt gemacht wird, daß er eine Ehe zur linken Hand eingehen wolle, ohne daß des andern Theils nahmentlich Erwehnung geschehen darf.

§ 625.

Von Vollziehung der Ehe zur linken Hand.

Die Vollziehung der Ehe zur linken Hand geschieht dadurch, daß beyde Theile, vor dem Landesjustizcollegio der Provinz, oder einer von ihm ernannten Gerichtsperson, den Inhalt des Ehe-

kontrakts persönlich genehmigen; dessen Festhaltung, mittelst Handschlags, angeloben; und alsdenn der Contrakt feyerlich bestätigt, auch den Gerichtsprotokollen einverleibt wird.

§. 626.

Nach dieser gerichtlichen Vollziehung können die Verlobten, wenn sie es gut finden, ihre Verbindung auch durch einen Prediger einsegnen lassen; es erlangt aber solche dadurch keine größre Würksamkeit.

§. 627.

Die Verlobte erhält, durch die gerichtliche Vollziehung der Ehe zur linken Hand, den Nahmen der Hausfrau.

§. 628.

Persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten.

Alle persönliche Pflichten, welche bey den, in vollgültiger Ehe lebenden Personen statt finden, gelten der Regel nach, auch von denjenigen, die eine Ehe zur linken Hand geschlossen haben.

§. 629.

Die Hausfrau erlangt jedoch weder den Nahmen, noch den Stand und Rang ihres Mannes; sondern behält denjenigen, welchen sie vor der Ehe gehabt hat, bey.

§. 630.

Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Wappens nicht bedienen.

§. 631.

Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 632.

Ist sie minderjährig, so bleibt sie ferner unter der Curatel ihres Vaters, oder des ihr vorher bestellt gewesenen Vormundes.

§. 633.

§. 633.

Nach erlangter Volljährigkeit wird sie, in Ansehung der Befugniß, mit andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, eben so wie eine unverheyrathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 634.

Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehn, wodurch ihre Person verhaftet wird.

§. 635.

Die Hausfrau kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.

§. 636.

Auch Cur- aber nicht Prozeßkosten, sind unter diesem Unterhalt mit begriffen.

§. 637.

Den Mann macht die Hausfrau nur in sofern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau, nach §. 220-222. verhaftet wird.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Vermögens.

§. 638.

Der Hausfrau verbleibt die uneingeschränkte Verwaltung ihres gesammten Vermögens.

§. 639.

Der Mann kann auf den Nießbrauch desselben keinen Anspruch machen.

§. 640.

Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter, entsteht nicht durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 641.

Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 642.

Hat die Hausfrau dem Manne etwas von ihrem Vermögen zum Gebrauch, Gewahrsam oder Verwaltung überlassen, so hat sie aus einem solchen Geschäfte eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 643.

Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen angemaßt, so kann sie solches noch in stehender Ehe zurück fordern.

§. 644.

Geräth der Mann in Verfall des Vermögens, so hat die Hausfrau, wegen solcher von ihm eigenmächtig an sich genommnen Vermögensstücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau, wegen der von dem Manne an sich genommnen Receptitien. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 84.)

§. 645.

Der Werth solcher von dem Manne veräusserten, oder zu dessen Besten in der Wirthschaft abgenutzten Vermögensstücke, muß als neu vergütet werden.

§. 646.

Geschenke. Während der Ehe kann der Mann seiner Hausfrau keine gültigen Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind.

§. 647.

Sind dergleichen Kinder oder Enkel nicht vorhanden, so sind die Geschenke unter solchen Eheleuten eben so gültig, wie unter Fremden.

§. 648.

Was die Hausfrau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält,

erhält, wird im zweifelhaften Falle nur für geliehen geachtet.

§. 649.

Der Mann kann solches zu jeder Zeit, nach Gutfinden, von ihr, nicht aber von einem Dritten zurück fordern.

§. 650.

Auch gültige Geschenke fallen, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Hausfrau vor dem Manne verstirbt; und keine mit ihm erzeugte Kinder hinterläßt.

§. 651.

Alles, was wegen der Geschenke des Mannes an die Hausfrau §. 646. sqv. verordnet ist, findet gegenseitig auch in Ansehung derjenigen statt, welche dem Manne von der Hausfrau gemacht worden.

§. 652.

Will die Hausfrau sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §. 232. beobachtet werden. Bürgschaften.

§. 653.

Wegen Bürgschaften für andre bleibt es bey der Vorschrift des §. 633.

§. 654.

Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, so muß der überlebende Mann die Hausfrau ihrem Stande gemäß begraben lassen. Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 655.

Es bleibt seinem Gutfinden überlassen: ob er die Trauer als Wittwer anlegen wolle.

§. 656.

Die Hausfrau hingegen muß, wie eine andere Wittwe ihres eignen Standes, trauern.

§. 657.

Erbfolge. An der Hausfrau Nachlaß kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmaßen.

§ 658.

Sie kann aber darüber zum Besten des Mannes, eben so wie zum Besten eines Fremden, letztwillig verordnen.

§. 659.

Nach dem Tode des Mannes, erhält die überlebende Hausfrau die ihr in dem Ehecontrakt verschriebne Abfindung.

§. 660.

Auch wenn die Abfindung in jährlichen Verpflegungsgeldern besteht, verliehrt sie solche nicht durch ihre anderweitige Verheyrathung.

§. 661.

Außer der Abfindung, hat die Hausfrau an dem Nachlaß des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 662.

Durch einen letzten Willen kann der Mann, zum Vortheil der Hausfrau so, wie für einen Fremden verordnen, wenn er keine aus vollgültiger Ehe erzeugte Kinder oder Enkel hinterläßt.

§. 663.

Hinterläßt er aber dergleichen Verwandten in absteigender Linie, so kann er der Hausfrau durch seinen letzten Willen nicht mehr zuwenden, als der zehnte Theil seines eigenthümlichen freyen Nachlasses beträgt.

§. 664.

In dieses Zehntheil wird jedoch die im Ehecontrakt verschriebne Abfindung nicht mit eingerechnet.

§. 665.

§. 665.

Beträgt das Vermächtniß mehr als diesen zehnten Theil des Nachlasses, so muß dasselbe auf so weit herunter gesetzt werden.

§. 666.

Sind zu der Zeit, da die letzte Willensverordnung errichtet worden, eheliche Nachkommen vorhanden gewesen, so gilt dieselbe dennoch nur bis auf ein Zehntel; obschon bey dem Absterben des Erblassers keine dergleichen Verwandte mehr am Leben sind. *)

§. 667.

Wo keine Ungleichheit des Standes gesetzmäßig entgegen steht, kann die Ehe zur linken Hand, mit Bewilligung beyder Theile, zu allen Zeiten, durch priesterliche Copulation, ohne daß es eines nochmaligen Aufgeboths bedarf, in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

Verwandlung der Ehe zur linken Hand in eine vollgültige.

§. 668.

Die Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausspruch, ist in allen den Fällen zulässig, in welchen nach §. 497. sqv. eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausspruch.

§. 669.

Vergehungen, die nach §. 510. nur in einem höhern Grade die Trennung einer vollgültigen Ehe begründen, berechtigen auch in einem niedrigern Grade den Mann, die Aufhebung einer Ehe zur linken Hand zu suchen.

*) Was von Anfang an nichtig ist, kann in der Folge nicht gültig werden. Ueberdem könnte es der Sicherheit der aus einer vorhergehenden vollgültigen Ehe erzeugten Kinder leicht nachtheilig werden, wenn die Hausfrau ein Intresse dabey hätte, daß dieselben den Mann nicht überleben.

§. 670.

Thätlichkeiten oder Beschimpfungen, womit die Hausfrau sich gegen den Mann vergeht, berechtigen denselben auf Scheidung zu klagen.

§. 671.

Eine gleiche Befugniß steht der Hausfrau zu, wenn der Mann sich eine üble Behandlung gegen sie zur Gewohnheit werden läßt. *)

§. 672.

Krankheiten und Gebrechen, welche Eckel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes hindern, begründen die Scheidung, auch wenn sie erst während der Ehe unverschuldet entstanden sind.

§. 673.

Doch müssen dergleichen Krankheiten und Gebrechen, über ein Jahr, ohne scheinbare Hoffnung zur Besserung, fortgedauert haben.

§. 674.

Sterben die Kinder, zu deren Gunsten der Mann nur eine Ehe zur linken Hand geschlossen hat, und will er nunmehr eine vollgültige Ehe schliessen; so kann erstere auf sein Ansuchen getrennt werden.

§. 675.

Ein gleiches findet alsdenn statt, wenn der Mann, durch Erbschaften oder andre Glücksfälle, zu dem Vermögen, eine Familie standesmäßig zu unterhalten, gelangt ist.

§. 676.

*) In dem Verhältnisse zwischen Eheleuten zur linken Hand findet nicht diejenige Gleichheit, wie bey einer vollgültigen Ehe statt. Fast immer ist die Hausfrau von niederem Stande und Erziehung. Nicht alles daher, was für den Mann empfindliche, einen gegründeten Widerwillen nährende Kränkung ist, wird eben dergleichen Eindruck auch bey der Hausfrau hervor bringen.

§. 676.

Doch ist in beyden Fällen die Trennung der Ehe zur linken Hand nur alsdenn zulässig, wenn der Mann die Hausfrau, wegen Ungleichheit des Standes, nicht vollgültig ehelichen kann; oder diese zu einer solchen vollgültigen Ehe sich nicht bequemen will.

§. 677.

Auch die Hausfrau kann die Trennung der Ehe zur linken Hand suchen, wenn ihre Vermögensumstände, durch Erbschaften oder Glücksfälle, sich dergestalt verbessern, daß sie nunmehr eine vollgültige Ehe schliessen kann.

§. 678.

Dergleichen Ehe kann sie aber mit einem andern nur alsdenn eingehn, wenn der vorige Mann die vollgültige Ehe mit ihr zu schliessen verweigert, oder daran durch die Gesetze verhindert wird.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch wechselseitige Einwilligung.

§. 679.

Mit beyder Theile Bewilligung kann die Ehe zur linken Hand zu jeder Zeit getrennt werden.

§. 680.

Es bedarf dazu keines Prozesses noch Erkenntnisses, sondern nur einer Erklärung, welche beyde Theile vor dem Landesjustizcollegio der Provinz, oder dessen Commissario, persönlich abgeben.

§. 681.

Ueber diese Erklärung wird ein gerichtliches Attest ausgefertigt, und der Ehecontrakt dadurch für aufgehoben erkannt.

§. 682.

Ehescheidungsstrafen.

Wird die Ehe zur linken Hand, auf Antrag des Mannes, durch Urtel und Recht getrennt; und die Hausfrau für den schuldigen Theil erklärt,

a) Wenn die Hausfrau der schuldige Theil ist.

klärt, so verliert sie die aus dem Ehekontrakt ihr zukommende Abfindung.

§. 683.

Hat sie solche bereits erhalten, so ist der unschuldige Mann dieselbe aus ihrem Vermögen zurück zu fordern berechtiget.

§. 684.

Auch muß die schuldige Hausfrau die Brautgeschenke, und alles, was sie, während der Ehe, von dem Manne erhalten hat, in sofern solches noch vorhanden ist, zurück geben.

§. 685.

Kömmt der Anlaß zur Scheidung zwar von Seiten der Hausfrau, aber ohne ihr Verschulden; so erhält sie die in dem Ehecontrakt verschriebne Abfindung.

§. 686.

Sucht die Hausfrau die Scheidung bloß aus dem §. 677. bestimmten Grunde, so verliert sie nicht nur die Abfindung, sondern muß auch alles, was sie davon, oder sonst an Geschenken, während der Ehe, von dem Manne erhalten hat, demselben vergütigen.

§. 687.

b) Wenn der Mann der schuldige Theil ist.

Ist der Mann der schuldige Theil, so muß die der Hausfrau gebührende Abfindung, nach richterlichem Ermessen bestimmt, und kann bewandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der in dem Ehecontrakt verschriebnen Summe erhöht werden.

§. 688.

Ein gleiches findet statt, wenn der Mann auf die Scheidung bloß aus den §. 674. 675. bestimmten Gründen anträgt.

§. 689.

§. 689.

Ist der Mann zwar, aber ohne moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung, so kann die Hausfrau, außer der im Ehecontrakt verschriebnen Summe, keine weitere Abfindung fordern.

§. 690.

Doch verbleibt ihr auch das, was sie während der Ehe von dem Manne bereits erhalten hat.

§. 691.

In allen Fällen, wo der Hausfrau, statt der Abfindung, Verpflegungsgelder zuerkannt sind, behält sie solche, auch nach geschlossener anderweitigen Ehe.

§. 692.

Der Mann ist schuldig, ihr wegen der künftigen Verpflegungsgelder Sicherheit zu bestellen.

§. 693.

Ist keine besondre Sicherheit bestellt, so haben dergleichen Verpflegungsgelder nur gleiche Rechte, mit den aus einem Vertrage entspringenden Alimenten.

§. 694.

Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder, wird im Achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

Zehnter Abschnitt.

Von ungültigen und unverbindlichen Ehen.

§. 695.

Was nichtige und unverbindliche Ehen sind.

Ehen, welche gegen die Vorschriften der Gesetze geschlossen worden, sind nichtig.

§. 696.

Nach der Beschaffenheit des übertretnen Ehegesetzes muß beurtheilt werden: ob die Ehe von Anfang an nichtig sey, oder erst durch richterlichen Ausspruch dafür erklärt werden müsse.

§. 697.

Ehen, bey deren Schließung die freye Einwilligung nur von einer Seite ermangelt, sind auch bloß von dieser Seite unverbindlich.

§. 698.

Aus Eheverträgen, die von Anfang an nichtig sind, können niemals eheliche Rechte oder Pflichten entstehen.

§. 699.

In Fällen, wo die Ehe nur nach erfolgtem richterlichen Ausspruch nichtig wird, nehmen die Rechte und Pflichten der Eheleute, mit dem Tage des rechtskräftig gewordenen Urtels ein Ende.

§. 700.

Unverbindliche Ehen können nur auf Anregung desjenigen Theils, von dessen Seite der Mangel der Verbindlichkeit obwaltet, wieder aufgehoben werden.

§. 701.

Würkungen der Vernichtung einer Ehe.

Die bürgerlichen Würkungen einer als nichtig aufgehobnen Ehe, müssen bloß nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden.

§. 702.

§. 702.

Ehen, die innerhalb der §. 3. verbothnen Grade geschlossen worden, muß der Richter von Amtswegen trennen. 1) Ehen in verbotnen Graden.

§. 703.

Haben beyde Theile bey Schliessung der Ehe die Verwandtschaft gewußt, so ist solche, von Anfang an, nichtig.

§. 704.

Ist die Verwandtschaft einem oder beyden Theilen unbekannt gewesen, so wird die Ehe erst durch den richterlichen Ausspruch nichtig.

§. 705.

Hat ein Theil dem andern die Verwandtschaft vorsetzlich verschwiegen, so ist der schuldige dem unschuldigen zu der, im Falle der Ehescheidung bestimmten Abfindung verpflichtet.

§. 706.

Ist von katholischen Glaubensgenossen die bischöfliche Dispensation, oder deren landesherrliche Bestätigung nachzusuchen verabsäumt worden, so findet nur eine verhältnißmäßige Bestrafung statt. (§. 6.)

§. 707.

Hat ein Vormund seine Pflegbefohlne, während der Vormundschaft, ohne obrigkeitliche Genehmigung geheyrathet, (§. 8.) so muß der Richter von Amtswegen untersuchen: ob die Pflegbefohlne die Ehe fortsetzen wolle, oder nicht. 2) Ehen zwischen Vormündern und Pflegbefohlnen.

§. 708.

Will die Pflegbefohlne die Ehe nicht fortsetzen, so muß solche für nichtig erklärt werden.

§. 709.

Der Vormund wird alsdenn mit den Strafen der Ehescheidung belegt.

§. 710.

§. 710.

Will die Pflegbefohlne die Ehe fortsetzen, so bleibt ihr dennoch, bis zur erlangten Großjährigkeit, das Recht, diese Erklärung zurück zu nehmen, und auf Vernichtung der Ehe zu dringen.

§. 711.

In jedem Falle muß der Vormund der Vormundschaft entsetzt werden, und verfällt in die durch Uebertretung des Ehegesetzes verwürkten Strafen.

§. 712.

Die Rechte eines Ehemannes auf das Vermögen der Frau, erlangt er nicht eher, als bis die Pflegbefohlne, bey ihrer Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, auch nach erreichter Volljährigkeit beharret.

§. 713.

Hat der Vormund eins seiner Kinder, mit der seiner Pflege anbefohlnen Person verheyrathet, so finden die Vorschriften §. 707 - 712. Anwendung.

§. 714.

Hat jemand eine an Kindes statt angenommene Person ohne Erlaubniß geheyrathet, (§. 7.) so ist nach eben diesen Vorschriften zu verfahren.

§. 715.

Doch findet alsdenn kein Wiederruf statt, wenn das angenommene Kind volljährig ist, und die Ehe fortsetzen zu wollen, einmahl gerichtlich erklärt hat.

§. 716.

3) Polygamie.

Ist vor aufgehobner ersten Ehe eine zweyte geschlossen worden, (§. 9.) so muß der Richter eine solche unerlaubte Verbindung von Amts wegen trennen.

§. 717.

§. 717.

Haben beyde Theile bey Schließung der zweyten Ehe gewußt, daß die erste Ehe noch bestehe, so ist die zweyte von Anfang an nichtig.

§. 718.

Ist das Daseyn einer noch geltenden ersten Ehe, zur Zeit der geschloßnen zweyten, einem oder beyden Theilen unbekannt gewesen; so wird die Ehe erst durch richterlichen Ausspruch nichtig.

§. 719.

Wer wissentlich eine zwiefache Ehe eingegangen ist, muß den unschuldigen Theil durch Erlegung der Ehescheidungsstrafe schadlos halten.

Strafen derjenigen, welche zur zweyten Ehe schreiten, ohne sich mit den Kindern erster Ehe auseinander zu setzen.

§. 720.

Schreitet jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern voriger Ehe auseinander zu setzen, (§. 11.) so verliehrt er das Recht zur Vormundschaft, und den Nießbrauch des Vermögens dieser Kinder.

§. 721.

Der Richter muß die Auseinandersetzung des Vermögens, zwischen den zur zweyten Ehe schreitenden Eltern, und ihren Kindern, von Amtswegen betreiben.

§. 722.

Biß diese berichtigt worden, kann der neue Ehegatte, in dem Vermögen des andern, keine Rechte, zum Nachtheil der Kinder aus voriger Ehe, erlangen.

§. 723.

Nicht nur die Eheleute, sondern auch der Pfarrer, welcher, dieses Ehehindernisses ohnerachtet, die Trauung vorgenommen hat, verfallen in die bestimmte Strafen.

§. 724.

Strafen der zu frühzeitig heyrathenden Wittwer oder Wittwen.

Wenn verwittwete oder geschiedne Personen früher heyrathen, als es ihnen die Gesetze erlauben (§. 12.), so werden sie, nebst dem copulirenden Pfarrer, fiskalisch bestraft.

§. 725.

Ist die zu frühzeitig heyrathende Wittwe oder Geschiedene schwanger gewesen, so bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten.

§. 726.

4) Heyrathen zwischen Personen, die mit einander im Ehebruch gelebt.

Schreitet eine geschiedene Person, welcher ohne Dispensation zu heyrathen verbothen war, (§. 533.) eigenmächtig zur zweyten Ehe, so ist solche im Falle des §. 16. 17. als ganz ungültig anzusehn; und sollen die Interessenten, nebst dem copulirenden Pfarrer, gesetzmäßig bestraft werden.

§. 727.

Ungleiche Ehen (§. 18.) sind, der priesterlichen Copulation unerachtet, nur für Ehen zur linken Hand zu achten.

§. 728.

Wer dergleichen Ehen ohne die nach §. 612. erforderte Erlaubniß vollzieht; ingleichen der Prediger, welcher dabey die Copulation verrichtet, machen sich der gesetzlichen Strafe schuldig.

§. 729.

Hat ein Theil dem andern, die Ungleichheit des Standes, und das daraus entstehende gesetzliche Hinderniß verheimlicht, so hat der Unschuldige die Wahl: ob er die Ehe zur linken Hand fortsetzen, oder die Verbindung gänzlich aufheben wolle.

§. 730.

Wählt er letzteres, so treffen den schuldigen Theil die Ehescheidungsstrafen.

§. 731.

§. 731.

Ehen der Militairpersonen, die ohne gehörige Erlaubniß geschlossen worden, (§. 21.) sind von Anfang an nichtig.

6) Ehen der Militairpersonen ohne Erlaubniß.

§. 732.

Ist der andre Theil durch falsche Vorspiegelungen hintergangen worden, so überkommt derselbe, zu seiner Schadloshaltung, die Ehescheidungsstrafen.

§. 733.

Ehen, die wegen Unterschieds der Religion nicht statt finden können, (§. 23.) sind von Anfang an nichtig.

7) Ehen zwischen Personen verschiedner Religion.

§. 734.

Ist die Schuld, daß dergleichen nichtige Ehe geschlossen worden, nur auf einer Seite, so so gebührt dem andern Theile Entschädigung. (§. 732.)

§. 735.

Personen, die vor erreichtem mannbaren Alter zu heyrathen verleitet worden, (§. 24.) sind denen gleich zu beurtheilen, welche mit ihren Vormündern, oder deren Kindern, ohne die erforderliche Dispensation verheyrathet werden.

8) Heyrathen der Personen von unreifem Alter.

§. 736.

Mängel an der zur Ehe nothwendigen freyen Einwilligung (§. 25.) berechtigen den leidenden Theil, die Vernichtung der Ehe zu suchen.

9) Ehen, die durch Irrthum, Zwang, oder Betrug veranlaßt worden.

§. 737.

Ist der andre Theil des Betruges oder Zwanges schuldig, so treffen ihn die Strafen der Ehescheidung.

§. 738.

10) Ehen, die ohne väterlichen Consens geschlossen worden.

Ehen, die ohne erhaltne oder nachgebrachte Bewilligung des Vaters geschlossen worden, (§. 33.) müssen, auf desselben Antrag, als von Anfang an nichtig erklärt werden.

§. 739.

Fällt dem andern Theile an der Verabsäumung dieses Erfordernisses keine Schuld zur Last, so kann er von dem Schuldigen Schadloshaltung fordern. (§. 732.)

§. 740.

Rügt der Vater den Mangel der Einwilligung nicht, so behält die Ehe ihre volle Würkung.

§. 741.

Doch ist er auch alsdenn das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, zu enterben berechtiget.

§. 742.

Fehlt die Einwilligung andrer Personen, von welchen dieselbe nach §. 37. erfordert wird, so muß auf deren Antrag, mit der §. 707. verordneten Untersuchung verfahren werden.

§. 743.

Bleibt es alsdenn bey der Fortsetzung der Ehe, so muß dennoch die Uebertretung des Gesetzes an dem schuldigen Theile, fiskalisch geahndet werden.

§. 744.

Wegen Enterbung eines ohne ihre Einwilligung heyrathenden Kindes, hat die Mutter, wenn das Kind auf Fortsetzung der Ehe besteht, mit dem Vater gleiche Rechte. (§. 711.)

§. 745.

Die unterlaßne Einholung der grundherrschaftlichen Genehmigung (§. 54.) würkt auch an

Orten,

Orten, wo solche erforderlich ist, nicht Aufhebung der Ehe, sondern nur Bestrafung.

§. 746.

Was die Vernichtung oder Aufhebung einer Ehe, in Ansehung der daraus erzeugten Kinder, für Folgen habe, wird im Ersten Abschnitt des folgenden Titels verordnet.

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs. *)

§. 747.

Allgemeine Verbindlichkeit aus dem unehelichen Beyschlaf.

Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen, und das Kind versorgen.

 §. 748.

*) Die Mittel, den Kindermord zu verhüten, sind in neuern Zeiten eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebung geworden. Durch Aufhebung der auf den unehelichen Beyschlaf gesetzten Kirchen- und andrer positiven Strafen; durch verordnete genaue Aufsicht über die der Schwangerschaft verdächtige Personen; und durch strenge Ahndung aller Verheimlichungen solcher Schwangerschaften, ist in unsrem Staat zwar etwas ausgerichtet worden; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel noch nicht hinreichend gewesen, dem Uebel gänzlich vorzubeugen.

Soll dies geschehen, so scheint kein andrer Weg übrig zu seyn, als daß man der außer der Ehe geschwängerten Person die Motiven, welche sie zur Verwahrlosung des Kindes bewegen können — Furcht der Schande, und Furcht des erschwerten künftigen Unterhalts — so viel als möglich entziehe, und ihr dagegen andre gebe, welche sie für die Erhaltung des Kindes interessiren. Dieß ist alles, was die Gesetzgebung dabey thun kann; das übrige ist Sache der Erziehung.

Da eingewurzelte Begriffe von Ehre und Schande sich durch positive Gesetze nicht ändern lassen; so ist es nicht genug,

§. 748.

Von ersterem wird hier, von letztrem im folgenden Titel gehandelt.

Welche Frauenspersonen keine Schadloshaltung fordernkönnen.

§. 749.

Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hurenhäusern aufhalten;

Oder wenn der Staat befiehlt, daß eine außer der Ehe geschwängerte Person für unbescholten geachtet und angesehn werden solle. So lange sie ihren vorigen Stand beybehält, bleibt ihre Lage, aller gesetzlichen Verordnungen ohnerachtet, äußerst peinlich, und das Publikum verwechselt, nach wie vor, das verführte Mädchen mit der feilen schaamlosen Dirne. Der Gesetzgeber muß also jene aus ihrer bisherigen Lage ganz herausziehn; er muß ihr einen minder zweydeutigen Standspunkt anweisen, aus welchem sie selbst und das Publikum sie betrachten können.

Eben so muß die Entschädigung, welche die Geschwächte von dem Verführer zu erwarten hat, der Größe des Nachtheils, den jene durch die unerlaubte Handlung des letztern, in Rücksicht ihres künftigen Fortkommens erleidet, besser, als nach bisherigen Vorschriften, proportionirt seyn

Endlich muß die Entschädigung einer solchen Person, sowohl in Ansehung der Ehre, als des Vermögens, nur auf den Fall eingeschränkt werden, wenn eine würkliche Entbindung mit einem lebendigen Kinde erfolgt; damit die Geschwängerte in die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Kindes zu sorgen, gesetzt sey.

Bey allem diesem aber muß die gehörige Vorsicht angewendet werden, daß Maaßregeln, die zur Verhütung der üblen Folgen des unehelichen Beyschlafs abzielen, nicht in Aufmunterungen zu dem den Sitten und dem Wohl des Staats gleich schädlichen Laster der Hurerey ausarten.

Personen, welche keine Ehre mehr zu verlieren haben, werden durch die Furcht der Schande nicht so heftig zum Kindermord angereitzt; und verdienen also auch in dieser Rücksicht weniger Schonung.

Aus diesen Gesichtspunkten müssen die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts angesehn und beurtheilt werden.

Oder, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen;

Oder, welche eine Mannsperson zum Beyschlaf verführen; haben bey erfolgender Schwängerung, kein Recht, Schadloßhaltung zu fordern.

§. 750.

Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, können an den, mit welchem sie Ehebruch getrieben haben, keinen Anspruch machen.

§. 751.

Der Schwängerer muß die Kosten der Niederkunft und des Wochenbettes tragen.

Außer diesen §. 749. 750. bestimmten Fällen, kann jede Geschwächte, von dem Schwängerer, Niederkunfts und Taufkosten, ingleichen sechs wöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern.

§. 752.

Entsteht bey Gelegenheit der Entbindung eine Krankheit, so muß der Schwängerer die Curkosten übernehmen, und die Geschwächte so lange verpflegen, bis sie im Stande ist, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten.

§. 753.

Verstirbt die Geschwächte an dieser Krankheit, und hinterläßt kein Vermögen, so muß sie der Schwängerer auf seine Kosten beerdigen lassen.

§. 754.

Die §. 751. beschriebne Kosten und Verpflegungsgelder kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen.

§. 755.

Ist die Schwangerschaft ausgewiesen, und der Beyschlaf überhaupt eingestanden, so muß der Richter die Summe dieser Kosten durch ein vorläufiges Dekret festsetzen.

§. 756.

Doch steht dem Beklagten frey, den festgesetzten Betrag, bis zur erfolgenden Entbindung, gerichtlich niederzulegen.

§. 757.

Erfolgt keine Entbindung, so kann er die niedergelegte Summe zurückfordern.

§. 758.

Der Vorwand, daß die Geschwächte auch andern den Beyschlaf gestattet habe, befreyt den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung.

Welche Personen mit dieser Art der Entschädigung sich begnügen müssen.

§. 759.

Mit dieser ersten Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorher schon außer der Ehe geschwängert worden.

§. 760.

Ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben.

§. 761.

Endlich diejenigen, welche sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind.

Was Rechtens sey, wenn eine unbescholtne Person

§. 762.

Wer eine unbescholtne Person außer der Ehe schwängert, ist schuldig, ihr deßhalb vollständige Schadloßhaltung zu leisten.

§. 763.

Wittwen werden in ähnlichen Fällen den Jungfrauen gleich geachtet.

§. 764.

Auch geschiedne Frauen haben gleiche Rechte, wenn sie nicht begangnen Ehebruchs halber (§. 497.) geschieden worden.

§. 765.

§. 765.

Steht nach den Gesetzen nichts entgegen, was eine vollgültige Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten hindern könnte, so ist letzt e die Vollziehung der Ehe, durch die Trauung, zu fordern berechtigt.

§. 766.

unter dem Versprechen der Ehe; oder.

Hat der Verführer der Geschwächten die Ehe versprochen, und weigert sich dennoch der Vollziehung; so muß die Geschwächte, dieser Weigerung ohnerachtet, durch Urtel und Recht für seine Ehefrau erklärt werden.

§. 767.

Durch ein dergleichen Erkenntniß, erlangt die Geschwächte alle Rechte einer förmlich angetrauten Ehefrau des Verführers.

§. 768.

Der Verführer hingegen erlangt, über die Person und das Vermögen der Geschwächten, die Rechte eines Ehemannes nicht eher, als bis er sich zur Vollziehung der Ehe, durch die Trauung, bequemt hat.

§. 769.

Will er sich dazu nicht bequemen, so muß er die gesetzmäßigen Ehescheidungsstrafen entrichten; und alsdenn kann die gerichtlich erkannte Eheverbindung, durch ein Scheidungsurtel, wieder aufgehoben werden.

§. 770.

Wenn aber auch ein solches Urtel ergangen ist; so behält dennoch die Geschwächte den Nahmen, Stand und Rang des Verführers, und überhaupt alle Rechte einer geschiednen Ehefrau.

§. 771.

Kann in dem Falle des §. 109, die Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht statt finden, so bedarf es keines besondern Scheidungsurtels.

§. 772.

ohne dies Versprechen geschwängert worden; ferner

Hat der Verführer der Geschwächten die Ehe nicht versprochen, so kann wider seinen Willen, auf deren Vollziehung durch die Trauung, nicht erkannt werden.

§. 773.

Er ist aber schuldig, die Geschwächte, nach den unten §. 787. 788. folgenden Bestimmungen auszustatten; und sie ist berechtigt, bis zu ihrer würklichen anderweitigen Verheyrathung, seinen Nahmen zu führen.

§. 774.

Will der Verführer sich solches nicht gefallen lassen, so ist er schuldig, die Geschwächte deßhalb besonders abzufinden.

§. 775.

wenn wegen Ungleichheit des Standes; oder

Kann zwischen der Geschwächten, und dem Verführer, wegen Ungleichheit des Standes, (§. 18.) keine vollgültige Ehe statt finden, so ist letzterer schuldig, die erstere zur linken Hand zu heyrathen.

§. 776.

Weigert er sich dessen beharrlich, so müssen ihr dennoch durch rechtliches Erkenntniß, die Vortheile und Befugnisse seiner rechtmäßigen Hausfrau beygelegt werden.

§. 777.

Die Geschwächte ist alsdenn von dem Verführer eben den Unterhalt, wie eine Frau zur linken Hand, zu fordern berechtigt.

§. 778.

§. 778.

Auch muß ihr in dem Urtel, eine solche Abfindung auf den Todesfall ausgesetzt werden, als nach richterlichem Ermessen, auf den Fall der wiedergetrennten Ehe, zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderlich seyn würde. (§. 617. sq.)

§. 779.

Das Urtel vertritt alsdenn die Stelle des Ehecontrakts, und muß, statt dessen, den Gerichtsprotokollen einverleibt werden.

§. 780.

In jedem Falle, wo der Verführer sich, durch seine unerlaubte Handlung, in die Nothwendigkeit, ohne vorhergängige Erlaubniß eine Ehe zur linken Hand einschreiten zu müssen, gesetzt hat, ist er, wegen dieser Verletzung des Gesetzes, zu einer besondern fiskalischen Strafe verhaftet.

§. 781.

Die durch Urtel und Recht erkannte Ehe zur linken Hand, kann auf die §. 769. beschriebne Art wieder aufgehoben werden, wenn der Verführer der Geschwächten die bestimmte Abfindung würklich entrichtet.

§. 782.

Aber auch alsdenn behält die Geschwächte alle Rechte einer geschiednen Hausfrau.

§. 783.

obwaltender Ehehindernisse wegen keine Heyrath statt finden kann.

Kann zwischen der Geschwächten und dem Verführer, gesetzlicher Ehehindernisse wegen, gar keine Ehe, weder vollgültig noch zur linken Hand, statt finden, so muß zwar die Geschwächte sich mit einer Ausstattung begnügen.

§. 784.

§. 784.

Ist ihr aber die Ehe versprochen worden, so kann sie, bis zu ihrer würklichen Verheyrathung, den Nahmen des Schwängerers führen.

§. 785.

Adlichen Nahmens und Wappens kann jedoch die Geschwächte, wenn sie ungleichen Standes ist, in keinem Falle sich anmaßen.

Grundsätze, wornach die Ausstattung einer Geschwächten zu bestimmen.

§. 786.

Die Ausstattung muß in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Verführers bestimmt werden.

§. 787.

Bey Bestimmung dieser Ausstattung muß noch besonders darauf gesehen werden, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihren Umständen gemäße Heyrath zu finden.

§. 788.

Ist nur die beharrliche Weigerung des Verführers, die Geschwächte zu ehelichen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muß, (§. 772.) so ist solche höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehn.

§. 789.

Sind Ehehindernisse, von welchen die Geschwächte keine Wissenschaft gehabt, die Ursache, warum die Ehe nicht vollzogen werden kann, so gebührt ihr eine höhere Ausstattung, als wenn ihr solche bekannt gewesen.

§. 790.

Ist das Vermögen des Verführers nicht hinreichend, die Geschwächte vollständig auszustatten, so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften

oder

oder Erwerb, einen jährlichen Beytrag zu ihrem standesgemäßen Unterhalt zu reichen.

§. 791.

Diesen Beytrag muß er in monathlichen Antheilen, und zwar zu Anfang jeden Monaths voraus, bezahlen.

§. 792.

Er muß der Geschwächten aus den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbnissen des Verführers angewiesen werden.

§. 793.

Die Geschwächte verliert diesen Beytrag nicht, wenn sie sich gleich würklich verheyrathet.

§. 794.

Gelangt der Verführer zu bessern Vermögensumständen, so kann die Geschwächte Erhöhung des Beytrags, oder an dessen Stelle, Bezahlung eines Capitals, zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern.

§. 795.

Die Eltern des Verführers sind nur alsdenn schuldig zur Ausstattung beyzutragen, wenn die Geschwächte nach §. 773. seinen Nahmen zu führen berechtigt ist, und sie sich solches nicht gefallen lassen wollen.

§. 796.

Das Recht, die Vollziehung der vollgültigen oder der Ehe zur linken Hand zu fordern, steht der Geschwächten, in jedem Falle, nur alsdenn zu, wenn aus dem Beyschlaf ein lebendiges Kind zur Welt gebohren worden.

Alles Vorstehende gilt nur von dem Falle, wenn aus dem Beyschlaf ein Kind erzeugt worden.

§. 797.

Ist das Kind unzeitig zur Welt gekommen, oder in, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben,

storben, so kann die Geschwächte nur Ausstattung fordern.

§. 798.

In welchen Fällen die Geschwächte ihre Rechte verliere.

Die Geschwächte verliert ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen, wenn sie nach der Zeit des mit dem Verführer gepflogenen Beyschlafs, sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die nach den Gesetzen, die Trennung, selbst einer gültigen Ehe, begründen können.

§. 799.

Zeit der Niederkunft.

Vorstehende gesetzliche Entschädigungen kann die Geschwächte fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 225ten und des 285ten Tages nach dem Beyschlaf erfolgt ist.

§. 800.

Grundsätze, wornach bey Ausmittelung eines abgeleugneten unehelichen Beyschlafs zu verfahren.

Wird der Beyschlaf selbst geleugnet, so muß ein vorhergegangner vertrauter Umgang nachgewiesen werden.

§. 801.

Ist dieser nachgewiesen, so muß die Klägerin zum Erfüllungseyde gelassen werden, wenn dieselbe sonst von unbescholtner Aufführung, und dagegen der bisherige Lebenswandel des Beklagten so beschaffen gewesen, daß man sich zu ihm einer solchen Handlung wohl versehen kann.

§. 802.

Ein gleiches findet statt, wenn der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt hat.

§. 803.

Ferner, wenn er den Beyschlaf außergerichtlich eingestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 804.

§. 804.

Der Einwand, daß dergleichen Aeußerungen (§. 802. 803.) nur Scherz gewesen, soll diese gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

§. 805.

Zum Reinigungseyde muß der Beklagte vornehmlich alsdenn gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtnen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 806.

Der Verdacht einer schlechten Aufführung (§. 801. 805.) trift diejenigen, die eines vorher mit andern gepflognen unehelichen Beyschlafs überführt sind.

§. 807.

Ferner diejenigen, welche unzüchtige Häuser besuchen, ohne daß ihr Beruf sie dazu veranlaßt.

§. 808.

Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einsamen Orten, mit verdächtigen Personen betroffen worden.

§. 809.

Endlich diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen.

§. 810.

Wie das Eheversprechen auszumitteln sey.

Wenn die Schwängerung zwar eingestanden oder bewiesen, das Eheversprechen aber geleugnet worden; so gelangt die Klägerin, in Ermanglung anderer Beweißmittel, zum Erfüllungseyde, wenn der Verführer sie für seine Braut ausgegeben, oder sich gegen andre, sie heyrathen zu wollen, hat verlauten lassen.

§. 810.

§. 811.

Außer dem bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob bewandten Umständen nach, die unbescholtne Klägerin zum Erfüllungs-, oder der Beklagte zum Reinigungseyde zugelassen werden solle.

Zweyter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

---

§. 1.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern entsteht durch die Zeugung und Geburt.

Erster Abschnitt.

Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern.

Gesetzliche Vermuthung für die rechtmäßige Geburth der Kinder.

§. 2.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder gebohren werden, von dem Ehemanne erzeugt sind.

Beweiß des Gegentheils.

§. 3.

Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Ehemann nur alsdenn gehört werden, wenn er innerhalb Jahres Frist, nach erlangter Wissenschaft von der Geburt des Kindes, zum Nachweiß, daß solches von ihm nicht erzeugt seyn könne, sich gerichtlich erbietet.

§. 4.

§. 4.

Gründet er sich in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß er schon 302 Tage vor der Geburt des Kindes, der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaßen beraubt gewesen. Wegen Unvermögens.

§. 5.

Gründet er sich in der Abwesenheit, so muß ausgemittelt werden: daß er vom 302ten bis zum 310ten Tage, vor der Geburt des Kindes, dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht leisten können. *) Wegen Abwesenheit.

§. 6.

Das Zeugniß der Mutter soll, weder für noch wider die Rechtmäßigkeit, eines in stehender Ehe erzeugten oder gebohrnen Kindes, etwas beweisen.

§. 7.

Dem Kinde, dessen eheliche Geburt angefochten wird, muß zu seiner Vertheydigung ein Curator bestellt werden.

§. 8.

Während des Prozesses muß der klagende Ehemann das Kind verpflegen.

§. 9.

*) Die Ursach, warum bey Beurtheilung der Legitimität der Kinder, andre Termine, als im vorigen Titel §. 799. angenommen worden, liegt darinn, weil dem Staat alles daran gelegen ist, die Geburt und den Stand seiner künftigen Bürger, wovon das Schicksal, nicht nur ihrer selbst, sondern auch aller folgenden Generationen abhängt, zu sichern; und also schon die bloße Möglichkeit, daß ein Kind die Frucht einer rechtmäßigen Ehe seyn könne, ihn bewegen muß, für diese Rechtmäßigkeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil außer allem Zweifel gesetzt worden.

§. 9.

Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt, so fallen, zwischen ihm und dem Ehemann, alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Eltern und Kindern statt finden, hinweg.

§. 10.

In Ansehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten. (Cf. Sect. VIII.)

§. 11.

Von Kindern, welche nach dem Tode des Ehemannes; oder

Ist die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, so wird das nachgebohrne Kind für ehelich geachtet, wenn es bis zum 302ten Tage, nach des Ehemannes Tode, zur Welt gekommen.

§. 12.

Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur aus denjenigen Gründen anfechten, aus welchen der Erblasser selbst dazu berechtigt gewesen wäre. (§. 3. 4. 5.)

§. 13.

Fünf Monath nach des Mannes Tode, können die Erben von der Wittwe die Anzeige fordern, ob sie sich schwanger befinde.

§. 14.

Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so muß sie auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 15.

Findet die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige weibliche Gesellschafterin beygegeben werde.

§. 16.

Die Aufsicht dieser Gesellschafterin dauert so lange, bis die Angaben der Wittwe und der Hebamme übereinstimmen.

§. 17.

§. 17.

Außerdem können die Erben verlangen, daß eine von dem Gericht auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone, bey der Entbindung zugegen sey.

§. 18.

In beyden Fällen (§. 15. 17.) muß das Gericht eine solche Person wählen, mit welcher die Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen lebt.

§. 19.

Der Hebamme muß zur Pflicht gemacht werden, die von dem Gericht bestellte Matrone von der herannahenden Entbindung zu benachrichtigen.

§. 20.

Doch soll die Verabsäumung dieser Vorschriften noch nicht hinreichend seyn, die für die Rechtmäßigkeit eines solchen Kindes streitende Vermuthung des Gesetzes aufzuheben.

§. 21.

Sollte eine Wittwe ihre Schwangerschaft und Niederkunft aus Vorsatz verheimlichen, so wird sie, zum Besten des Kindes, aller Vortheile verlustig, die ihr sonst aus dem Nachlasse des Mannes zugefallen wären.

§. 22.

Ist die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgebohrne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum 302ten Tage, nach rechtskräftig erkannter Scheidung, zur Welt gekommen. nach erfolgter Scheidung gebohren worden.

§. 23.

Will der geschiedne Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 318. verordnet ist.

§. 24.

Auch steht dem Manne frey, die den Erben im §. 13-19. nachgelaßnen Sicherheits-Maßregeln vorzukehren.

§. 25.

Haben Eheleute, während des Scheidungsprozesses, unter richterlicher Erlaubniß, von einander getrennt gelebt, so wird der Zeitpunkt, innerhalb dessen das Kind für ehelich gebohren zu achten, von dem Tage der erfolgten Absonderung an gerechnet.

§. 26.

Wird eine Ehe von Anfang an für nichtig erklärt, so haben die daraus gebohrnen Kinder, nur die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 27.

Wird die Ehe zwar für nichtig, aber nicht von Anfang an erklärt, so findet alles statt, was bey den Ehescheidungen §. 22, 25. verordnet ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus vollgültiger Ehe erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 28.

Allgemeine Rechte und Pflichten.

Kinder aus einer vollgültigen Ehe führen den Nahmen des Vaters.

§. 29.

Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letztrer durch die bloße Geburt fortgepflanzt wird.

§. 30.

§. 30.

Kinder sind beyden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 31.

Vorzüglich aber stehen sie unter der Gewalt des Vaters.

§. 32.

Beyde Eheleute müssen, für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder, mit vereinigten Kräften Sorge tragen. Verpflegung.

§. 33.

Hauptsächlich liegt es dem Vater ob, die Kosten zur Verpflegung der Kinder herbey zu schaffen.

§. 34.

Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, muß die Mutter selbst, oder unter ihrer Aufsicht besorgen.

§. 35.

Eine gesunde Mutter kann sich der Pflicht, ihr Kind selbst zu säugen, nicht entziehn.

§. 36.

Hält der Vater es nicht für rathsam, daß die Mutter selbst dem Kinde die Brust reiche, so muß sie sich dessen Anordnung gefallen lassen.

§. 37.

Vor zurückgelegtem vierten Jahre, kann der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehn.

§. 38.

Es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 39.

Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten, so soll das bloße Gutachten des Stadt- oder Creyß-Arztes, ohne weitern Prozeß entscheiden.

§. 40.

Erziehung. Die Anordnung der Art: wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 41.

Dieser muß vornemlich dafür sorgen, daß die Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen, nach seinem Stande und Umständen unterrichtet werden.

§. 42.

Religion. Bis zum vollendeten vierzehnten Jahre müssen die Kinder in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

§. 43.

Sind die Eltern verschiednen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen, bis nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 44.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung können die Eltern weder vor noch nach geschlossener Ehe abweichen.

§. 45.

Die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses benimmt jedoch keinem der Eltern, die ihm sonst zustehende Befugniß wegen der Erziehung.

§. 46.

§. 46.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre steht es in der Wahl der Kinder, welches Glaubensbekenntniß sie annehmen wollen. *)

§. 47.

Rechte der Eltern in Ansehung der Zucht.

Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle ihrer Gesundheit unschädliche Zwangsmittel zu brauchen.

§. 48.

Finden sie solche nicht hinreichend, so muß ihnen die Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 49.

Die Obrigkeit muß das Verhalten der Eltern sowohl, als des Kindes, summarisch und ohne Zulassung irgend eines Prozesses untersuchen.

§. 50.

Nach Befinden der Umstände, muß alsdenn die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihr bestimmt werden.

§. 51.

Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen; so ist die Obrigkeit schuldig, sich der Kinder anzunehmen.

§. 52.

Nach Bewandniß der Umstände kann den Eltern, in einem solchen Falle, die Erziehung entzogen, und auf ihre Kosten, andern zuverläßigen Personen anvertraut werden.

*) Diese § §. 42:46. enthaltne Vorschriften gründen sich auf schon vorhandne Landesgesetze.

§. 53.

Von Erziehung der Kinder aus geschiednen Ehen.

Sind die Eltern geschieden worden, so gebührt, der Regel nach, die Erziehung der Kinder dem unschuldigen Theile, auf Kosten des Schuldigen.

§. 54.

Ist der Vater zwar der schuldige Theil; die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, daß daraus ein gänzliches Verderbniß seines moralischen Charakters erhellet; so kann er verlangen, daß ihm die Erziehung der Söhne auf seine Kosten gelassen werde.

§. 55.

Die Töchter aber sind der für unschuldig erklärten Mutter, so bald sie darauf anträgt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

§. 56.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu sorgen.

§. 57.

Er kann aber diese Kosten von der schuldigen Mutter wieder fordern; in so fern sie dieselben, nach richterlichem Ermessen, aus ihren Mitteln, oder durch ihren Erwerb aufzubringen vermögend ist.

§. 58.

Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden, so bleibt der Regel nach, die Erziehung der Kinder dem Vater.

§. 59.

§. 59.

Doch kann, wenn Töchter darunter sind, deren Erziehung, nach richterlichen Ermessen, der Mutter anvertrauet werden.

§. 60.

In beyden Fällen (§. 58. 59.) muß der Vater für die Erziehungskosten hauptsächlich sorgen.

§. 61.

Er kann aber von der Mutter einen Beytrag fordern, wenn diese dergleichen aus ihren Mitteln oder Erwerb aufzubringen vermögend ist.

§. 62.

Sind die Kinder noch unter vier Jahren; und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erklärt, oder ihre Verschuldung rührt nicht aus einer gänzlichen Verderbniß ihres moralischen Charakters her; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, auf alle Fälle gelassen werden.

§. 63.

Ist sie der schuldige Theil, so fallen ihr die Kosten zur Last, sonst aber sind solche von dem Vater zu tragen.

§. 64.

Hat sich, bey der Scheidung, ein solches Verderbniß der Gemüthsart und Sitten beyder Eheleute veroffenbaret, daß keinem von ihnen die Bildung der Kinder anvertrauet werden kann, so muß der denselben bestellte Curator wegen ihrer Erziehung Vorschläge machen.

§. 65.

Der Richter muß alsdenn das nöthige deshalb von Amtswegen verordnen.

§. 66.

Die Kosten dazu müssen auf die §. 60. 61. bestimmte Art, von beyden Eltern getragen werden.

§. 67.

Ist der Vater die Erziehungskosten aufzubringen ganz unvermögend, so bleibt allemal und ohne Unterschied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unschuldige Mutter, vorbehalten.

§. 68.

Sind beyde Eltern, oder eins derselben von der Erziehung ausgeschlossen, so soll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden.

§. 69.

Es bleibt aber richterlichem Ermessen vorbehalten: wie oft, und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind.

§. 70.

Wahl der künftigen Lebensart für die Kinder.

Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in irgend einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten.

§. 71.

Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne, hängt hauptsächlich von dem Ermessen des Vaters ab.

§. 72.

Er muß aber dabey auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 73.

Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§. 74.

§. 74.

Bey alsdenn fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes, gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muß das obervormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung der Verwandten und Lehrer des Sohnes, die beyderseitigen Gründe prüfen.

§. 75.

Das Gericht muß solche Einleitungen zu treffen bemüht seyn, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohns, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäßeste Lebensart erwählt werde.

§. 76.

In zweifelhaften Fällen ist dem Gewerbe des Vaters der Vorzug zu geben.

§. 77.

Doch soll der Sohn, wider seinen Willen, zum Studiren nicht angehalten, noch dazu, wider des Vaters Willen, verstattet werden.

§. 78.

Will der Sohn, ohne erhebliche Ursach, von der einmal gewählten Bestimmung zu einer andern übergehen, so ist der Vater die Kosten herzugeben nicht schuldig.

§. 79.

In wie fern, nach des Vaters Tode, der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.

§. 80.

Verheyrathung der Kinder.

Die Wahl des künftigen Ehegatten müssen die Eltern dem freyen Willen der Kinder überlassen.

§. 81.

§. 81.

Die Kinder müssen aber die väterliche Einwilligung sich erbitten.

§ 82.

In welchen Fällen diese mit Grunde versagt werde, ist Tit. I. §. 45. seq. verordnet.

§. 83.

In welchen Fällen die Einwilligung der Mutter erforderlich sey, ist eben daselbst §. 37. 38. versehen.

§. 84.

Pflicht der Kinder zu häuslichen Diensten.

Die Kinder sind schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe, nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten.

§. 85.

Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterricht und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

§. 86.

Wie weit Kinder den Eltern erwerben, oder sich und sie verbindlich machen.

Was die Kinder bey solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie dem Vater.

§. 87.

Vermögen und Gerechtsame können die Kinder ohne Beytritt des Vaters für sich erwerben.

§. 88.

Wenn aber damit zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes, von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab.

§. 89.

Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, können ohne des Vaters Auftrag oder Genehmigung, denselben nicht verbindlich machen.

§. 90.

§. 90.

Doch muß der Vater die Handlungen der Kinder in so fern vertreten, als er ihnen einen Theil seines Gewerbes aufgetragen hat.

§. 91.

Auch muß der Vater die Verträge der Kinder in so fern anerkennen, als er sie, außer seinem Hause, zu einer Bestimmung gewiedmet hat, die sie, ohne dergleichen Verträge zu schlieſſen, nicht erfüllen können.

§. 92.

Außerdem wird die Einwilligung oder Genehmigung des Vaters, bey den von den Kindern geschlossenen Verträgen, oder gemachten Schulden, niemals vermuthet.

§. 93.

Auch alsdenn nicht, wenn der Vater schon mehrmals die Schulden der Kinder bezahlt hat.

§. 94.

Auch für Sachen und Gelder, die zu würklichen Bedürfnissen der Kinder gegeben und verwendet worden, ist das Vermögen des Vaters nicht verhaftet.

§. 95.

Nur alsdenn muß der Vater solche Schulden aus seinem Vermögen erstatten, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

§. 96.

In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder, in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie auch der Regel nach in Ansehung ihrer selbst ungültig.

§. 97.

§. 97.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmt der folgende Abschnitt (§. 121. sqqv. 149. sqqv.)

§. 98.

Der Vorwand, daß sie sich für Personen ausgeben, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 99.

Doch soll ein dadurch begangner Betrug, mit Gefängniß, oder sonst am Leibe, verhältnißmässig bestraft werden.

§. 100.

Auch nach aufgehobner väterlichen Gewalt, sind die Kinder, solche von Anfange an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 101.

Die Schulden werden aber verbindlich, wenn sie der Schuldner, nach aufgehobner väterlichen Gewalt, ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt.

§. 102.

Für ein stillschweigendes Anerkenntniß soll nur geachtet werden, wenn der Schuldner die Verschreibung prolongirt; ein neues Instrument ertheilt; Sicherheit bestellt; oder Zinsen bezahlt. *)

§. 103.

*) Die in den §. 89 / 102. vorgetragne Lehre von den Schulden der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder gründet sich auf die Vorschriften des Römischen Rechts. Allein dieses Recht, und noch mehr dessen Ausleger, lassen so viel Ausnahmen zu, daß dadurch die Regel selbst fast ganz aufgehoben wird. Dahin gehören die Sätze:

Daß das SCtum Macedonianum nur von Darlehnen gelte, die in baarem Gelde gemacht worden. Nichts ist bey dieser Einschränkung leichter, als daß verschmitzte Wuche-

§. 103.

Unerlaubte Handlungen der Kinder, und den daraus entstehenden Schaden, darf der Vater aus eigenem Vermögen, der Regel nach, nicht vertreten.

§. 104.

Er muß sie aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, genehmigt, oder die Kinder durch sein Beyspiel dazu verleitet hat.

§. 105.

Desgleichen, wenn er die unerlaubte Handlung nicht verhindert hat; da doch solches in seinem Vermögen gestanden.

§. 106.

Endlich, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und Aufsicht über die Kinder, gröblich vernachläßigt hat.

§. 107.

Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatz verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobner väterlichen Gewalt dazu gelanget.

Dritter

ter die ganze Disposition und Absicht des Gesetzes vereiteln können.

Ferner,

daß dieß SCtum nicht statt finde, wenn der Gläubiger die Qualität seines Schuldners nicht gewußt; oder wenn der Vater schon vorhin Schulden für den Sohn bezahlt hat.

Da nach § §. 154 55. 61 die Kennzeichen der aufgehobnen väterlichen Gewalt so sichtbar sind, daß niemand darinn ohne grobe Unvorsichtigkeit sich irren kann; und da für den einzigen Fall, wo ein solcher Irrthum schuldlos seyn könnte, in dem §. 91. hinlänglich gesorgt ist; so haben jene Ausnahmen unbedenklich aufgehoben werden können.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 108.

Das eigenthümliche Vermögen der Kinder ist entweder der väterlichen Verwaltung und Nutzung unterworfen; oder es ist von beyden frey.

§. 109.

Was zum freyen Vermögen der Kinder,

Zum freyen Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, außerhalb des Betriebs des väterlichen Gewerbes, durch Fleiß und Geschicklichkeit verdienen.

§. 110.

Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegesdiensten erwerben, oder bey Gelegenheit derselben, von ihren Eltern oder andern, zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten.

§. 111.

Ferner die Belohnungen ihres Fleisses und Geschicklichkeit, die ihnen von ihren Eltern oder andern ertheilt werden.

§. 112.

Alle Geschenke, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder erwiesene Gefälligkeit zufliessen.

§. 113.

Alles, was sie von demjenigen ersparen, so ihnen von den Eltern, zu ihrem Unterhalt außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden.

§. 114.

Endlich alles, was ihnen von Eltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestim-

Bestimmung, daß solches dem väterlichen Nießbrauch nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

§. 115.

Was zu ihrem nicht freyen Vermögen gehöre.

Alles andre, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschafeen, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört nicht zu ihrem freyen Vermögen.

§. 116.

Auch die Pathengeschenke werden dem freyen Vermögen nicht beygerechnet.

§. 117.

Rechte der Kinder in Ansehung des freyen Vermögens

Ueber das freye Vermögen haben die Kinder ein uneingeschränktes Eigenthum.

§. 118.

So lange sie noch minderjährig sind, steht dasselbe unter des Vaters vormundschaftlicher Aufsicht.

§. 119.

Der Vater hat daben die Rechte und Pflichten eines andern Vormundes.

§. 120.

Doch steht es bey demjenigen, von welchen dergleichen Vermögen den Kindern, unter lebendigen oder von Todes wegen, zugewendet worden, zu bestimmen: wie es, während der Minderjährigkeit der Kinder, mit dessen Verwaltung und Nutzung gehalten werden solle.

§. 121.

Nach erlangter Großjährigkeit, haben die Kinder die willkührliche Disposition über ihr freyes Vermögen.

§. 122.

Alle Verträge und Verbindungen, die sie in Ansehung desselben schliessen, sind, auch ohne Beytritt des Vaters, gültig.

§. 123.

Sind ihnen jedoch Gelder oder Sachen, zur Ueppigkeit, Schwelgerey oder Verschwendung geliehen oder geborgt worden; so ist die Schuld, auch in Ansehung des freyen Vermögens, ungültig.

§. 124.

Vielmehr soll in einem solchen Falle der Gläubiger, noch außerdem, mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 125.

Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens, muß hauptsächlich aus dessen freyem Vermögen erfolgen.

§. 126.

Von dem nicht freyen Vermögen der Kinder.

Das nicht freye Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ist der Vater, gleich seinem eignen, zu verwalten berechtigt.

§. 127.

Von der väterlichen Verwaltung desselb.

Doch kann er, wenn die Kinder großjährig sind, die ihnen zugehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten, ohne ihre Beystimmung, nicht veräußern.

§. 128.

Soll dergleichen Veräußerung während ihrer Minderjährigkeit erfolgen; so muß die Einwilligung des obervormundschaftlichen Gerichts dazu eingeholt werden.

§. 129.

§. 129.

Das Gericht darf die Einwilligung nicht versagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Veräußerung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweist.

§. 130.

Außer dieser Einwilligung sind, zur Gültigkeit des Geschäftes, keine weitere Förmlichkeiten nothwendig.

§. 131.

Alles, was vorstehend wegen Veräußerung der zum eigenthümlichen Vermögen der Kinder gehörenden Grundstücke verordnet ist, gilt auch von deren Verpfändung, und von Auflegung andrer bleibenden Reallasten.

§. 132.

Verbesserungen kann der Vater, in den Grundstücken der Kinder und deren Substanz, nach Belieben vornehmen.

§. 133.

Will er aber die Kinder zur Kostenerstattung verpflichten, so muß die Verbesserung mit deren Einwilligung, wenn sie großjährig sind, vorgenommen werden.

§. 134.

Sind sie noch minderjährig, so muß der Vater den Consens des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

§. 135.

In beyden Fällen muß, zur Vermeydung künftigen Streits, der Betrag der Kosten, entweder noch vor, oder gleich nach bewürkter Verbesserung, mit Zuziehung der Kinder, oder des vormundschaftlichen Gerichts, festgesetzt werden.

§. 136.

Der Vater ist, nach der Regel, nicht schuldig, für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder, besondre Sicherheit zu bestellen.

§. 137.

Dagegen bleibt es bey dem, diesem Vermögen, in den Gütern des Vaters, durch die Gesetze angewiesenen Vorzugsrechte. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 27. 68. 69. 72.)

§. 138.

Besondre Sicherstellung kann dem Vater nur alsdenn abgefordert werden, wenn er in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt; oder ein Königliches Amt oder Pacht übernommen hat; oder in einer Königlichen Cassenbedienung steht.

§. 139.

Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung, so kann er auf dergleichen Immobilien eher nichts eintragen lassen, als bis das mütterliche Vermögen der Kinder aus voriger Ehe gehörig sicher gestellt worden.

§. 140.

Auf dergleichen besondre Sicherstellung (§. 138. 139.) können nur die Kinder selbst, wenn sie großjährig sind, antragen.

§. 141.

Sind sie noch minderjährig, so ist die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht, für die Sicherstellung zu sorgen befugt und verpflichtet.

§. 142.

§. 142.

Ist dieser selbst noch minderjährig, so tritt der nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 143.

Ist den Kindern ein besondrer Curator zugeordnet, so liegt diesem ob, für die Sicherstellung zu sorgen. *)

§. 144.

Außer der Verwaltung, gebührt auch dem Vater, von dem nicht freyen Vermögen der Kinder, der Nießbrauch. Vom väterlichen Nießbrauch.

*) Es kommt hier darauf an, die nöthige Vorsorge des Staats für die Sicherheit des Vermögens der Unmündigen, mit der Pflicht zu vereinigen, nach welcher er seine Bürger nicht mit unnöthigen Hindernissen und Einschränkungen in dem Betrieb ihrer Nahrung und ihres Gewerbes belasten muß. Die Sicherstellung der Maternorum setzt Väter, die ein weitläuftiges Verkehr treiben, besonders Kaufleute, wenn sie ihrer häuslichen Umstände wegen, oft selbst um der Kinder willen, zur zweyten Ehe schreiten wollen, oft in die grösste Verlegenheit. Die Schwierigkeiten, welche bey solchen Gelegenheiten den Vätern gemacht zu werden pflegen, sind im Grunde Folgen des vormaligen Odii secundarum nuptiarum, und wahre Ehehindernisse. Der Vater hat doch immer die Vermuthung für sich, daß er seine Kinder nicht um das Ihrige bringen werde. Das Gesetz sorgt dafür, daß nicht leicht andre Schulden, selbst nicht die Forderungen der zweyten Frau, dem mütterlichen Vermögen der Kinder vorspringen können. Nur wenn der Vater dem Fisco verhaftet ist, oder wenn er Immobilien besitzt, durch deren gerichtlich eingetragene Verpfändung er der zweyten Frau, oder auch einem andern Gläubiger, vorzügliche Sicherheit, zum Nachtheil der Kinder, verschaffen könnte, muß für letztere, wie in den §§. 138. 139. geschehen ist, besonders gesorgt werden.

§. 145.

Was er von den Einkünften dieses Vermögens erspart, wird sein Eigenthum.

§. 146.

So lange der Nießbrauch dauert, ist derselbe auch den Gläubigern des Vaters verhaftet.

§. 147.

Doch bleiben den Kindern, wegen der ihnen daraus vorzüglich gebührenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, ihre Rechte vorbehalten.

§. 148.

So lange die Kinder unter väterlicher Gewalt stehen, können sie, ohne des Vaters Einwilligung oder Genehmigung, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens, keine gültige Verträge schliessen.

§. 149.

Nur alsdenn sind dergleichen Verträge, in Ansehung des nicht freyen Vermögens gültig, wenn sie die dadurch erhaltnen Gelder oder Sachen, zu ihrer Nothdurft oder zu ihrem Nutzen erweißlich verwendet haben.

§. 150.

Ist die Verwendung zur Nothdurft der Kinder geschehen, so kann der Gläubiger die Erstattung, aus ihrem eigenthümlichen nicht freyen Vermögen, sofort fordern.

§. 151.

Ist die Verwendung bloß nützlich gewesen, so kann der Gläubiger die Erstattung erst alsdenn fordern, wenn der dem Vater zukommende Nießbrauch aufhört.

§. 152.

Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemand Schaden zugefügt, so muß der Ersatz, in Ermangelung eines freyen Vermögens, aus dem nicht freyen, so weit es hinreicht, erfolgen.

§. 153.

Doch kann in Fällen, wo dem Vater keine eigne Vertretung zur Last fällt, (§. 104. 105 106.) der ihm gebührende Nießbrauch durch dergleichen Schadensersatz nicht geschmälert werden.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 154.

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben 1) durch Anstellung einer besondern Wirthschaft bey den Söhnen.

Wenn der Sohn ein eigenes, von dem Vater unabhängiges Gewerbe anfängt, durch welches er sich, ohne fernere väterliche Unterstützung, den standesmäßigen Unterhalt verschaffen kann; so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

§. 155.

Ein gleiches geschieht, wenn er ein Amt übernimmt, von dessen Einkünften er eine eigne Wirthschaft unterhalten kann.

§. 156.

So lange der Sohn noch minderjährig ist, kann er, ohne des Vaters Einwilligung, keine abgesonderte Wirthschaft anstellen.

§. 157.

Nach erlangter Volljährigkeit, kann ihm der Vater seine Einwilligung dazu, ohne erhebliche Gründe, nicht versagen.

§. 158.

Für erheblich ist die Weigerung zu achten, wenn schwache Verstandeskräfte des Sohnes, oder dessen unordentliches, verschwendrisches oder sonst leichtsinniges Betragen, es bedenklich machen, ihm die Führung einer eignen Wirthschaft zu überlassen.

§. 159.

Entsteht ein Streit darüber, so muß das obervormundschaftliche Gericht solchen, ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, zweyer Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, von bekannter Einsicht und Redlichkeit, schlichten.

§. 160.

Will einer oder der andre Theil sich dabey nicht beruhigen, so muß nach der Anweisung des Ersten Buchs Part. II. Tit. XV. §. 5. 6. verfahren werden.

§. 161.

2) durch Verheyrathung bey den Töchtern.

Sobald eine Tochter mit Einwilligung des Vaters sich verheyrathet, hört die väterliche Gewalt auf.

§. 162.

Aus welchen Gründen der Vater seine Einwilligung versagen, und in wiefern dieselbe von dem Richter ergänzt werden könne, ist im Ersten Titel verordnet.

§. 163.

§. 163.

Folgen dieser Aufhebung der väterlichen Gewalt:

a) Herausgabe des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

Wenn die Söhne, durch angestellte besondre Wirthschaft, oder übernommnes Amt, und die Töchter durch ihre Verheyrathung, aus der väterlichen Gewalt gekommen sind, so ist der Vater schuldig, ihnen das unter seiner Verwaltung bisshergestandne eigenthümliche Vermögen heraus zu geben.

§. 164.

Doch ist er berechtigt, sich einen Theil des Nießbrauchs, bis zur Hälfte desselben, auf eine gewisse Zeit, oder auch auf Lebenslang, vorzubehalten.

§. 165.

b) Ausstattung der Kinder.

Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche der Betrieb ihres Gewerbes nothwendig erfordert, mit einer Ausstattung versehen werden.

§. 166.

Auch den heyrathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit solche zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens nothwendig ist.

§. 167.

Haben die Kinder eignes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus diesem genommen werden.

§. 168.

Haben sie kein eignes, oder doch kein hinreichendes Vermögen; so ist es die natürliche Pflicht des Vaters, die Kinder, bey dieser ihrer ersten Einrichtung, aus seinen Mitteln, nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 169.

Wieweit er diese väterliche Hülfe erstrecken wolle, kann ihm von den Kindern auf keine Weise vorgeschrieben werden.

§. 170.

Sollte deswegen, wider Verhoffen, Streit entstehn, so muß das vormundschaftliche Gericht die Sache, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, zweyer Standes oder Zunftgenossen des Vaters, ohne Prozeß vermitteln.

§. 171.

Auch das Gericht kann den Vater nicht nöthigen, den Kindern mehr, als die eigentlichste Nothdurft, zur Ausstattung zu bewilligen.

§. 172.

Der Vater kann, unter dem Vorwand der zu bestimmenden Ausstattung, niemals gezwungen werden, seinen Vermögenszustand zu offenbaren.

§. 173.

Bey der Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts muß das Kind sich schlechterdings beruhigen.

§. 174.

Dem Vater aber steht dagegen der im Ersten Buche Part. II. Tit. XV. §. 5. 6. beschriebene Rekurs offen.

§. 175.

3) Freywillige Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Will der Vater ein noch minderjähriges Kind aus seiner Gewalt entlassen, so muß er zugleich bewürken, daß solches von der Behörde für großjährig erklärt werde.

§. 176.

§. 176.

Es müssen also daben eben die Erfordernisse beobachtet werden, welche die Gesetze, in dem Titel von Vormundschaften, bey jeder Majorennitäts-Erklärung vorschreiben.

§. 177.

Außerdem muß untersucht werden, ob das Kind gehörig ausgestattet, und in den Stand gesetzt worden, der fernern väterlichen Unterstützung entbehren zu können.

§. 178.

Durch dergleichen Majorennitätserklärung gehen die Kinder aus der väterlichen Gewalt.

§. 179.

Sie sind berechtigt, von dem Vater die Ausantwortung ihres eignen Vermögens, unter der §. 164. enthaltnen Einschränkung, zu fordern.

§. 180.

Bey Handlungen aber, und in Fällen, wo nach den Gesetzen, auch die für großjährig erklärte Pflegbefohlne des Beytritts ihres Vormunds bedürfen, ist hier die Zuziehung des Vaters erforderlich.

Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, nach aufgehobner väterlicher Gewalt.

§. 181.

Auch nach aufgehobner väterlichen Gewalt, sind die Kinder den Eltern kindliche Ehrerbietung schuldig.

§. 182.

Die Pflicht, den väterlichen Consens zur Schliessung einer Heyrath einzuholen, wird durch die Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben.

§. 183.

§. 183.

Eltern und Kinder bleiben, auch nach geendigter väterlichen Gewalt, sich wechselseitig beyzustehen verpflichtet.

§ 184.

Die Kinder sind hülfsbedürftige Eltern, nach deren Stande und ihrem Vermögen, zu unterhalten schuldig.

§. 185.

Sind die Eltern durch eigne Schuld in Vermögensverfall gerathen, so müssen sie sich mit dem nothdürftigen Unterhalte begnügen.

§. 186.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so müssen solche zur Verpflegung der hülfsbedürftigen Eltern, nach Verhältniß ihres Vermögens, beytragen.

§. 187.

Werden Kinder durch Krankheit, Unglücksfälle oder sonst, außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, so können sie dergleichen nothdürftigen Unterhalt, auch nach geendigter väterlichen Gewalt, von den Eltern fordern.

§. 188.

Dagegen sind sie alsdenn auch verbunden, den Eltern in ihrer Wirthschaft und Gewerbe, nach ihren Kräften, behülflich zu seyn.

§. 189.

Nur aus solchen Gründen, aus welchen ein Vater sein Kind zu enterben berechtigt ist, (§ 311.) kann er demselben auch den Unterhalt versagen.

§. 190.

Doch behält der Staat das Recht, den nothdürftigen Unterhalt, auch solcher Kinder, von dem

Vater

Vater alsdenn zu fordern, wenn es gar kein andres Mittel giebt, dieselben ohne Belästigung des Publikums zu ernähren.

§. 191.

In Ansehung der wechselseitigen Verpflegung, haben die Großeltern mit den Eltern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 192.

In zweifelhaften Fällen muß der Richter, nach der Nähe des Grades, und den Vermögensumständen derjenigen, welche die Verpflegung leisten sollen, billig ermessen: wem solche hauptsächlich zukomme, und obliege.

§. 193.

Besondre Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

Außer den §. 154 155. 161 und 175. bestimmten gewöhnlichen Fällen, hört die väterliche Gewalt von selbst auf:

1) wenn der Vater in Raserey oder Blödsinn verfällt;

2) wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird;

3) wenn er die Kinder ohne Aufsicht verläßt;

4) wenn er aus den Königlichen Landen entweicht, in der Absicht, sich dem Staat und seinen Unterthanspflichten zu entziehn;

5) wenn er, begangner Verbrechen halber, das Land meyden muß, oder zu zehnjähriger oder lebenswieriger Zuchthaus, oder Festungsstrafe verurtheilt wird.

§. 194.

Wie die väterliche Gewalt einzuschränken, wenn der Vater die Erziehung der Kinder vernach-

nachläßigt, sie zum Bösen verleitet, mißhandelt, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagt, ist §. 51. 52. verordnet.

§. 195.

Geräth der Vater in Conkurs, so verliert er auch die Verwaltung des eignen Vermögens der Kinder.

§. 196.

Wird er für einen muthwilligen Bankerutirer erklärt, so gehen auch alle übrige Folgen und Würkungen der väterlichen Gewalt verlohren.

§. 197.

Außerdem behält der Vater die mit dieser Gewalt verbundenen persönlichen Rechte.

§. 198.

Auch bleibt ihm der Nießbrauch von dem eigenen nicht freyen Vermögen der Kinder; jedoch nach Abzug der zur Verwaltung desselben, ingleichen zur Erziehung und Verpflegung der Kinder erforderlichen Kosten.

§. 199.

In allen Fällen, wo nach §. 193 - 198. die väterliche Gewalt aufhört oder eingeschränkt wird, muß den Kindern, wenn sie noch minderjährig sind, ein Curator bestellt werden.

§. 200.

Schließlich hört die väterliche Gewalt durch den Tod des Vaters auf; wovon im folgenden Abschnitt gehandelt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in absteigender Linie.

§. 201.

Bey dem Absterben der Eltern und andrer Ver- Trauer.
wandten in aufsteigender Linie, sollen die Kinder, Enkel und Urenkel die Trauer nur auf ein halbes Jahr anlegen.

§. 202.

Schwiegerkinder trauren gleich den leiblichen Kindern.

§. 203.

Ein Kind, welches vor zurückgelegtem zehnten Jahre verstirbt, wird von den Eltern gar nicht betrauert.

§. 204.

Nach dieser Zeit dürfen die Eltern nur drey Monath die Trauer anlegen.

§. 205.

Die Erbfolge in den Nachlaß der verstorb- Erbfolge.
nen Eltern, wird entweder durch Verträge, oder durch letztwillige Verordnungen, oder durch Statuten und Provinzialgesetze bestimmt.

§. 206.

Sind weder Verträge, noch letztwillige Dispositionen vorhanden; und sind in den Provinzial- und Statutarischen Gesetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten; so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

§. 207.

§. 207.

Absonderung desjenigen, was zur Erbschaft nicht gehört.

Vor allen Dingen muß von dem Nachlaß des Verstorbenen das abgesondert werden, was nicht zu seiner Erbschaft gehört.

§. 208.

Lehne, Fideicommiße, und Majorate nehmen diejenigen hinweg, denen solche nach der festgesetzten besondern Succeßionsordnung zufallen.

§. 209.

Gerade, Niftel und Heergewette werden, nach den Tit. I. §. 335. sqq. enthaltenen Vorschriften, denjenigen ausgeantwortet, welchen sie nach den obwaltenden Provinzial- oder Statutarischen Rechten gebühren.

§. 210.

Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, so wird dessen eigenthümliches Vermögen, nach den Anweisungen Tit. I. §. 375. sqq. von dem Nachlaß abgesondert.

§. 211.

Besonders des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

Hat der verstorbne Vater eigenes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt, so muß einem jeden Kinde das Seinige aus dem Nachlaß vorab verabfolgt werden.

§. 212.

Bey dieser Absonderung des eigenen Vermögens der Kinder, von dem väterlichen Nachlaß, finden überhaupt diejenigen Grundsätze statt, welche im Ersten Titel §. 375. sqq. auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn die Frau, nach dem Tode des Mannes, ihr Vermögen aus desselben Nachlaß zurück nimmt.

§. 213.

§. 213.

Das eigenthümliche freye Vermögen der Kinder, wird dabey dem vorbehaltnen Vermögen der Frau, und das nicht freye dem Eingebrachten gleich geachtet.

§. 214.

In allen Fällen, wo der Frau durch jene Vorschriften die Wahl gelassen ist, gebührt solche hier dem Kinde.

§. 215.

Hat der Vater Mobilien und Effekten des Kindes in Verwahrung gehabt, so muß das Kind solche vollständig zurück erhalten.

§. 216.

Sind sie nicht mehr vorhanden, oder am Werthe vermindert, so muß dem Kinde der wahre Werth aus dem väterlichen Nachlaß vergütet werden.

§. 217.

Dieser wahre Werth wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, wo die Mobilien in des Vaters Gewahrsam gekommen sind.

§. 218.

Wegen Verbesserung der Grundstücke durch zugekaufte Pertinenzien, bleibt es bey den Vorschriften des Ersten Titels §. 411. 412.

§. 219.

Andre Verbesserungen darf das Kind nur alsdenn vergüten, wenn dabey die in gegenwärtigem Titel §. 132. sqv. bestimmten Maßregeln beobachtet worden.

§. 220.

Hat der Vater diese Maßregeln nicht beobachtet, so wird angenommen, daß er dem Kinde die Verbesserungskosten nicht anrechnen wollen.

§. 221.

Kosten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denselben auf ihr eigenthümliches Vermögen, der Regel nach, nicht angerechnet.

§. 222.

Doch kann der Vater dergleichen Anrechnung verordnen.

§. 223.

Er muß aber seinen Willen darüber deutlich und bestimmt erklärt haben.

§. 224.

Die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten, ist für eine dergleichen Erklärung nicht zu achten.

§. 225.

imgleichen des Erbschatzes.

Auch der Erbschatz, welcher von den Eltern, oder einem Dritten, zum Besten der Kinder bestellt worden, muß von dem Nachlaß des Verstorbenen abgesondert werden.

§. 226.

Wie es damit zu halten, wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden, ist im Ersten Titel §. 358. 359. verordnet.

§. 227.

Stirbt der letztlebende Ehegatte, so fällt Eigenthum und Nießbrauch zugleich, an die aus der vorgewalteten Ehe erzeugten Kinder, und deren eheliche Nachkommen.

§. 228.

§. 228.

Sind eines oder mehrere der zum Erbschatz berufnen Kinder, vor dem letztlebenden Ehegatten, ohne eheliche Nachkommen verstorben, so haben deren anderweitige Erben an den Erbschatz keinen Anspruch.

§. 229.

Vielmehr wächst ihr Antheil an dem Erbschatz, ihren übrigen Geschwistern, und deren ehelichen Nachkommen zu.

§. 230.

Haben einige Kinder aus dem Erbschatz etwas zur Ausstattung erhalten, so muß den andern eben so viel, vor der Theilung, zum voraus, verabfolgt werden.

§. 231.

Alsdenn wird der Ueberrest in so viel Theile gelegt, als Linien der aus der Ehe herstammenden Nachkommen vorhanden sind.

§. 232.

Hat der Erbschatz in Capitalien bestanden, so müssen die Erben des letztlebenden Ehegatten den Kindern die Instrumente darüber verabfolgen.

§. 233.

Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten zum Erbschatz ausgesetzt gewesen, so bleibt den Kindern die Wahl: ob sie die Grundstücke selbst, oder den bey der Bestellung bestimmten Werth fordern wollen. (Tit. I. §. 197.).

§. 234.

Wählen sie die Grundstücke selbst, so müssen sie solche in dem Zustand übernehmen, wie sie bey dem Absterben des letztlebenden Ehegatten beschaffen sind.

§. 235.

Verbesserungen, die von dem letztlebenden Ehegatten gemacht worden, dürfen die Kinder nur in sofern vergüten, als sie sich dazu, vor, bey, oder nach deren Veranstaltung, ausdrücklich verbunden haben.

§. 236.

Wegen Verringerungen findet, weil die Nachkommen die Wahl haben, keine Schadloshaltung statt.

§. 237.

Wählen die Nachkommen den bestimmten Werth, so kann ihnen davon nur in sofern ein Abzug gemacht werden, als ein Theil von der Substanz des Grundstücks, oder der Gerechtigkeit, ohne Verschulden des letztlebenden Ehegatten, verlohren gegangen.

§. 238.

Sollte bey Bestellung des Erbschatzes, die verordnete Bestimmung des Werths, der Vorschrift Tit. §. 197. ohnerachtet, dennoch unterblieben seyn; so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen den Nachkommen, und den Erben des letztlebenden Ehegatten, nach den allgemeinen Vorschriften bey dem Nießbrauch).

§. 239.

Gesetzliche Ordnung der Erbfolge der Descendenten.

Wenn nun nach obigen Anweisungen §. 207. sqv. von dem Nachlaß des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbschaft nicht gehört, abgesondert worden, so gelangen, in das übrige, die sämmtlichen ehelichen Kinder desselben zur Erbfolge.

§. 240.

In wiefern der überlebende Ehegatte mit den Kindern daran Theil nehme, ist oben Tit. I. §. 365. verordnet.

§. 241.

§. 241.

Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen.

Grundsätze der Erbtheilung.

§. 242.

Haben einige Kinder von dem Erblasser, bey Lebenszeiten, etwas zur Ausstattung erhalten, so muß jedem der übrigen eben so viel, aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

§. 243.

Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben dazu nicht gleich viel erhalten, so können die weniger begünstigten, das zur völligen Ausgleichung erforderliche, aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 244.

Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung, der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder, mit den reichlicher ausgestatteten, erschöpft, so bleiben letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 245.

Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder, theilen sich alsdenn in die Erbschaft dergestalt, daß unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 246.

Die von den Eltern bey ihren Lebenszeiten ausgestatteten Kinder, dürfen von dem erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas heraus geben.

§. 247.

Haben die Eltern gar kein Vermögen hinterlassen, so müssen die ausgestatteten Geschwister den unausgestatteten so viel geben, als nach §. 169. sq.

zur nothdürftigen Ausstattung für letztre erfordert wird.

§. 248.

Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden, so müssen sie, zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniß des Empfangenen beytragen.

§. 249.

Alles, was von der Ausgleichung der Kinder und ihrer Ausstattung §. 242. sqv. gesagt worden, gilt auch in Ansehung der von den Eltern denselben gemachten Geschenke.

§. 250.

Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken und Gerechtigkeiten, oder Capitalien, oder solchen Summen baaren Geldes bestehn, welche, nach Vorschrift der Gesetze, gerichtlich verlautbart werden müssen.

§. 251.

Auf alles übrige, was außer der Ausstattung, und den vorbeschriebnen Schenkungen, ein und andres Kind von den Eltern, bey ihren Lebenszeiten erhalten hat, soll bey der Theilung der Erbschaft keine Rücksicht genommen werden. *)

§. 252.

*) Durch die Vorschriften §. §. 242-251. wird von der Theorie des Römischen Rechts abgegangen. Die Querela inofficiosae dotis & donationis streitet wider den eignen Grundsatz eben dieses Rechts, quod viventis nulla fit hereditas; sie enthält eine so wenig in der Natur der Sache, als in dem Zwecke des gemeinen Besten wesentlich gegründete Einschränkung der Freyheit, über sein Eigenthum nach Gutfinden zu disponiren; sie ist, unter dem Scheine der Billigkeit gegen die nicht ausgestatteten Kinder, äußerst unbillig gegen diejenigen, die schon ausgestattet worden, oder die sich mit solchen verheyrathet haben; da diese durch die

§. 252.

Der Betrag von demjenigen, was einige Kinder, bey des Erblassers Lebenszeiten, von ihm zur Ausstattung, oder sonst geschenkt erhalten haben, und was also den übrigen Kindern aus der Erbschaft zum voraus gebühret, soll nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden.

§. 253.

Sind baare Gelder, oder ausstehende Capitalien, zur Ausstattung oder zum Geschenk gegeben worden, so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 254.

Besteht die Ausstattung oder das Geschenk in Grundstücken oder Gerechtigkeiten, und der Erblasser hat, bey deren Zuwendung, einen gewissen Werth bestimmt, so dient dieser lediglich zur Richtschnur.

unvorhergesehene Einwerfung der einmal erhaltnen und verwendeten Mitgabe, ohne ihre Schuld, in die äußerste Verlegenheit gerathen können. Sie ist endlich die Quelle der weitläuftigsten und verderblichsten Prozesse; indem nach der Theorie des Römischen Rechts ausgemittelt seyn muß, daß die Mitgabe ꝛc. schon zur Zeit der Verheyrathung, im Verhältniß gegen die damaligen Vermögensumstände der Eltern übermäßig gewesen, und daß sie, in der Absicht, die übrigen Kinder zu verkürzen, gegeben worden.

Was in dieser Lehre der natürlichen Billigkeit gemäß ist:

daß für die möglichste Gleichheit unter den Kindern, sobald die Eltern, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, ein andres disponirt haben, durch das Gesetz gesorgt werde;

und

daß um der reichlichern Versorgung eines Kindes willen, die übrigen nicht hülflos gelassen werden,

ist in den §. §. 242: 245 & §. 247 beybehalten.

§. 255.

Auf die Angaben der Interessenten, daß dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sey, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 256.

Ist bey der Zuwendung kein Werth bestimmt worden, so muß derjenige Werth, welchen das Grundstück oder die Gerechtigkeit damals würklich gehabt hat, ausgemittelt werden.

§. 257

Können die Interessenten sich darüber in Güte nicht vereinigen, so muß jeder Theil, nemlich der ausgestattete, und die unausgestatteten Kinder, einen Sachverständigen zur Abschätzung des Grundstücks bestellen.

§. 258.

Diesen beyden Sachverständigen muß ein gemeinschaftlich ernannter Obmann beygegeben werden.

§. 259.

Können die Interessenten sich über die Person dieses Obmanns nicht vereinigen, so muß der Richter solchen von Amtswegen ernennen.

§. 260.

Der Richter muß aber dazu keinen von denjenigen bestellen, welche von einem oder dem andern Interessenten vorgeschlagen worden.

§. 261.

Diese drey Sachverständige müssen den gegenwärtigen wahren Werth des Grundstücks oder der Gerechtigkeit bestimmen.

§. 262.

Bey dieser Bestimmung soll es lediglich sein Bewenden haben, und keinem der Interessenten

sollen

sollen weitere Ausstellungen dagegen verstattet werden.

§. 263.

Von dem solchergestalt ausgemittelten gegenwärtigen Werthe sollen, zum Behuf der Auseinandersetzung unter den Kindern, Verbesserungen nur in soweit abgerechnet werden, als solche durch Zuschlagung neuer Pertinenzstücke bewürkt worden.

§. 264.

Dagegen sollen auch Verringerungen dem dermaligen Werthe, zur Last des ausgestatteten Kindes, nur in sofern beygerechnet werden, als während seiner Besitzzeit, die Substanz selbst vermindert worden.

§. 265.

Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben, und der Erblasser hat den Werth derselben bestimmt, so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 266.

Ist von dem Erblasser zwar ein Verzeichniß der mitgegebnen Mobilien vorhanden, aber ohne Bestimmung des Werths; so muß der Werth, welchen dergleichen Sachen zur Zeit der Ausstattung gehabt haben, ausgemittelt werden.

§. 267.

Die Ausmittelung geschieht durch drey sachverständige Schiedsrichter, nach einem ohngefehren, doch gewissenhaften Ueberschlage.

§. 268.

Diese Schiedsrichter werden auf eben die Art bestellt, wie bey Abschätzung der Grundstücke §. 257. sqq. verordnet ist.

§. 269.

Ist auch nicht einmal ein Vermerk des Erblassers, über die zur Ausstattung gegebenen Stücke selbst vorhanden, so muß das ausgestattete Kind ein Verzeichniß derselben vorlegen, und solches auf Erfordern eydlich bestärken.

§. 270.

Mit der Ausmittelung des Werths wird alsdenn nach den Vorschriften §. 267. 268. verfahren.

§. 271.

Erbfolge der Enkel.

Enkel und Descendenten weiterer Grade, gelangen zur Erbfolge, nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

§. 272.

Wenn also Kinder, und Enkel oder Urenkel ꝛc. von andern vor den Eltern verstorbnen Kindern vorhanden; so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 273.

Ein gleiches muß geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grads, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 274.

In jeder Linie treten die entferntern Descendenten, aus eignem Rechte, an die Stelle der zwischen ihnen und dem Erblasser befindlichen nähern Descendenten, in allen Fällen, wo diese an der Erbschaft nicht Theil nehmen können, oder wollen.

§. 275.

§. 275.

Enkel gelangen also zur Erbfolge der Großeltern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbnen Eltern Erben nicht geworden sind.

§. 276.

Nicht weniger alsdenn, wenn ihre Eltern von den Großeltern enterbt worden.

§. 277.

Imgleichen alsdenn, wenn ihre Eltern der Erbschaft der Großeltern entsagt haben.

§. 278.

Doch sollen Kinder der ihnen aus dem Gesetz einmahl zugefallnen Erbschaft ihrer Eltern, zur Verkürzung ihrer Gläubiger zu entsagen, nicht berechtigt seyn. (Cf. Lib. I. Part. II. Tit. XXVI. §. 30. 35.

§. 279.

Was vorstehend §. 275. sq. von Enkeln gesagt worden, gilt auch von Urenkeln, und andern Abkömmlingen weiterer Grade.

§. 280.

Dadurch, daß Descendenten ausgestatteter Kinder, mit Kindern ersten Grads, die noch nicht ausgestattet sind, an der Erbschaft Theil nehmen, verlieren letztre nicht das Recht, die nach §. 242. sq. ihnen gebührende Ausstattung, aus der Erbschaft voraus zu verlangen.

§. 281.

Die Ausstattung also, welche die Eltern solcher zur Erbfolge gelangenden Enkel, aus dem Vermögen der Großeltern erhalten haben, muß eben so ausgemittelt werden, als wenn die Eltern selbst an der Erbschaft Theil nehmen.

§. 282.

§. 282.

Enkel, deren Eltern von den Großeltern nicht ausgestattet worden, haben zusammen genommen, mit diesen ihren Eltern, gegen andre ausgestattete Kinder, gleiche Rechte.

§. 283.

Für sich selbst aber, und aus eignem Rechte, können die Enkel eine Ausstattung, aus der Erbschaft der Großeltern, zum voraus nicht verlangen.

§. 284.

Was vorstehend §. 280, 283. von Ausstattungen verordnet ist, findet auch auf die §. 250. beschriebne Schenkungen Anwendung.

§. 285.

Von der Erbfolge der Descendenten bey vorgewalteter Gemeinschaft der Güter.

Ist an Orten, wo Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten obwaltet, ein Kind von den Eltern, aus ihrem Vermögen, bey Lebenszeiten völlig abgefunden worden; so gebührt demselben, und seinen Nachkommen, an der Erbschaft der Eltern kein Antheil.

§. 286.

Dergleichen Abfindung muß jedoch gerichtlich erfolgt seyn.

§. 287.

Bey einer solchen Abfindung muß es aber auch lediglich sein Bewenden haben, und auf dem Vorwand einer dabey erlittenen Verkürzung keine Rücksicht genommen werden.

§. 288.

Sind zur Zeit des Todes keine unabgefundnen Kinder vorhanden, so gelangen die abgefundnen dennoch zur Erbschaft.

§. 289.

§. 289.

Alsdenn erben die abgefundnen Kinder zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht auf den Betrag der erhaltnen Abfindung.

§. 290.

Vorstehende Verordnungen §. 285–289. gelten jedoch nur alsdenn, wenn weder Provinzialgesetze oder Statuten ein andres verordnen, noch dergleichen bey der Abfindung selbst festgesetzt ist.

§. 291.

Von letzten Willensverordnungen der Eltern.

Die vorstehend §. 239. sq. bestimmte gesetzliche Erbfolge, können die Eltern durch letztwillige Verordnungen abändern.

§. 292.

Soll dadurch die Erbfolgeordnung unter den Kindern selbst geändert, oder zu Gunsten irgend eines andern, außer den Kindern, etwas disponirt werden; so muß dergleichen Disposition, mit allen gesetzlichen Erfordernissen einer letzten Willensverordnung überhaupt, versehen seyn.

§. 293.

Betrift hingegen eine solche Disposition bloß die Art und Grundsätze der Theilung unter den Kindern, so sind zu deren Gültigkeit gar keine äußere Förmlichkeiten nothwendig.

§. 294.

Haben also die Eltern dergleichen Disposition schriftlich abgefaßt; so ist deren Gültigkeit und Glaubwürdigkeit nur nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, wie jede andre schriftliche Urkunde.

§. 295.

Wollen aber Eltern ihre Willensmeynung nur mündlich erklären, so muß solches zum Protokoll

tokoll vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario geschehen.

§. 296.

Wie die Eltern disponiren können.

Eltern können durch eine solche letztwillige Disposition ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 297.

Sie können verordnen, daß die noch unausgestatteten Kinder vor den ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts, zum voraus nehmen sollen.

§. 298.

Sie können bestimmen, wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, zum Behuf der Theilung mit den übrigen, angeschlagen werden sollen.

§. 299.

Sie können festsetzen: was von den auf ein Kind verwendeten Kosten, demselben auf sein eigenthümliches Vermögen angerechnet werden solle (§. 222.).

§. 300.

Sie können ein oder andres unter den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen bey Lebenszeiten erhaltne Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendeten Kosten auf ihr Erbtheil anrechnen zu lassen, auf welche sonst bey der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird (§. 251.).

§. 301.

Wenn jedoch die Eltern dergleichen Anrechnung nach §. 299. 300. verordnen, so müssen sie den Betrag, entweder in der Disposition selbst,

oder

oder durch Bezug auf eine von ihnen anderwärts gemachte Anzeichnung, genau bestimmen.

§. 302.

Fehlt diese Bestimmung, so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben geachtet.

§. 303.

Zur Herausgabe desjenigen, was ein Kind einmal von ihnen erhalten hat, können die Eltern dasselbe, auch in einer letztwilligen Disposition, nicht verpflichten.

§. 304.

Hat nur eins der Eltern eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so findet solche auch nur auf seinen alleinigen Nachlaß Anwendung.

§. 305.

Was in der Disposition nicht bestimmt ist, muß nach den Vorschriften von der gesetzlichen Erbfolge angeordnet werden.

§. 306.

Vom Pflichttheil.

Alles, was vorstehend §. 291. sq. von der Befugniß der Eltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkühr zu disponiren, verordnet ist, versteht sich jedoch, mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils. *)

§. 307.

*) Bey der Lehre vom Pflichttheil wird von den Dispositionen des Römischen Rechts hin und wieder abgegangen. Der Pflichttheil selbst gründet sich nicht auf das Naturrecht. Nach diesem erstreckt sich die selbst unvollkommne Pflicht der Eltern nicht weiter, als ihre Kinder zu erziehn, und in den Stand zu setzen, daß sie für ihren Unterhalt selbst sorgen können. Inzwischen ist diese Lehre in allen Königlichen Staaten, selbst da, wo sonst die Provinzialgesetze am meisten abweichen, angenommen; sie enthält nichts,

§. 307.

Der Pflichttheil ist die Hälfte desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte.

§. 308.

Nur der würkliche Betrag der erhaltnen Ausstattung, und der §. 250. beschriebnen Geschenke; ingleichen dasjenige, was ein Kind auf den Sterbefall, es sey unter welchem Nahmen es wolle, aus der Erbschaft der Eltern zu empfangen hat, kann ihm auf diesen Pflichttheil angerechnet werden.

§. 309.

Durch andre Anrechnungen können die Eltern den Pflichtheil der Kinder nicht schmälern.

§. 310.

Auch können sie denselben mit Bedingungen oder andern Einschränkungen nicht belasten.

§. 211.

Enterbung.

Doch sollen die Eltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt seyn:

1) wenn

was der natürlichen Billigkeit, oder dem Endzweck des gemeinen Besten zuwider wäre; und es werden dadurch der bey uns wenigstens eben so sehr, als bey den Römern, zu verhütenden Erbschleicherey Gränzen gesetzt. Man hat sie also zwar beybehalten; dabey aber die Befugniß der Eltern, ihre Kinder in der Disposition über den Pflichttheil, zu ihrem eignen und ihrer Nachkömmlinge Besten, einzuschränken, mehr erweitert; und dagegen den Betrag desselben allgemein auf die Hälfte der Intestatportion bestimmt; da die Anzahl der Kinder an und für sich, in dem Verhältniß der Eltern gegen sie nichts ändert, und also auch keinen hinreichenden Grund, den Betrag des Pflichttheils verschieden festzusetzen, enthalten kann.

1) wenn daſſelbe des Hochverraths ſchuldig erkannt wotden;

2) wenn es einem der Eltern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es eins der Eltern eines Verbrechens, (außer dem Hochverrath,) worauf in den Geſetzen Leib- oder Lebensſtrafe ſteht, gerichtlich angeſchuldigt hat;

4 wenn es ſich an einem der Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer würklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5) wenn es die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat;

6) wenn der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater, während der Ehe, einen ehebrecheriſchen Umgang gepflogen;

7) wenn das Kind ſich gegen den Erblaſſer, nach erlangten reifen Verſtandsjahren, in billigen und erheblichen Dingen, beharrlich ungehorſam und widerſpenſtig erwieſen hat;

8) wenn es den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen;

9) wenn es, bey erhaltner anſtändiger Erziehung, durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, oder ſonſt durch ſchlechte Aufführung, den Eltern öffentlich Schande gemacht hat.

§. 312.

Aus einer oder der andern dieſer geſetzmäßigen Urſachen können die Eltern einem Kinde den Pflichttheil ſchmälern, oder auch ganz entziehn.

§. 313.

Dergleichen Enterbung besteht so lange, als der Enterbende seine Willensmeynung, solche wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 314.

Die bloße Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, sind für einen Wiederruf der geschehenen Enterbung nicht zu achten.

§. 315.

Ein enterbtes Kind wird, bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen, nicht mitgezählt.

§. 316.

Daß ein Vater das ohne seine ertheilte oder ergänzte Einwilligung heyrathende Kind bis zur Hälfte des Pflichttheils enterben könne, ist im Ersten Titel §. 741. verordnet.

§. 317.

Belastung des Pflichttheils.

Aus welchen Gründen die Eltern den Pflichttheil einem Kinde nehmen oder schmälern können, aus eben denselben können sie auch solchen mit Bedingungen belasten, oder die Disposition des Kindes darüber, unter Lebendigen so wohl, als auf den Todesfall, einschränken.

§. 318.

Außerdem können die Eltern, der Disposition des Kindes, über den Pflichttheil, unter Lebendigen, Schranken setzen, wenn sich dasselbe einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat.

§. 319.

Die Disposition auf den Sterbefall, können sie dem Kinde nur zum Besten seiner Descendenten einschränken.

§. 320.

§. 320.

Sie können ihm aber die Befugniß, den von ihnen ererbten Pflichttheil unter seine Descendenten auch ungleich zu vertheilen, nicht entziehn.

§. 321.

Verlassen Eltern einem Kinde sein volles Erbtheil, disponiren aber dabey: daß solches für die Enkel conservirt werden solle, so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 322.

Behaupter ein in seinem Pflichttheil enterb- Folgen der Enterbung oder Verkürzung im Pflichttheil.
tes, verkürztes, oder sonst belastetes Kind, daß ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesetzmäßigen, oder nicht gegründeten Ursach zugefügt worden, so muß demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden. *)

*) Die hier §§. 322 - 332. folgende Dispositionen weichen hin und wieder von den Vorschriften des Römischen Rechts ab. Nach diesem, und nach der gemeinen Meynung seiner Ausleger ist, wenn ein Kind übergangen, oder ohne gesetzmäßige Ursach enterbt worden, das ganze Testament unkräftig; und ist die Enterbung, aus einer zwar gesetzmäßigen, aber in Facto nicht gegründeten Ursach geschehn, so wird wenigstens die ganze Erbeseinsetzung aufgehoben.

Diese Dispositionen haben in der Natur der Sache keinen Grund. Daraus, daß Eltern den Kindern ihren Pflichttheil nicht sollen entziehn können, folgt offenbar nur so viel: daß, wenn sie solches dennoch thun, die Disposition, so weit sie gesetzwidrig ist, ungültig sey; und also den verkürzten Kindern zu dem, was das Gesetz ihnen anweißt, verholfen werden müsse. Nicht aber folgt daraus eine Nichtigkeit der Verordnung, so weit sie dem Gesetz nicht zuwider ist. Noch weniger läßt es sich aus der Natur der Sache herleiten, daß um deßwillen, weil in der Person des Erben eine Veränderung vorgefallen, die im Testament ent-

§. 323.

Findet der Richter die Beschwerde gegründet, so muß dem Kinde sein Pflichttheil aus der Erbschaft verabfolgt, oder ergänzt, und die darauf gelegte Last oder Einschränkung, durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden.

§. 324.

Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichttheils, müssen die übrigen Theilnehmer, sowohl Erben, als Legatarien, nach Verhältniß ihrer Portionen, beytragen.

§. 325.

In allen andern Stücken bleibt die letztwillige Disposition bey Kräften.

§. 326.

Was im Vorstehenden von Enterbung der Kinder gesagt ist, gilt auch von Enkeln und Abkömmlingen

haltnen Vermächtnisse ꝛc. unkräftig werden müßten. Nur so viel kann das Gesetz mit Grunde vermuthen, daß der Erblasser, wenn er sich den Fall einer Schwächung der Masse, durch den von dem enterbten Kinde hinweg zu nehmenden Pflichttheil gedacht hätte, den Testamentserben mit Legaten und andern Abgaben weniger belastet haben würde; woraus folgt, daß die Abfindung des Kindes mit seinem Pflichttheil, nicht den Erben allein, sondern auch die Legatarien, nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an der Masse, treffen müsse. Nur in den Fällen des §. 329. und 331, wo der Erblasser die Existenz eines Kindes, zur Zeit des errichteten Testaments, nicht gewußt hat, läßt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen: was er gethan haben würde, wenn ihm solches bekannt gewesen wäre. Hier bleibt also nur der Ausweg übrig, die Disposition ganz aufzuheben, und die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen.

lingen weiterer Grade, in so fern diesen ein gesetzliches Erbfolgerecht zusteht.

§. 327.

Haben Eltern ein Kind oder Enkel zwar enterbt, aber gar keine Ursach der Enterbung beygefügt, so finden die Vorschriften §. 323. Anwendung.

§. 328.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden.

§. 329.

Erhellet aber, daß die Uebergehung nur daher rühre, weil der Erblasser das Daseyn eines solchen Kindes oder Enkels nicht gewußt, oder dasselbe aus Irrthum für todt gehalten hat, so wird die letzte Willensverordnung ganz unkräftig.

§. 330.

Alsdenn wird den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröfnet.

§. 331.

Eben dies gilt auch in dem Falle, wenn den Eltern, nach Errichtung ihres letzten Willens, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, gebohren worden; und sie in Ansehung derselben keine Vorsehung getroffen haben.

§. 332.

Sind aber dergleichen nachgebohrne Kinder, vor den Eltern, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, wieder verstorben, so bleibt die Dispposition der Eltern gültig.

Von Aussetzung des Pflichttheils bey Ehescheidungen.

§. 333.

Nur in einem einzigen Falle sind Eltern schuldig, ihren Kindern, noch bey Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszusetzen. *)

§. 334.

Wenn nemlich bey Ehescheidungen einer von den Eltern für den schuldigen Theil erklärt wird, so muß derselbe den aus solcher Ehe erzeugten Kindern, von seinem Vermögen so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch seinen Tod wäre getrennt worden.

§. 335.

Bey der Berechnung dieses Pflichttheils kommt das Vermögen des schuldigen Theils, nur nach Abzug der dem unschuldigen daraus gebührenden Abfindung, in Anschlag.

§. 336.

Findet sich bey der Scheidung, daß beyde Eltern in gleichem Grade schuldig sind, so muß den

*) Gegen Kinder, deren Eltern von einander geschieden worden, entsteht in den Gemüthern eines der Eltern, und gemeiniglich beyder, Kaltsinn und Abneigung. Dieß kann die Eltern, besonders im Fall einer anderweitigen Heyrath und daraus erzeugter Kinder, nur allzu leicht disponiren, den Kindern aus der getrennten Ehe ihr Vermögen zu entfremden, und solches entweder dem zweyten Ehegatten, oder den mit selbigem erzeugten Kindern, oder gar einem Fremden zuzuwenden. Diese Besorgniß, die vielleicht an sich noch nicht dringend genug seyn würde, eine Ausnahme von der Regel: quod viventis nulla sit hereditas, zu rechtfertigen, wird es bey dem schuldigen Theile dadurch, weil die von selbigem gegebne Ursach zur Scheidung, allemal einen gewissen Grad des Verderbnisses im moralischen Charakter voraussetzt. Hier muß also der Staat für die Abwendung eines solchen den Kindern aus der Schuld der Eltern bevorstehenden Nachtheils sorgen.

den Kindern ihr Pflichttheil aus Beyder Vermögen angewiesen werden.

§. 337.

Dieser den Kindern angewiesene Aussatz wird das wahre Eigenthum derselben.

§ 338.

Doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, die Verwaltung und der Nießbrauch davon auf Lebenslang.

§. 339.

Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leisten, wo ein Vater dergleichen, für das eigenthümliche Vermögen der Kinder überhaupt, zu bestellen schuldig ist.

§. 340.

Sind mehrere Kinder, welchen ein solcher Vermögensaussatz gemacht worden, und eins derselben stirbt, vor den Eltern, ohne Leibeserben, so wächst sein Antheil den übrigen zu.

§. 341.

So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen, noch am Leben ist, können die Kinder darüber, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, disponiren.

§. 342.

Durch diesen vorläufigen Vermögensaussatz werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen.

§. 343.

Selbst derjenige, welcher ihnen dergleichen Aussatz machen müssen, kann unter dem Vorwand, daß sie schon abgefunden wären, ihnen den nach seinem Tode gebührenden Pflichttheil nicht entziehn.

§. 344.

Sie müssen sich aber den Ausfatz anrechnen lassen, wenn sie mit Halbgeschwistern an der Erbschaft Theil nehmen.

§. 345.

Außer diesem Falle, darf ihnen der bey der Scheidung angewiesene Ausfatz nicht angerechnet werden.

§. 346.

Für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls, für die Sicherstellung dieses den Kindern bey der Scheidung der Eltern gebührenden Vermögensantheils, muß der bey dem Scheidungsprozeß ihnen bestellte Curator sorgen.

Von der Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

§. 347.

Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

§. 348.

Ist solches in den gleich bey der Heyrath errichteten Eheverträgen geschehen, so sind die hiernächst aus der Ehe erzeugten Kinder, und deren Nachkommen, daran gebunden.

§. 349.

Doch kann denselben, durch einen solchen Ehevertrag, der aus dem künftigen Nachlaß der Eltern gebührende Pflichttheil nicht entzogen werden.

§. 350.

Auch mit den Kindern selbst können die Eltern dergleichen Erbverträge schliessen.

§. 351.

Zur äußern Gültigkeit derselben ist eben das, was bey andern Erbverträgen, erforderlich.

§. 352.

§. 352.

Sollen jedoch die Kinder sich darinn ihres künftigen Pflichttheils begeben, so muß der Vertrag nothwendig vor Gerichten geschlossen seyn.

§. 353.

Kindern, welche dem Vertrage nicht beytreten, kann dadurch ihr Pflichttheil nicht genommen, noch geschmälert werden.

§. 354.

Ein solcher Vertrag kann nur mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben werden.

§. 355.

Ein Dritter, zu dessen Gunsten in dem Vertrage etwas festgesetzt worden, kann, wenn er den Vertrag nicht selbst mit geschlossen hat, der Aufhebung desselben nicht widersprechen.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und andrer Verwandten in aufsteigender Linie. *)

§. 356.

In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, gelangen die Eltern zur gesetzlichen Erbfolge. Erbfolge der Eltern.

*) Das Römische Recht läßt, bekanntermaßen, Geschwister und deren Kinder, mit den Ascendenten zugleich, zur Erbfolge zu; allein es verstößt dadurch gegen seinen eignen Grundsatz. Unstreitig ist das Band zwischen Eltern und Kindern, nach der Natur, und vermöge wechselseitiger Verpflichtungen, enger, als das zwischen Geschwistern. Das Gesetz also, welches bey der Intestat-Erbfolge nur den

§. 357.

Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte vorhanden, ist im Ersten Titel §. 366. 67. verordnet.

§. 358.

Vater und Mutter erben von den Kindern zu gleichen Theilen.

§. 359.

Ist entweder der Vater oder die Mutter schon vor dem Kinde verstorben, so treten die väterlichen oder mütterlichen Großeltern an deren Stelle.

§. 360.

Eben so wird, wenn beyde Eltern verstorben sind, der Nachlaß des Kindes unter die aufsteigende Linie von der Seite des Vaters, und die von der Seite der Mutter, in zwey gleiche Theile getheilt.

§. 361.

In einerley Linie schließt der im nächsten Grade verwandte Ascendent die entferntern derselben Linie aus.

§. 362.

präsumtiven Willen des Erblassers ergänzen soll, muß vermuthen, daß er seine Eltern mehr, als seine Geschwister, geliebt habe. Hierauf gründet sich der Schooßfall des gemeinen Sachsenrechts. Nur alsdenn, wenn von der einen Linie der Ascendenten niemand mehr vorhanden ist, tritt eine andre Betrachtung ein. In einem solchen Falle hat z. E. die überlebende Mutter, den verstorbnen Vater, und durch ihn, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, auch seine Ascendenten mit beerbt. Da sie nun bey dieser Succeßion, nach den Verordnungen des Ersten Titels, vielmehr begünstigt worden, als sie es nach bisherigen gemeinen Rechten war, so scheint es billig, die Kinder in einem solchen Falle, zur Theilnehmung an der Succeßion ihrer Geschwister zuzulassen.

§. 362.

Sind zwey gleich nahe Ascendenten in einer Linie vorhanden, so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§. 363.

Bey der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlasses unter die väter- und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied: woher, und von welcher Seite, das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sey.

§. 364.

In wie fern Geschwister mit den Eltern zugleich erben.

Ist bey dem Absterben des Kindes eine der aufsteigenden Linie bereits gänzlich erloschen, so treten die vorhandnen Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers, an die Stelle der erloschenen Linie.

§. 365.

In welcher Ordnung diese zur Erbfolge gelangen, wird im folgenden Titel vorgeschrieben.

§. 366.

Sind keine Geschwister noch Geschwisterkinder vorhanden, so verbleibt die Erbschaft den Verwandten in aufsteigender Linie, auch nur von einer Seite, allein.

§. 367.

Letzte Willensverordnungen der Kinder.

Die Kinder sind berechtigt, diese gesetzliche Erbfolge der Ascendenten durch letzte Willensverordnungen zu ändern.

§. 368.

Sie müssen aber das nach den Gesetzen zur Errichtung einer letztwilligen Disposition erforderliche Alter erreicht haben.

§. 369.

§. 369.

Auch müssen sie, bey deren Errichtung, die gesetzlichen Förmlichkeiten einer jeden andern letzten Willensverordnung beobachten.

§. 370.

Pflichttheil der Eltern.

Auch durch eine solche letztwillige Disposition, können Kinder den Eltern, und übrigen durch das Gesetz zur Erbfolge berufnen Ascendenten, den Pflichttheil nicht entziehn.

§. 371.

Der Pflichttheil ist, bey jedem Ascendenten, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 372.

Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 373.

Enterbung.

Doch können Kinder die Eltern und weitern Ascendenten auch am Pflichttheil enterben:

1) wenn dieselben des Hochverraths schuldig erkannt worden;

2) wenn sie dem Kinde nach dem Leben getrachtet haben;

3) wenn sie das Kind zur Zeit der Noth nicht unterstützen wollen;

4) wenn Eltern die Erziehung des Kindes gänzlich vernachläßigt haben;

5) wenn der Vater mit der Schwiegertochter, oder die Mutter mit dem Schwiegersohne, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat.

§. 374.

§. 374.

Aus eben diesen Ursachen kann das Kind den Pflichttheil der Eltern schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 375.

Außerdem kann das Kind nur alsdenn, wenn der zur Erbfolge berufne Ascendent in Schulden versunken ist, Verfügungen treffen, daß demselben der Nießbrauch des Pflichttheils, bey Lebenszeiten, von den Gläubigern nicht entzogen werde.

§. 376.

Auch kann es in diesem Falle, einem solchen Ascendenten seine Geschwister, selbst im Pflichttheile, substituiren.

§. 377.

Hat das Kind dergleichen Disposition (§. 373. sqq.) nicht getroffen, so sind die zur Erbfolge berufnen Ascendenten nicht befugt, dem Pflichttheil, zum Schaden ihrer Gläubiger, zu entsagen. (§. 278.)

§. 378.

Haben Kinder, obigen Vorschriften zuwider, den Pflichttheil der Eltern eingeschränkt oder belastet, so sind dergleichen Bedingungen und Beschwerden für nicht geschrieben zu achten.

§. 379.

Haben Kinder solche Ascendenten, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebühret, ohne Anführung einer Ursach enterbt; oder ist die angeführte Enterbungsursach nicht gesetzmäßig, oder nicht gegründet;

So muß einem solchen Ascendenten sein Pflichttheil, aus dem Nachlaß des Kindes, angewiesen werden.

§. 380.

§. 380.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Ascendent, dem der Pflichttheil gebührt, in der letztwilligen Disposition gänzlich übergangen worden.

§. 381.

Ist einem solchen Ascendenten sein Pflichttheil nur geschmälert worden, so muß ihm derselbe aus dem Nachlasse ergänzt werden (cf. §. 324.)

§. 382.

In allen diesen Fällen (378. 381.) bleibt der übrige Inhalt der letztwilligen Disposition gültig.

§. 383.

Dagegen verliert sie alle Kraft, wenn erhellet, daß der Erblasser den Ascendenten bloß um deswillen übergangen habe, weil er denselben irriger Weise für tod gehalten.

§. 384.

Erbfolge der Eltern bey der Gemeinschaft der Güter.

An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt es, wegen der Erbfolge in den Nachlaß abgefundner Kinder, bey den Vorschriften der Provinzial und statutarischen Gesetze.

§. 385.

Wo diese Gesetze wegen solcher Erbfolge nichts, oder nur mangelhaft verordnen, gelangen, in den Nachlaß der abgefundnen Kinder, nicht die Eltern, sondern die gleichfalls abgefundenen Geschwister, zur Succeßion.

§. 386.

Sind dergleichen nicht vorhanden, so erben die noch unabgefundnen Geschwister.

§. 387.

Erst in deren Ermangelung, gelangen die Eltern zur Erbfolge.

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillarsubstitution. *)

§. 388.

Eltern sind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztre die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollten, letztwillig zu verordnen.

§. 389.

Nur der Vater kann dergleichen Verordnung auch über das eigenthümliche Vermögen des in der Unmündigkeit sterbenden Kindes treffen. Substitution für unmündige Kinder.

§. 390.

*) Daß Eltern, ohne Unterschied des Geschlechts, ihren Kindern in dasjenige, was sie denselben hinterlassen, auf den Fall substituiren können, wenn sie unmündig versterben, folglich selbst zu disponiren noch nicht fähig gewesen sind, ist der natürlichen Billigkeit gar nicht zuwider. Daß aber, nach Römischen Rechten, ein Vater dem unmündigen Sohne auch in desselben eignes Vermögen substituiren kann, hat seinen Grund theils in der alten Römischen Theorie, nach welcher ein filius familias gar nichts Eigenthümliches haben konnte; theils in der Besorgniß einer Lebensgefahr, die dem Unmündigen von seinem nächsten Verwandten, um sich der Succeßion zu versichern, während seiner schutzlosen Kindheit, zubereitet werden möchte. Beyde Gründe passen nicht mehr auf unsre heutigen Sitten und Verfassungen. Da nun die bißherige Theorie von der Pupillarsubstitution, an und für sich von aller Analogie des Rechts abweicht; und überdem, wegen der Menge von Subtilitäten, mit welchen sie verwebt ist, zu sehr weitläuftigen und verwickelten Prozessen Anlaß geben kann; so ist die dießfällige Befugniß des Vaters nur auf den Fall eingeschränkt worden, da er billige und vernünftige, selbst dem Intresse des Kindes gemäße Gründe haben kann, unter den Verwandten desselben einen vor den andern zu begünstigen.

§. 390.

Er kann solches in seinem eignen letzten Willen thun, oder auch eine besondre Disposition für das Kind errichten. *)

§. 391.

Sind beyderley Dispositionen in einer Verordnung enthalten, und dabey die gesetzmäßigen äußern Förmlichkeiten verabsäumt worden, so sind beyde ungültig.

§. 392.

Ist die Disposition des Vaters über sein eignes Vermögen, nur wegen eines innern Mangels ungültig, so muß dennoch die Verordnung über den Nachlaß des Kindes bestehen.

§. 393.

Wie der Vater disponiren könne.

Denjenigen, welchen, nach den Gesetzen, ein Pflichtheil aus dem Nachlaß des Kindes gebühret, kann auch der Vater solchen, in der für das Kind errichteten Disposition, nicht entziehen.

§. 394.

Auch kann der Vater fremden zur Familie des Kindes nicht gehörigen Personen den Nachlaß des Kindes nicht zuwenden.

§. 395.

Wohl aber kann er, statt der nähern, entferntere, oder auch, aus mehrern gleich nahen Verwandten,

*) Es läßt sich kein hinreichender Grund angeben, warum der Vater, welcher dem Unmündigen substituiren will, nothwendig auch für sich selbst, es sey vorher, oder zu gleicher Zeit, ein Testament errichten müßte. Das Römische Recht gibt selbst deutlich zu erkennen, daß substitutio pupillaris eine eigne von dem Testament des Vaters ganz verschiedne, und also von selbigem, in Ansehung ihrer Gültigkeit, ganz unabhängige letzte Willensverordnung enthalte.

wandten, nur einen, zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 396.

Hat der Vater denjenigen, welchen der Pflichttheil von dem Kinde gebühret, solchen entzogen oder geschmälert, so muß ihnen derselbe aus dem Nachlaß förderſamſt angewiesen oder ergänzt werden.

§. 397.

Hat er fremde Personen zur Erbfolge berufen, so ist die ganze Disposition ungültig.

§. 398.

Wie lange die väterliche Disposition gelte.

Eben so verliert dergleichen Disposition ihre Kraft, wenn das Kind, für welches sie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurück gelegt hat.

§. 399.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob ein solches Kind selbst letztwillig disponirt hat, oder nicht. *)

§. 400.

Substitution für blödsinnige Kinder.

Für Kinder, welche wegen Raseren oder Blödsinns eine eigne letzte Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so, auf ihren Todesfall, zu disponiren berechtigt.

§. 401.

*) Wenn das Kind, nach erlangter Mündigkeit, ohne selbst disponirt zu haben, verstirbt, so könnte es zweifelhaft seyn, ob nach seiner Intention die gesetzmäßige, oder die von dem Vater angeordnete Succeßion in seinem Nachlaß statt finden solle. Diesen Zweifel muß das Gesetz entscheiden; und die Entscheidung muß zum Nachtheil der Pupillar-Substitution, als einer Abweichnng von der Regel, ausfallen.

§. 401.

Eine gleiche Befugniß steht auch der Mutter zu, wenn der Vater solchergestalt nicht disponirt hat.

§. 402.

Es muß dabey eben das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist.

§. 403.

Dergleichen Disposition verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung ehelicher Descendenten stirbt.

§. 404.

Ein gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 405.

Muß, wegen eines Rückfalls, das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden, so gelangt dennoch die letztwillige Verordnung der Eltern nicht wieder zu Kräften; auch alsdenn nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst disponirt hat.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 406.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, werden unter eben den Umständen für rechtmäßig gehalten, wie solches, bey Kindern aus vollgültiger Ehe, im Ersten Abschnitt verordnet ist.

§. 407.

§. 407.

Dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand erzeugte Kinder führen nicht den Nahmen des Vaters. Stand- und Familienrechte solcher Kinder.

§. 408.

Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen.

§. 409.

Dagegen führen solche Kinder den Nahmen der Mutter.

§. 410.

Sie treten in die Familie der Mutter, so weit, als diese Familienrechte gehabt, und auf sie hat übertragen können.

§. 411.

Ist die Mutter von Adel, so dürfen dennoch die Kinder sich adlicher Vorrechte und Unterscheidungen nicht anmaßen.

§. 412.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, haben von den Eltern Unterhalt und Erziehung zu fordern. Unterhalt und Erziehung.

§. 413.

Beydes sind jedoch die Eltern nur so einzurichten verbunden, wie ein Handwerk treibender Bürger, seine in vollgültiger Ehe erzeugte Kinder, zu ernähren und zu erziehen verpflichtet ist.

§. 414.

Eben dieses Verhältniß dient auch bey der Wahl der künftigen Lebensart, und bey der Ausstattung solcher Kinder zur Richtschnur.

§. 415.

Außerdem finden zwischen Eltern und Kindern aus einer Ehe zur linken Hand, eben die persönlichen Persönliche Rechte.

sönlichen Rechte und Pflichten statt, wie zwischen denjenigen, die durch Zeugung aus einer vollgültigen Ehe, unter sich verbunden sind.

§. 416.

Rechte in Ansehung des Vermögens.

Von dem eigenthümlichen Vermögen solcher Kinder gebührt dem Vater kein Nießbrauch.

§. 417.

Wohl aber kommt ihm die Verwaltung desselben zu.

§. 418.

Dabey hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 419.

Rechte auf die Erbschaft des Vaters.

Sind Kinder aus der Ehe zur linken Hand, bey des Vaters Absterben, noch nicht erzogen und ausgestattet, so muß das zu ihrer Verpflegung und Ausstattung erforderliche, aus dem Nachlaß angewiesen, und von den Erben sicher gestellt werden.

§. 420.

Hat der Vater über seinen Nachlaß disponirt, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 421.

Doch kann er den Kindern, durch eine solche Disposition, die nach §. 419. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 422.

Hat er nichts disponirt, und verläßt Descendenten aus vollgültiger Ehe, so gebührt den Kindern aus der Ehe zur linken Hand kein Erbtheil.

§. 423.

Sind keine vollgültige Descendenten vorhanden, so gebührt den Kindern aus der Ehe zur linken Hand, der Sechste Thiel der Erbschaft.

§. 424.

Hat der Vater zwar keine vollgültige eheliche Descendenten, wohl aber eine Ehefrau verlassen; so erhalten die Kinder zur linken Hand ihr Sechstel, erst nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Abfindung.

§. 425.

Sind weder eine Ehefrau, noch Descendenten aus vollgültiger Ehe, noch andre nahe Verwandten vorhanden (Tit. I. §. 363.), so gelangen die Kinder zur linken Hand, zur vollen gesetzlichen Erbfolge, in den eigenthümlichen freyen Nachlaß des Vaters.

§. 426.

Rechte auf die Erbschaft der Mutter.

In dem Nachlaß der Mutter haben die Kinder gleiches Erbrecht, wie diejenigen, die aus vollgültiger Ehe von ihr gebohren worden.

§. 427.

Die mütterlichen Verwandten beerben sie so weit, als die Mutter selbst, wenn sie noch am Leben wäre, dazu berechtigt seyn würde.

§. 428.

Erbfolge der Eltern.

In dem Vermögen des Kindes gelangt der Vater zu keiner Erbfolge.

§. 429.

Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorschriften statt, wie bey Kindern aus vollgültiger Ehe.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kindern.

§. 430.

Allgemeine Pflichten des Vaters.

Auch die außer der Ehe erzeugten Kinder, müssen von dem Vater verpflegt und erzogen werden.

§. 431.

Dazu ist er verpflichtet, auch wenn die Mutter, nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts im Ersten Titel, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

§. 432.

Weigert sich der Vater, ein solches Kind anzuerkennen, so muß dem Kinde von der Obrigkeit ein Curator bestellt, und durch diesen der Vater zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 433.

Leugnet der angegebne Vater, daß das Kind von ihm erzeugt sey, so muß, bey der Untersuchung, nach eben den Grundsätzen verfahren werden, die im Eilften Abschnitt des Ersten Titels vorgeschrieben sind.

§. 434.

Legitimation der Kinder durch Heyrath.

In denjenigen Fällen, wo die Geschwächte, durch richterlichen Spruch, für die Ehe- oder für die Hausfrau des Schwängerers erklärt wird, erhält auch das Kind alle Rechte der aus einer vollgültigen oder aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder.

§. 435.

Diese Rechte verbleiben ihm, auch wenn die gerichtlich erkannte Ehe zwischen den Eltern wieder aufgehoben wird.

§. 436.

§. 436.

Wenn der Schwängerer die Geschwächte freywillig, es sey vollgültig oder zur linken Hand, heyrathet, so erlangt das aus dem unehelichen Beyschlaf erzeugte Kind, alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.

§. 437.

Bey vollzogner vollgültigen Ehe bestimmt die Trauung; bey der Ehe zur linken Hand, die gerichtliche Vollziehung; und in dem Falle des §. 434. der richterliche Ausspruch, den Zeitpunkt, wo diese Rechte und Pflichten des Kindes ihren Anfang nehmen.

§. 438.

Ist zur Zeit der unter den Eltern geschloßnen Ehe, das aus dem unehelichen Beyschlaf erzeugte Kind bereits verstorben; hat aber eheliche Descendenten hinterlassen; so erlangen diese, in Ansehung der Großeltern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Abkömmlinge.

§. 439.

Landesherrliche Legitimation.

Hat unter den Eltern keine Ehe statt gefunden, so kann dennoch der Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes antragen.

§. 440.

Dergleichen Gesuch muß bey dem Landesjustizcollegio der Provinz angebracht werden. *)

§. 441.

Sind eheliche Descendenten vorhanden, so findet die Legitimation, mit der Würkung einer Erbfolge, nicht statt.

*) In wie fern die Landes-Justizcollegia die Legitimation selbst ertheilen können, oder nach instruirtem Gesuch, bey Hofe darüber anfragen müssen, gehört nicht in das allgemeine Gesetzbuch.

§. 442.

Hat der Vater, welcher die Legitimation nachsucht, noch Verwandten in aufsteigender Linie, so muß von diesen die Einwilligung beygebracht werden.

§. 443.

Wird diese Einwilligung nicht beygebracht, so bleibt den Ascendenten ihr Recht auf den Pflichttheil, von dem künftigen Nachlaß des legitimirenden Sohnes, vorbehalten.

§. 444.

Durch die Legitimation erhält das Kind, in Ansehung des Vaters, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 445.

Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 446.

Soll es auch in diese aufgenommen werden, so muß solches durch einen Familienvertrag geschehen.

§. 447.

Auch Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, können, durch landesherrliche Legitimation, die Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugten Kindes, in Ansehung des Vaters, beygelegt werden.

§. 448.

Sie können aber nur durch Familienverträge in die Familie des Vaters aufgenommen werden.

§. 449.

Rechte der unehelichen Kinder.

Unehelich gebohrne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheyrathung der Eltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben,

ben, können von dem Vater bloß nothdürftigen Unterhalt und Erziehung fordern.

§. 450.

Es hängt von der Wahl des Vaters ab: dem Kinde diese Erziehung und Verpflegung unmittelbar zu geben, oder der Mutter die Erziehungskosten zu reichen. Erziehung.

§. 451.

Dem Vater kann die Erziehung wider seinen Willen nicht entzogen werden; außer wenn die Mutter solche auf ihre alleinige Kosten übernehmen will.

§. 452.

Findet jedoch die Obrigkeit, daß dem Vater, wegen seiner schlechten Aufführung, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne, so kann sie solche, auf seine Kosten, der Mutter übertragen.

§. 453.

Ist die Aufführung beyder Eltern, nach richterlichem Ermessen, so beschaffen, daß keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann, so muß die Obrigkeit nach der Vorschrift §. 64. sq. oben verfahren.

§. 454.

Die Kosten müssen alsdann hauptsächlich von dem Vater getragen werden.

§. 455.

In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten der Kinder nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten des gemeinsten Standes, der Unterhalt und die Bekleidung eines Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 456.

Dabey muß auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren sich vermehrenden Bedürfnisse des Kindes, Rücksicht genommen werden.

§. 457.

Ist der Vater für die Verpflegung und Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Großeltern von väterlicher Seite über.

§. 458.

Erst in deren Ermangelung ist die Mutter, und sodann die mütterlichen Großeltern, dazu verbunden. *)

§. 459.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung, unmittelbar auf die Mutter, und deren Eltern.

§. 460.

Uneheliche Kinder müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, ohne Unterschied des Geschlechts, in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden.

§. 461.

Sie stehen nicht unter der Gewalt des Vaters; sondern unter einer von der Obrigkeit des Orts bestellten Vormundschaft.

§. 462.

*) Um die Motiven zum Kindermord, welche hauptsächlich mit aus der Verlegenheit der Mutter, wegen der Ernährung des Kindes entstehn, möglichst zu schwächen, sind die Eltern des Vaters, vorzüglich vor der Mutter, zur Ernährung eines solchen Kindes verpflichtet worden.

§. 462.

Die Verbindlichkeit der Eltern, sie zu erziehen und zu verpflegen, dauert nur bis nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre.

§. 463.

Von diesem Zeitpunkt an, müssen die Kinder sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben bedacht seyn.

§. 464.

Werden sie jedoch dazu durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, außer Stand gesetzt, so können sie, von den Eltern oder Großeltern, die nothwendige Verpflegung auch ferner verlangen.

§. 465.

Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Großeltern, nach ihrem Vermögen, unterstützen.

§. 466.

Sind unehelich gebohrne Söhne zu einem Handwerk oder Profeßion gegeben worden, und bey zurückgelegtem funfzehnten Jahre noch nicht losgesprochen, so muß der Vater auch das fernere Lehr- und Lossprechgeld berichtigen.

§. 467.

Ausstattung.

Finden unehelich gebohrne Söhne Gelegenheit, ein eigenes Gewerbe anzufangen, oder Töchter, sich zu verheyrathen, so ist der Vater schuldig, ihnen dazu nothdürftige Ausstattung zu geben.

§. 468.

Diese Ausstattung muß, wenn darüber Streit entsteht, nach dem Verhältniß bestimmt werden, wie gemeine Land- oder geringe Handwerksleute ihre Kinder auszustatten pflegen.

§. 469.

§. 469.

Aussprüche auf die Erbschaft des Vaters.

Stirbt der Vater, ehe das uneheliche Kind das funfzehnte Jahr zurückgelegt, oder ehe es Ausstattung erhalten hat, so hat das Kind ein Recht, die Kosten der noch rückständigen Erziehung, ingleichen den Betrag der §. 468. beschriebnen Ausstattung, so wie das noch unberichtigte Lehr- und Lossprechgeld, aus der väterlichen Erbschaft zu fordern.

§. 470.

Meldet sich das uneheliche Kind, und dessen Vormund bey der Erbtheilung, so muß die erforderliche Summe von dem Nachlaß abgesondert, und gerichtlich niedergelegt, oder sicher gestellt werden.

§. 471.

Kommen die Ansprüche des unehelichen Kindes erst nach erfolgter Erbtheilung zum Vorschein, so muß sich das Kind an jeden Erben, nach Verhältniß seiner Erbportion, besonders halten.

§. 472.

Außerdem gebührt dem unehelichen Kinde kein gesetzliches Erbrecht, auf den väterlichen Nachlaß.

§. 473.

Erbrecht in Ansehung der Mutter.

Hingegen hat das uneheliche Kind, auf den Nachlaß der Mutter, mit den ehelichen Kindern derselben, gleiche gesetzliche Erbrechte.

§. 474.

Nur bleibt den ehelichen Kindern dasjenige voraus, was die Mutter aus dem Nachlaß des Vaters derselben, durch Verträge, letztwillige Dispositionen, oder gesetzliche Erbfolge erhalten hat.

§. 475.

§. 475.

An den Nachlaß eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben kein Anspruch. Erbfolge der Eltern.

§. 476.

Die Mutter hingegen beerbt ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie jedes andre, das aus rechtmäßiger Ehe gebohren worden.

§. 477.

Zwischen unehelichen Kindern, und den Verwandten der Eltern in aufsteigender Linie, findet keine gesetzliche Erbfolge statt.

§. 478.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, haben uneheliche Kinder, mit den ehelich gebohrnen, oder für ehelich erklärten, gleiche Rechte.

§. 479.

Wird zum bessern Fortkommen eines solchen Kindes, eine besondre landesherrliche Deklaration darüber erfordert, so kann solche von einem der Eltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Curator, bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz nachgesucht werden. *) Legitimation ohne Würkung der Erbfolge.

§. 480.

Eine solche Legitimation aber würkt, in den übrigen Verhältnissen des Kindes gegen die Eltern, keine Veränderung.

Zehnter

*) Die Legitimatio ad effectum delendae maculae ist zwar bey uns nicht weiter nöthig, da nach den Grundsätzen unsrer Gesetzgebung, auf den außer der Ehe erzeugten Kindern kein Flecken haftet. Da aber in verschiednen benachbarten Staaten annoch entgegen gesetzte Principia gelten, so kann, zum Fortkommen solcher Kinder, dergleichen landesherrliche Deklaration in ein und andrem Falle von Nutzen seyn.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes statt. **)

Wie die Adoption geschehen könne.

§. 481.

Die Annahme an Kindes statt muß durch einen schriftlichen Vertrag geschehen.

§. 482.

Dieser Vertrag muß dem Landesjustizcollegio der Provinz, zur Prüfung und Bestätigung, vorgelegt werden.

Wer adoptiren könne.

§. 483.

Nur Personen, die das funfzigste Jahr zurück gelegt haben, soll es erlaubt seyn, andre an Kindes statt anzunehmen.

§. 484.

**) Es versteht sich von selbst, daß in der Lehre von der Adoption alle Sätze wegbleiben müssen, welche bloß aus der Theorie von den Actibus legitimis, und dem weiten Umfange der väterlichen Gewalt, nach den ältern Römischen Gesetzen, folgen. Die Adoption kann bey uns keinen andern Endzweck haben, als Personen, die mit Kindern nicht gesegnet sind, Trost und Unterstützung, durch dergleichen angenommne Kinder, zu verschaffen. Sie ist also weiter nichts, als ein bloßer Vertrag, der aber, wegen seiner wichtigen und bleibenden Folgen, auf den Stand und die ganze künftige Bestimmung der Contrahenten gerichtlich geschlossen werden muß. Bey Festsetzung der innern Erfordernisse eines solchen Vertrags, ist man dem Grundsatze: adoptio imitatur naturam, treu geblieben; und hat zugleich auf Bestimmungen gedacht, welche verhindern sollen, daß die Beybehaltung der Adoption nicht zur Beförderung der Ehelosigkeit ausschlage; daß sie dem Eigennutze derjenigen, die unter dem Vorwand einer Adoption, das Vermögen bemittelter, besonders elternloser Kinder an sich zu ziehen suchen, nicht zum Deckmantel diene; und daß übrigens dadurch die Familienrechte nicht verwirret oder verdunkelt werden.

§. 484.

Haben dieselben eheliche Descendenten am Leben, so ist die Annahme an Kindes statt nicht zulässig.

§. 485.

Sind jedoch die Descendenten großjährig und außer der väterlichen Gewalt, so kann die Annahme an Kindes statt, unter ihrer Einwilligung, zugelassen werden.

§. 486.

Von den Eltern desjenigen, welcher adoptiren will, ist die Einwilligung auch erforderlich.

§. 487.

Ist jedoch diese Einwilligung nicht beygebracht, so bleiben den Eltern ihre Rechte auf den Pflichttheil, von dem künftigen Nachlaß des Adoptirenden, bey dessen Ableben vorbehalten.

§. 488.

Auch Personen weiblichen Geschlechts können andre an Kindes statt annehmen.

§. 489.

Sind sie aber verheyrathet, so muß solches unter Einwilligung des Mannes geschehen.

§. 490.

Wer adoptirt werden könne.

Derjenige, welcher an Kindes statt angenommen werden soll, muß den Jahren nach jünger seyn, als der Adoptirende.

§. 491.

Hat derselbe die Jahre der Unmündigkeit zurück gelegt, so ist seine freye Einwilligung in die Adoption erforderlich.

§. 492.

Steht derjenige, welcher adoptirt werden soll, noch unter väterlicher Gewalt, so muß der natürliche

liche Vater dem Adoptirenden seine väterlichen Rechte ausdrücklich übertragen.

§. 493.

Ist die väterliche Gewalt bereits aufgehoben, so ist dennoch die Einwilligung des natürlichen Vaters nothwendig.

§. 494.

Steht derjenige, welcher adoptirt werden soll, unter Vormundschaft, so muß die Einwilligung derselben, und die Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts, beygebracht werden.

§. 495.

Würkungen der Adoption.

Durch die Adoption entstehen, zwischen dem angenommenen Vater und Kinde, alle persönliche Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern, und den aus vollgültiger Ehe erzeugten Kindern.

§. 496.

In Ansehung der Person.

Das angenommene Kind erhält den Nahmen des adoptirenden Vaters.

§. 497.

Es überkömmt alle Rechte seines Standes, in sofern solche durch die Geburt aus vollgültiger Ehe fortgepflanzt werden.

§. 498.

Ist jedoch der Adoptirende adlichen Standes, und das angenommene Kind nur von bürgerlicher Herkunft, so erhält letztres nicht die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels.

§. 499.

Doch können ihm solche, durch eine besondre landesherrliche Begnadigung, mitgetheilt werden.

§. 500.

Ist der Adoptirende verheyrathet, so entstehen zwischen seiner Frau und dem angenommenen Kinde,

Kinde, keine Verhältnisse, wie zwischen Eltern und Kindern.

§. 501.

Wohl aber entstehen solche Rechte und Pflichten, wenn die Annahme an Kindes statt, von beyden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen ist.

§. 502.

Hat eine Person weiblichen Geschlechts jemand adoptirt, so entstehen zwischen ihnen nur die persönlichen Verhältnisse, zwischen einer Mutter und ihrem leiblichen Kinde.

§. 503.

In Ansehung des Vermögens des adoptirenden Vaters.

Auch auf das Vermögen der adoptirenden Eltern, so weit, als solches der freyen Disposition derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugten oder gebohrnen Kindes.

§. 504.

Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung und Erbfolge ehelich gebohrner Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 505.

Hat der Adoptirende, nach der Adoption, noch eheliche Kinder erzeugt, so wird das angenommene, wie ein Kind aus einer vorhergehenden Ehe betrachtet.

§. 506.

Des angenommenen Kindes.

Hingegen erlangt der adoptirende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters, weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

§. 507.

Ist das angenommene Kind großjährig, so muß ihm sein eigenthümliches Vermögen zur

freyen Verwaltung und Nutzung verabfolgt werden.

§. 508.

Ist es noch minderjährig, so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.

§. 509.

Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Nießbrauch.

§. 510.

Er muß also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte desselben, zur Vermehrung des Hauptstuhls, nützlich anwenden.

§. 511.

Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Eltern, so wird letztren, und nicht den Adoptirenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 512.

Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht, auch auf den Nachlaß seiner natürlichen Eltern.

§. 513.

Nähere Bestimmungen durch Verträge.

Vorstehende, das Vermögen betreffende Bestimmungen (§. 503-512.) können durch den bey der Adoption geschloßnen Vertrag abgeändert werden.

§. 514.

Doch muß, wenn solches geschehen, und das anzunehmende Kind noch minderjährig ist, von dem obervormundschaftlichen Gericht besonders geprüft werden: ob ein solcher Vertrag demselben vortheilhaft sey.

§. 515.

Festsetzungen, wodurch einem minderjährigen Kinde, selbst der Pflichttheil von dem künftigen Nach-

Nachlaß der natürlichen Eltern, entzogen würde, darf das obervormundschaftliche Gericht niemals genehmigen.

§. 516.

Familienverhältnisse.

Zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Adoptirenden, entsteht durch die Adoption gar keine Verbindung.

§. 517.

Soll dergleichen Verbindung bewürkt werden, so muß solches durch einen besondern Familienvertrag geschehen.

§. 518.

Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es gebohren worden.

§. 519.

Es bestehen also zwischen ihm, und seinen natürlichen Verwandten, alle gegenseitige Rechte und Pflichten, eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 520.

Ist die Familie des angenommenen Kindes adelich, so muß dasselbe, um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, mit dem Nahmen des angenommenen Vaters zugleich, seinen angebohrnen Familien Nahmen führen.

§. 521.

Aufhebung der Adoption.

Die einmal gesetzmäßig erfolgte Adoption kann nicht anders, als mit freyer Einwilligung sämmtlicher Interessenten, deren Consens zur Rechtsbeständigkeit derselben erforderlich ist, wieder aufgehoben werden.

§. 522.

Einem Minderjährigen steht jedoch, wenn er durch die Adoption verletzt worden, die Wiedereinsetzung

setzung in den vorigen Stand, unter den übrigen gesetzmäßigen Erfordernissen derselben, offen.

§. 523.

Die persönliche Gewalt des adoptirenden Vaters wird auf eben die Art aufgehoben, wie die Gewalt des natürlichen Vaters.

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 524.

Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern entstehen keine Familienverhältnisse.

§. 525.

Doch können solche Verhältnisse, in gewissem Maße, durch Einkindschaft begründet werden.

§. 526.

Wenn und wie Einkindschaft errichtet werde.

Dergleichen Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander heyrathen, entweder eine oder beyde, aus einer vorhergehenden Ehe, Kinder am Leben haben.

§. 527.

Die Einkindschaft erfolgt durch einen Vertrag.

§. 528.

Sie kann in dem Ehevertrage zwischen den sich heyrathenden Eltern, oder auch durch ein besondres Abkommen, nach bereits geschloßner Ehe, errichtet werden.

§. 529.

Die freye Einwilligung, sowohl der Eltern, als der zusammen zu bringenden Kinder, ist dazu erforderlich.

§. 530.

Sind die Kinder noch minderjährig, so muß denselben ein Curator bestellt werden.

§. 531.

§. 531.

Mit Zuziehung desselben muß das vormundschaftliche Gericht untersuchen: ob die Einkindschaft, und die Bedingungen des darüber geschloßnen Abkommens, den Kindern zuträglich sind.

§. 532.

Ist das Vermögen der zusammen heyrathenden Eltern ungleich, so muß das vormundschaftliche Gericht dafür sorgen, daß den Kindern des vermögenden Ehegatten, ein vorzüglicher Antheil an dessen Nachlaß vorbehalten werde.

§. 533.

Dieser Antheil muß, nach einem ohngefähren Ueberschlage, so viel betragen, als der Pflichttheil der Kinder, von dem dermaligen Vermögen ihres, die Einkindschaft verlangenden leiblichen Vaters oder Mutter, ausmachen würde.

§. 534.

Hat der eine von den Ehegatten, welche eine Einkindschaft errichten wollen, keine Kinder am Leben, so muß er die Einwilligung seiner Ascendenten beybringen.

§. 535.

Ist diese nicht beygebracht, so kann die Einkindschaft dem Rechte der Ascendenten, wegen des aus dem künftigen Nachlaß ihres Kindes ihnen gebührenden Pflichttheils, nicht schaden.

§. 536.

Ist die Ehe, aus welcher die zusammen zu bringenden Kinder herstammen, durch richterlichen Ausspruch getrennt worden, und beyde geschiedne Eltern sind noch am Leben, so findet die Einkindschaft nur unter ihrer beyderseitigen Bewilligung statt.

§. 537.

In allen Fällen, muß der Vertrag der Einkindschaft gerichtlich vollzogen und bestätigt werden.

§. 538.

Würkungen der Einkindschaft.

Der Inhalt dieses Vertrags bestimmt hauptsächlich die rechtlichen Folgen der Einkindschaft.

§. 539.

Ist in diesem nichts besonders festgesetzt, so erlangen der Stiefvater oder die Stiefmutter, weder über die Person, noch über das Vermögen der zusammen gebrachten Kinder, die Rechte leiblicher Eltern.

§ 540.

Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte, zwischen den Eltern, und den zusammen gebrachten Kindern begründet.

§. 541.

Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freyen Disposition eines jeden Theils unterworfene Vermögen.

§. 542.

Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern anderwärts her, als von den die Einkindschaft schliessenden Eltern zugefallen, ist derselben nicht unterworfen.

§. 543.

Wenn eins der Eltern verstirbt, so erben demselben die leiblichen, und die Stiefkinder, mit gleichem Rechte.

§. 544.

Eben so, wenn eins von den Kindern, ohne eheliche Descendenten stirbt, kommt dem Stiefvater oder der Stiefmutter ein gleiches Erbrecht, wie den leiblichen Eltern zu.

§. 545.

§. 545.

Diese durch den Vertrag begründete Erbfolge, können die Eltern, durch letztwillige Dispositionen, zum Nachtheil der zusammen gebrachten Kinder, nicht ändern.

§. 546.

Sie können also nur über dasjenige Vermögen letztwillig disponiren, was bey der Einkindschaft ausgenommen, oder von ihnen nachher erworben worden. *)

§. 547.

Nur in eben dieser Maaße ist auch den zusammengebrachten Kindern eine letztwillige Disposition verstattet.

§. 548.

Doch können zusammengebrachte Eltern und Kinder, das wechselseitige Erbrecht aus eben den Ursachen aufheben, aus welchen nach §. 311. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8 und §. 373. No. 1. 2. 3. 5. leibliche Eltern und Kinder einander zu enterben befugt sind.

§. 549.

Das Erbrecht aus der Einkindschaft geht nicht verlohren, wenn auch zur Zeit des Ablebens eines der Eltern, keine leibliche Descendenten desselben vorhanden wären.

§. 550.

Die Einkindschaft kann nicht anders, als mit gegenseitiger freyer Bewilligung sämmtlicher Interessenten, wieder aufgehoben werden. Aufhebung der Einkindschaft.

*) Der Besorgniß, daß über die Ausmittelung des, den Eltern oder Kindern erst nach der Einkindschaft zugefallnen Vermögens, Prozesse entstehen möchten, ist dadurch vorgebeugt, daß nach §. 531. 32. 33. bey Schließung der Einkindschaft, eine Untersuchung des damaligen Vermögens, wenigstens in Ansehung der Hauptrubriken, ohnehin vorangehn muß.

§. 551.

Ist ein Kind, während seiner Minderjährigkeit, durch den Vertrag der Einkindschaft verkürzt worden, so kommt demselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, unter den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, zu statten.

§. 552.

Familienverhältnisse.

Durch die Einkindschaft entsteht weder eine Verwandschaft, oder Verbindung der zusammen gebrachten Kinder unter einander, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 553.

Aufnahme der Pflegekinder.

Will jemand ein fremdes Kind in Pflege nehmen, so ist dazu die Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Kindes, weiter aber keine Feyerlichkeit nöthig.

§. 554.

Erziehung.

Das in Pflege genommene Kind behält den Nahmen des leiblichen Vaters, und kann nur eine seiner Herkunft gemäße Erziehung, von dem Pflegevater verlangen.

§. 555.

So lange die Pflege dauert, hat der Pflegevater, über die Person des Kindes, die mit der väterlichen Gewalt verbundnen Gerechtsamen.

§. 556.

Das Pflegekind muß jedoch, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, in dem Glaubensbekenntniß der leiblichen Eltern unterrichtet werden.

§. 557.

§. 557.

Die Pflegeeltern dürfen den leiblichen Eltern den Zutritt zu ihrem Kinde nicht versagen.

§. 558.

Sie sind aber berechtigt, solche Vorkehrungen zu treffen, daß für das Kind keine Versäumniß; oder andre nachtheilige Folgen daraus entstehen.

§. 559.

Sind für die Dauer der Pflege, durch einen Vertrag, gewisse Jahre bestimmt, so können die Pflegeeltern, innerhalb solcher Zeit, das Kind nur alsdenn zurück geben, wenn sie selbst in Vermögensverfall gerathen sind.

§. 560.

Dagegen können auch die natürlichen Eltern das Kind nur alsdenn zurücknehmen, wenn die Pflegeeltern die Erziehung desselben vernachläßigen, oder es zum Bösen verleiten.

§. 561.

Ist keine Dauer der Pflege bestimmt, so können die natürlichen und die Pflegeeltern das Kind, zu jeder Zeit, wieder fordern, und zurückgeben.

§. 562.

Haben die Pflegeeltern die Erziehung des Pflegekindes vollendet, und es in den Stand gesetzt, seinen Unterhalt sich selbst zu erwerben, so ist das Kind, in der Folge, zur Unterstützung seiner nothleidenden Pflegeeltern verpflichtet.

§. 563.

Von dem Vermögen des Pflegekindes ver- Vermögen.
bleibt dem Vater der Nießbrauch.

§. 564.

Ist dieser nicht mehr am Leben, so wird solches durch einen Vormund, für Rechnung des Kindes, verwaltet.

§. 565.

Diese Vormundschaft muß, wenn sonst kein Anstand obwaltet, vorzüglich dem Pflegevater übertragen werden.

§. 566.

Zwischen Pflegeeltern und Kindern entsteht kein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht.

§. 567.

Stirbt das Pflegekind zuerst, so können die Pflegeeltern, die außer dem Unterhalt, und der gewöhnlichen Bekleidung, ihm gemachten Geschenke, in so fern solche in dem Nachlaß noch vorhanden sind, zurück nehmen.

§. 568.

Dienstleistungen der Pflegekinder.

Hat jemand ein Kind gemeiner Herkunft, welches von seinen natürlichen Eltern ganz verlassen worden, auf- und in Pflege genommen; so kann er von ihm Dienstleistungen zur Entschädigung fordern. *)

§. 569.

Das Kind muß alsdenn, nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es, vor erreichtem funfzehnten Jahre, verpflegt worden.

§. 570.

*) Die Absicht dieser Verordnung ist besonders, für diejenigen Kinder zu sorgen, welche die Rechte vulgo quæsitos nennen; und begüterte Personen aufzumuntern, daß sie sich solcher verlaßnen Kinder, in Hofnung der künftig von ihnen zu erhaltenden Dienstleistungen, annehmen.

§. 570.

Während der Dienstzeit, muß dem Pflege-Kinde die nothwendige Kleidung, und ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn das gleiche Dienste leistende Gesinde erhält.

§. 571.

Die Dienste des Kindes dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

§. 572.

Sie hören auf, wenn die Pflegeeltern mit Tode abgehn.

§. 573.

Entschädigen das Pflegekind, oder andre an dessen Stelle, die Pflegeeltern wegen der gehabten Auslagen, so fällt die Verbindlichkeit des Kindes zu ferneren Dienstleistungen hinweg.

§. 574.

Entstehet Streit über den Betrag dieser Entschädigung, so muß der Richter solchen, nach der Dauer und Art der Verpflegung, welche das Kind genossen hat, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 575.

Mißbrauchen die Pflegeeltern ihre Rechte dergestalt, daß Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten oder Gewissensfreyheit des Kindes darüber in Gefahr kommt, so ist das Kind von fernerer Dienstleistung frey zu sprechen.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie.

§. 1.

Familienverhältnisse werden durch Geburth oder Heyrath begründet.

§. 2.

In wiefern durch Heyrath zur linken Hand, aus unehelicher Geburth, durch Legitimation, Annahme an Kindes statt, oder Einkindschaft, Familienverbindungen entstehn oder nicht; ist oben Tit. I. §. 629. 630. und Tit. II. §. 408. 410. 445. 446. 480. 516-518. & 554. verordnet.

§. 3.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister.

§. 4.

Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter, so sind sie nur als Halbgeschwister miteinander verbunden.

§. 5.

Kinder, die von eben derselben Mutter, außer der Ehe, gebohren worden, werden als Halbgeschwister von der Mutterseite angesehn; ohne Unterschied: ob sie von einem oder von verschiednen Vätern erzeugt sind.

§. 6.

Kinder, die außer der Ehe, von eben demselben Vater, mit verschiednen Müttern erzeugt worden, stehen unter sich in gar keiner bürgerlichen Familienverbindung.

§. 7.

§. 7.

Personen, die zu Einer Familie gehören, müssen das Beste der Familie, und aller Mitglieder derselben, möglichst zu befördern sich angelegen seyn lassen. Allgemeine Familienrechte und Pflichten.

§. 8.

Sie sind schuldig, alles zu vermeyden, was der Familie Schimpf oder Verachtung zuziehn könnte.

§. 9.

Vorzüglich müssen sie für die Erziehung der zur Familie gehörigen Kinder besorgt seyn.

§. 10.

Wenn die Erziehung von den Eltern vernachläßiget wird, so sind die Verwandten, ohne Rücksicht auf den Grad der Sippschaft, berechtigt, dem Gericht davon Anzeige zu machen, und nähere Untersuchung zu fordern.

§. 11.

Ihnen kömmt es zu, nach dem Tode des Vaters, die Bevormundung minderjähriger zur Familie gehöriger Kinder, bey dem Richter nachzusuchen.

§. 12.

In wiefern sie selbst dergleichen Vormundschaft zu übernehmen schuldig, oder deren Führung zu verlangen berechtigt sind, wird im Titel von Vormundschaften verordnet werden.

§. 13.

Wenn Mitglieder der Familie, in Raserey, Blödsinn oder Verschwendung gerathen, so sind die Verwandten schuldig und befugt, auf deren Bevormundung, und auf die Vorkehrung der nöthigen Anstalten, zur Erhaltung ihres Vermögens, bey der Obrigkeit anzutragen.

§. 14.

§. 14.

Auch die Curatel, über das Vermögen abwesender und verschollner Mitglieder der Familie, gehört zu den Familienrechten.

§. 15.

Gegenseitige Pflichten, einander zu unterstützen.

Mitglieder einer Familie, die in ein gänzliches Unvermögen, sich selbst zu ernähren, gerathen sind, können nothdürftigen Unterhalt und Verpflegung, nur von Verwandten in auf und absteigender Linie fordern.

§. 16.

Von Seitenverwandten sind sie dergleichen zu verlangen nicht berechtigt.

§. 17.

Doch kann der Staat wohlhabenden Geschwistern solcher unvermögenden Personen, die sonst dem Publikum zur Last fallen würden, einen billigen Beytrag zu deren nothdürftigen Unterhalt abfordern.

§. 18.

Wenn bey dem Tode der Eltern, einige Geschwister bereits versorgt sind, andre aber hülflos bleiben; so sind jene schuldig, die Kosten der nothdürftigen Verpflegung und Erziehung der letztern zu übernehmen.

§. 19.

Diese Verbindlichkeit dauert so lange, bis dergleichen Geschwister in Stand gesetzt worden, sich ihren Unterhat selbst zu erwerben.

§. 20.

Wenn Verwandte, wider ihre natürliche Pflicht, unvermögende Verwandten, die sich selbst nicht ernähren können, hülflos lassen, so verlieren sie das, nach den folgenden Vorschriften, ihnen zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 21.

§. 21.

Alsdenn treten diejenigen an ihre Stelle, die sich eines solchen hülflosen Menschen angenommen haben; ohne Unterschied: ob es Privatpersonen, oder öffentliche Anstalten sind.

§. 22.

Erbfolge der Geschwister.

Unter den Seitenverwandten, werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§. 23.

Sie können aber davon, durch Verträge und letztwillige Dispositionen, völlig ausgeschlossen werden.

§. 24.

Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern. *)

§. 25.

Wie es zu halten, wenn von dem Verstorbenen ein Ehegatte vorhanden ist, wird Tit. I. §. 368. verordnet.

§. 26.

In welchen Fällen Geschwister mit den Verwandten in aufsteigender Linie zugleich erben, ist Tit. II. §. 364. bestimmt.

§. 27.

Der vollbürtigen Geschwister.

Vollbürtige Geschwister und deren Descendenten schliessen die halbbürtigen aus.

§. 28.

Sind mehrere vollbürtige Geschwister oder deren Descendenten vorhanden, so erben solche nach den Linien. **)

§. 29.

*) Die Legitima fratrum ist weder in der Natur der Sache, noch in der Analogie der Rechte, noch selbst in der bloßen Billigkeit gegründet; und giebt nur zu unnützen Prozessen Anlaß. Was Persona turpis sey?

**) Das Jus repræsentationis ist sowohl bey der Erbfolge in absteigender Linie, als hier, bey der Collateralsuccession auf-

§. 29.

Es werden folglich so viel Erbportionen gemacht, als Linien von vollbürtigen Geschwistern, oder Geschwisterkindern sind, die sich zu gemeinschaftlichen Eltern mit dem Erblasser ziehn.

§. 30.

In den Linien selbst, treten die Descendenten der Geschwister, ohne Unterschied des Grads, aus eignem Rechte, an die Stelle ihrer Eltern, wenn diese vor dem Erblasser verstorben sind.

§. 31.

Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie, zu welcher sie gehören, zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des Erblassers erlebt hätte.

§. 32.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob sie von demjenigen, an dessen Stelle sie treten, Erben geworden sind, oder nicht.

§. 33.

Wenn in einer Linie, ein Geschwister oder Geschwisterkind den Tod des Erblassers zwar erlebt gehoben. An sich beruht solches auf einer bloßen Fiktion, und erzeugt viele verwickelte Rechtsfragen, die eine Menge von Bestimmungen nothwendig machen würden. Besonders läßt sich aus der Natur der Sache nicht erklären: warum der zufällige Umstand, daß die Eltern der Geschwisterkinder vor dem Erblasser verstorben sind, in der Art der Erbfolge, und in der Vertheilung des Nachlasses, einen so wesentlichen Unterschied bewürken sollte. Dagegen ist die Succession nach Linien, so wie sie hier angenommen worden, die einfachste und natürlichste Art der Erbfolge; und kann am wenigsten zu Streit und Zweifeln Anlaß geben. Man wird sie auch, bey genauerer Prüfung, der Billigkeit, und selbst der Präsumtion von der Liebe des Erblassers zu seiner Familie, die doch bey der ganzen gesetzlichen Erbfolge zum Grunde liegt, am gemäßesten finden.

lebt hat; aber sonst dessen Erbe nicht seyn kann oder will; so treten desselben Descendenten, eben so wie §. 30. 31. verordnet ist, an seine Stelle.

§. 34.

Der Halbgeschwister.

Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Descendenten von selbigen vorhanden; so gelangen die Halbgeschwister, und deren Descendenten, zur Erbfolge.

§. 35.

Bey diesen, wenn ihrer mehrere sind, findet eben die Succeßionsordnung statt, wie unter den vollbürtigen Geschwistern.

§. 36.

Zwischen Halbgeschwistern von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist dabey, der Regel nach, kein Unterschied.

§. 37.

In wiefern bey Lehnen, Fideicommißen und Stammgütern, Halbgeschwister von väterlicher Seite, mit den vollbürtigen zugleich, zur Succeßion gelangen, und die Halbgeschwister von Seiten der Mutter ausschliessen, wird gehörigen Orts besonders festgesetzt werden.

§. 38.

Der übrigen Seitenverwandten.

Sind weder Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie, noch Geschwister, oder deren Descendenten vorhanden, so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge.

§. 39.

In wiefern diese, mit dem überlebenden Ehegatten zugleich, an der Erbschaft Theil nehmen, oder von demselben ausgeschlossen werden, ist Tit. I. §. 363. 369. verordnet.

§. 40.

Seitenverwandten erben, nach der Nähe ihrer Verwandschaft mit dem Erblasser.

§. 41.

Die Grade werden nach den Generationen gezählt, welche zwischen dem Verstorbnen, und den an seinen Nachlaß Anspruch machenden Verwandten, vorhanden sind.

§. 42.

Der nähere Grad schließt die entferntern aus.

§. 43.

Kinder treten dabey niemals an die Stelle ihrer vorher verstorbnen Eltern.

§. 44.

Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 45.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob sie von väter- oder mütterlicher Seite, durch volle oder halbe Geburt, mit dem Erblasser verwandt sind.

§. 46.

In wiefern den Verwandten von väterlicher Seite, bey der Succeßion in Lehne, Fideicommiße oder Stammgüter, vor den mütterlichen Verwandten ein Vorrecht zukomme, wird gehörigen Orts besonders festgesetzt.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

§. 1.

An gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen sämmtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft, Antheil.

§. 2.

Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede ist, so kommen dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denen zu, welche durch Abstammung von solchen Personen, mit der Familie verbunden sind.

§. 3.

An welchen Familienrechten Personen weiblichen Geschlechts, und die von ihnen abstammen, keinen Theil haben, ist in den Gesetzen besonders verordnet.

§. 4.

Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.

§. 5.

Zu dergleichen Berathschlagungen muß derjenige, welcher nach dem Alter, oder nach der Wahl der übrigen Mitglieder, als das Haupt der Familie anzusehn ist, die Familie zusammen berufen.

§. 6.

In wiefern solche Familienangelegenheiten durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluß sämmtlicher Mitglieder angeordnet werden können, ist nach den allgemei-

nen Grundsätzen, von dem Rechte der Gesellschaften, zu bestimmen.

§. 7.

Dem Haupt der Familie liegt vorzüglich ob: für die Erhaltung der Gerechtsame der Familie zu sorgen.

§. 8.

Ihm kommt es zu, die der ganzen Familie zugehörigen Urkunden zu verwahren.

Erster Abschnitt.

Von Familienstiftungen und Fideicommissen. *)

§. 9.

Wie Familienstiftungen gemacht werden können.

Familienstiftungen und Fideicommisse können durch Verträge, durch einseitige Dispositionen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen, errichtet werden.

§. 10.

*) Die Grnndsätze, denen man in der Lehre von Familienfideicommissen hauptsächlich gefolgt ist, sind diese:

1. Dergleichen Fideicommisse sind an und für sich dem Flor eines Staats nicht vortheilhaft. Sie hemmen die Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Cirkulation; sie sind ein Hinderniß der möglichst gleichen Vertheilung des Staatsvermögens, und liefern dasselbe zuletzt, wenn keine Gränzen gesetzt werden, in die Hände einer kleinen Anzahl von Familien; sie haben, mit einem Worte, fast alles das wider sich, was wider die Verwendung der Güter im Staat zur todten Hand, mit Grunde eingewandt wird. Die Stiftung neuer Fideicommisse kann also nur in dem einzigen Falle zuträglich seyn, wenn es darauf ankommt, dadurch die adlichen Familien, als die gebohrnen Vertheidiger des Staats, welche nach der einmal subsistirenden Verfassung an

§. 10.

Was zur äußern Form und Feyerlichkeit solcher Stiftungen erfordert werde, ist im folgenden Theile verordnet.

§. 11.

In wiefern ein jeder Bürger des Staats, dem von ihm eingesetzten Erben, seine Verwandten, oder auch Fremde substituiren könne, wird in der Lehre von letzten Willensverordnungen bestimmt werden. Substitutionen.

§. 12.

Was bey Stipendien und andern Fundationen, die allein, oder hauptsächlich, zum Besten einer

 gewis-

vielen andern Arten von Gewerben und Industrie keinen Theil nehmen können, für den Staat zu conserviren.

2. Wenn liegende Gründe von geringem Ertrage zum Fideicommiß gewidmet werden, so kann der Besitzer auch die gewöhnlichsten Unglücksfälle aus den Revenüen nicht übertragen. Es müßte ihm also entweder das Schuldenmachen erleichtert, oder das Gut in seinem Verfall gelassen werden. Letzteres wäre dem gemeinen Besten, und beydes dem Endzweck der Familienconservation gänzlich zuwider. Folglich sind nur solche Güter zu Fideicommissen qualificirt, deren Ertrag hinreichend ist, um die Wirthschaft, auch bey gewöhnlichen Unglücksfällen, in gehörigem Stand und Betrieb zu unterhalten.

3. Die Fälle, wo es erlaubt ist, Schulden auf das Fideicommiß zu machen, müssen auf die unvermeidlichste Nothwendigkeit, zur Conservation der Substanz, und Abwendung ihres gänzlichen Verfalls, so genau, als möglich, eingeschränkt werden. Wenn aber ein solcher Fall würklich eintritt, so muß das Aufnehmen der nöthigen Gelder dem Fideicommißbesitzer, durch weitläuftige Unterhandlungen mit vielen, zerstreuten, und entfernten Anwartern nicht zu sehr erschwert, noch durch den daraus entstehenden Verzug der Hülfe, zur Vergrößerung des Schadens selbst Anlaß gegeben werden.

gewissen Familie gestiftet werden, Rechtens sey, wird in dem Titel vom geistlichen Stande vorkommen.

§. 13.

Familien-Fideicommisse.

1) Wer dergleichen errichten könne.

Beständige Familienfideicommisse, sollen von nun an nur Personen adlichen Standes zu errichten befugt seyn.

§. 14.

Dergleichen Feideicommiß kann für die eigene Familie des Stifters, oder auch zum Besten einer andern adlichen Familie, errichtet werden.

§. 15.

Solchen Verwandten, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, kann derselbe durch Stiftung eines Fideicommisses nicht entzogen, geschmälert, oder belastet werden.

§. 16.

Doch muß ein solcher Verwandter, wenn er zur unmittelbaren Succeßion in das Fideicommiß berufen wird, sich die Disposition des Stifters gefallen lassen.

§. 17.

2) Was dazu gewidmet werden könne.

Nur aus eigenthümlichen freyem Vermögen kann ein Familienfideicommiß errichtet werden.

§. 18.

Wie hoch ein neues Fideicommiß bestimmt werden könne, bleibt der Beurtheilung des Landesherrn, in einzlen Fällen, nach den Verhältnissen der Familien, vorbehalten.

§. 19.

Doch müssen, wenn dasselbe aus Grundstücken bestehen soll, diese Grundstücke wenigstens funfzigtausend Thaler am Werthe betragen.

§. 20.

Besteht das Fideicommiß nur in gewissen Gerechtsamen oder Vorrechten, so kommt es dabey auf einen bestimmten Werth nicht an.

§. 21.

Soll nur ein Capital zum Familienfideicommiß gewiedmet werden, so muß solches wenigstens zehntausend Thaler ausmachen.

§. 22.

Soll aber ein Geldfideicommiß nur einem andern, welches in Grundstücken besteht, zugeschlagen werden, so ist solches an keine Summe gebunden.

§. 23.

Aus bloßen Häusern und Gebäuden, imgleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein, kann kein Familienfideicommiß errichtet werden.

Wohl aber können dergleichen Gebäude und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiß zugeschlagen werden.

§. 24.

Von den zu einem Fideicommiß gehörenden Pertinenz- und Inventarienstücken, muß, gleichbey dessen Errichtung, ein vollständiges beglaubtes Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 25.

Capitalien, die zum Fideicommiß gewiedmet sind, können nur auf Grundstücke belegt werden.

§. 26.

Was bey Abfassung der Fideicommißurkunde, bey deren Bestätigung, und bey der Eintragung des Fideicommisses, auf die dazu gewiedmeten Grundstücke oder Capitalien, zu beobachten, ist in den Gesetzen gehörigen Orts verordnet.

3) Was bey deren Errichtung zu beobachten.

§. 27.

4) Rechtes Fideicommißbesitzers.

Dem Fideicommißbesitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses.

§. 28.

Bey Bestimmung der Gränzen dieses Eigenthums, muß hauptsächlich auf den Inhalt des Stiftungsbriefes gesehen werden.

§. 29.

Wo der Sinn des Stiftungsbriefes nicht deutlich ist, muß derselbe jedesmal so erklärt werden, wie es dem Endzweck der Erhaltung der Familie am gemäßesten ist.

§. 30.

Soweit als der Stiftungsbrief nichts bestimmt, kann der Besitzer das Fideicommiß weder veräußern, noch mit Schulden belasten.

§. 31.

5) Insonderheit wegen Aufnehmung von Schulden.

Nur allein, wenn Gebäude, die zum Fideicommiß gehören, durch Brand oder andern Unglücksfall ruinirt worden, kann die zu deren Wiederherstellung nöthige Summe, auf die Substanz des Fideicommisses aufgenommen werden.

§. 32.

Ein gleiches findet statt, wenn das ganze Fideicommißinventarium, oder doch mehr, als die Hälfte desselben, in allen Rubricken, durch Brand, Krieg, oder Wasserfluthen verlohren gegangen.

§. 33.

In beyden Fällen muß die Aufnehmung eines Darlehns, zur Wiederherstellung der Gebäude, oder des Inventarii, mit Bewilligung der nächsten zwey Fideicommißanwarter geschehen.

§. 34.

Unter diese dürfen die Kinder des Fideicommißbesitzers nicht gerechnet werden. *)

§. 35.

Steht einer von den nächsten Anwartern unter Vormundschaft, so muß dessen Curator zugezogen, und obervormundschaftliche Genehmigung beygebracht werden.

§. 36.

Sind keine andre Anwarter, außer den Kindern des Besitzers vorhanden, so müssen diese zugezogen werden.

§. 37.

Sind sie noch minderjährig, oder doch noch unter väterlicher Gewalt, so ist ihnen, zu diesem Geschäfte, ein besondrer Curator oder Beystand zu bestellen.

§. 38.

Bey Aufnehmung eines solchen Darlehns, müssen zugleich allemal gewisse Termine, zu dessen Rückzahlung, bestimmt werden.

§. 39.

Der Fideicommißbesitzer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf ein Jahr zu über-

*) Die Gesetzgebung, welcher an der Unterhaltung und Befestigung der Eintracht in den Familien alles gelegen ist, muß die Fälle, wo wegen des in Collision gerathenden Interesse der Eltern und Kinder, Gelegenheiten zum Zwist unter ihnen entstehn, oder wohl gar die Eltern in eine Art der Abhängigkeit von den Kindern gesetzt werden könnten, möglichst vermeyden. Wo also für die Erreichung des Endzwecks der Conservation des Fideicommisses, auf andre Art gesorgt werden kann, muß den Kindern eine Beurtheilung des Verfahrens und der Anträge der Eltern, weder überlassen, noch angemuthet werden.

nehmen, als der vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ohngefehren Ueberschlage beträgt. *)

§. 40.

Wenn nicht durch die Stiftungsurkunde, oder durch Provinzialgesetze, ein andres verordnet ist, muß die Regulirung eines solchen Darlehnsgeschäfts gerichtlich erfolgen.

§. 41.

Der Richter muß dabey für die Beobachtung vorstehender Erfordernisse von Amtswegen sorgen.

§. 42.

Giebt der Gläubiger, wegen der bestimmten Rückzahlungstermine, freywillig Nachsicht, so geschieht solches auf seine Gefahr.

§. 43.

6) In wiefern andre Veränderungen mit dem Fideicommiß vorgenommen werden können.

Sollen mit der Substanz der zum Fideicommiß gewiedmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden, so ist dazu der einstimmige Entschluß sämtlicher Mitglieder der Familie erforderlich.

§. 44.

Sind Minderjährige unter denselben, so müssen ihnen, zu solchem Behuf, Vormünder bestellt, und von diesen die obervormundschaftliche Genehmigung beygebracht werden.

§. 45.

*) Weil es unbillig seyn würde, wenn der Fideicommißbesitzer der von dem Stifter ihm zugedachten Wohlthat, auf mehrere Jahre, und vielleicht auf Lebenslang entbehren, und solchergestalt die Last einer Schuld, die doch zum Besten der gesammten Familie gemacht worden, allein tragen sollte.

§. 45.

Ein Gleiches muß geschehen, auch wenn die Väter solcher minderjährigen Familienmitglieder noch am Leben sind. *)

§. 46.

Wenn innerhalb neun Monathen, vom Tage des abgefaßten Schlusses, annoch neue Mitglieder der Familie geboren werden, so sind, in Ansehung derselben, die Vorschriften §. 44. sqv. zu beobachten.

§. 47.

Familienmitglieder, welche später gebohren werden, müssen den vor ihrer Erzeugung abgefaßten Schluß der Familie anerkennen.

§. 48.

Das Fideicommiß selbst kann so wenig, als der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde, auch durch den einstimmigen Schluß der Familie, aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 49.

Wo die Stiftungsurkunde oder Provinzialgesetze nicht ein andres verordnen, müssen die Familienschlüsse gerichtlich geprüft, vollzogen, und bestätigt werden.

§. 50.

Von Geld-Fideicommissen.

Bey Geldfideicommissen, schränkt sich das Recht des Besitzers, der Regel nach, bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein.

§. 51.

Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst einzuziehn, an andre abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§. 52.

*) Weil das Recht der Kinder auf das Fideicommiß, von dem Rechte des Vaters ganz unabhängig ist, und gleich diesem, aus der Wohlthat des ersten Stifters entspringt.

§. 52.

Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird, so muß der Fideicommißbesitzer, mit Zuziehung der zwey nächsten Anwarter, für dessen Einziehung, und anderweitige sichre Unterbringung sorgen.

§. 53.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und würklich aufkündigt.

§. 54.

In beyden Fällen muß, wenn nicht ein andres in der Stiftungsurkunde, oder durch Provinzialgesetze verordnet ist, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht geschehen.

§. 55.

Sollen mit dem Fideicommißstamm andre Veränderungen vorgenommen, oder Grundstücke statt des Capitals dazu gewiedmet werden, so ist dazu, so wie bey liegenden Gründen, die Einwilligung der ganzen Familie erforderlich.

§. 56.

Hat jedoch der Stifter ein andres bestimmt, so dient seine Bestimmung zur alleinigen Richtschnur.

Zweyter Abschnitt.
Von der Succeßionsordnung in Familienfideicommisse.

§. 57.

Die Succeßionsordnung in Familienfideicommisse, muß hauptsächlich nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde beurtheilt werden. Grundgesetz der Succeßionsordnung.

§. 58.

Um Verdunkelungen derselben zu verhüten, muß der Urkunde ein Stammbaum, der zur künftigen Succeßion berechtigten Personen, beygefügt werden.

§. 59.

Sämmtliche Interessenten müssen für die Fortsetzung dieses Stammbaums Sorge tragen.

§. 60.

Vornemlich aber gehört solches zu den Obliegenheiten des Haupts der Familie.

§. 61.

Sind in der Stiftungsurkunde, der gewöhnlichen Erbfolge nur Einschränkungen, oder besondre Bestimmungen beygefügt, so dienen in allen nicht bestimmten Punkten, die Provinzial-, und in deren Ermangelung, die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur. Succeßionsordnung nach gemeinen Rechten.

§. 62.

Sind die weiblichen Verwandten nicht ausdrücklich mit zur Succeßion gerufen, so werden solche für ausgeschlossen geachtet.

§. 63.

Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Seniorat. Aelteste aus der Familie zur Succeßion gelangen

solle,

solle, (Seniorat) so haben alle männliche Nachkommen des Stifters darauf Anspruch.

§. 64.

Es succedirt also, bey dem Abgang des jedesmaligen Besitzers, der Aelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie, oder den Grad der Verwandschaft.

§. 65.

Machen zwey Mitglieder der Familie, die den Jahren nach die gleich Aeltesten sind, Anspruch, und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden, so muß das Looß unter ihnen entscheiden.

§. 66.

Ist die männliche Nachkommenschaft gänzlich erloschen, und der Stifter hat auf diesen Fall nicht ausdrücklich disponirt, so wird das Fideicommiß ein freyes Vermögen des letzten Besitzers.

§. 67.

Majorate und Minorate.

Was vorstehend (§. 63-66.) vom Seniorat verordnet ist, findet auch Anwendung, wenn der Stifter die Succeßion nach den Graden, jedoch dergestalt angeordnet hat, daß in gleichem Grade, der ältere den jüngern, (Majorat) oder der jüngern den ältern, (Minorat) ausschliessen solle.

§. 68.

Primogenituren.

Hat der Stifter eine Succeßion nach Linien, mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet, (Primogenitur) so gelangt zuförderst der erstgebohrne Sohn des Stifters, mit Ausschliessung aller seiner nachgebohrnen Brüder, zum Besitz des Fideicommisses.

§. 69.

§. 69.

Bey dessen, vor oder nach dem Stifter, erfolgendem Abgang, succedirt hinwiederum sein erstgebohrner Sohn.

§. 70.

Nach gleicher Ordnung erfolgt die Succeßion in den weitern Generationen; dergestalt, daß immer der erstgebohrne Sohn des letzten Fideicommißbesitzers, und desselben Descendenz, die nachgebohrnen Brüder, und übrige Verwandten ausschließt.

§. 71.

Geht ein Nebenast in der erstgebohrnen Hauptlinie gänzlich aus, so gelangt die Succeßion an den zweyten Nebenast, so wie sich solcher der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 72.

Auf den Grad der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, kommt es dabey gar nicht an.

§. 73.

Hinterläßt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, oder Brudersöhne, so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgebohrner Sohn, mit gänzlicher Ausschliessung aller nachgebohrnen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§. 74.

Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, oder Brudersöhne verläßt, gelangt die Succeßion auf den nächstgebohrnen Bruder seines Vaters, und dessen männliche Descendenz.

§. 75.

So lange von dem erstgebohrnen Sohne des Stifters noch ein männlicher Descendent vorhanden

den ist, bleibt das Fideicommiß immer in derselben Linie, mit Ausschliessung aller übrigen.

§. 76.

Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie, gelangt die Linie von dem zweyten Sohn des Stifters zum Fideicommiß, und schließt die jüngere Linie aus.

§. 77.

In dieser zweyten Linie gilt, wegen der beständig zu beobachtenden Ordnung der Succeßion nach der Erstgeburt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, eben das, was wegen der ersten Linie vorgeschrieben ist.

§. 78.

Es gelangt also, nach erloschner ersten Linie, unter den männlichen Descendenten von des Stifters zweytem Sohne, derjenige zur Succeßion, welcher von desselben erstgebohrnem Sohne herstammt, und unter den übrigen, sich am nächsten zur Primogenitur ziehet.

§. 79.

Nach eben diesen Grundsätzen wird die Succeßionsordnung, auch in der dritten, vierten und folgenden Linien, welche von dem Stifter abstei-
gen, bestimmt.

Wie es mit der Succession zu halten, wenn zwey besondre Fideicommisse in einer Familie sind.

§. 80.

Ist in einer Familie ein zweytes Fideicommiß, zum Besten der nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt darinn der zweyte Sohn des Stifters, und dessen männliche Descendenz, zur Succeßion.

§. 81.

In der Linie desselben erfolgt die Succeßion nach eben der Ordnung, und nach eben dem Rechte der Erstgeburt, wie in Ansehung des ersten Fideicommisses festgesetzt ist.

§. 82.

§. 82.

Die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie, gelangen in dem zweyten Fideicommiß niemals zur Succeßion, so lange noch ein andrer von dem Stifter entsproßner Mannsstamm vorhanden ist.

§. 83.

Geht die zweyte männliche Linie aus; oder gelangt dieselbe, durch Erlöschung der ältern, zur Succeßion in dem ersten Fideicommiß; so verfällt das zweyte Fideicommiß an die Linie des dritten Sohnes von dem Stifter.

§. 84.

Nach gleichen Grundsätzen geht die Succession auf die vierte, fünfte, und folgende von dem Stifter entsprossene Linien, in sofern dergleichen vorhanden sind, über.

§. 85.

Sind zuletzt alle von dem Stifter herstammende männliche Linien bis auf eine erloschen, so kommen in dieser beyde Fideicommisse zusammen.

§. 86.

Sind in dieser Linie noch zwey oder mehrere Nebenäste vorhanden, so fällt das zweyte Fideicommiß an denjenigen Ast, welcher nicht im Besitz des ersten, aber zur Succeßion in selbiges, nach dem Grundgesetz der Primogenitur, am nächsten ist.

§. 87.

Dasjenige Mitglied dieses Nebenasts gelangt zur Succeßion, welches sich unter den übrigen, der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den Stifter, am nächsten zieht.

§. 88.

Sind in der noch übrigen Linie, keine weitere Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Descendenz, so erhält dieser beyde Fideicommisse.

§. 89.

Sie bleiben alsdenn so lange bey einander, bis wiederum zwey oder mehrere besondre Linien entstehn.

§. 90.

Geschieht dieses, so bleibt das erste Fideicommiß bey der erstgebohrnen Linie; und das zweyte verfällt auf die nächste nach ihr.

§. 91.

Nach eben diesen Grundsätzen ist die Successionsordnung zu bestimmen, wenn in einer Familie drey oder mehrere abgesonderte Fideicommisse vorhanden sind.

§. 92.

Wie es zu halten, wenn der Mannsstamm erlöscht.

Erlöscht die gesammte männliche Descendenz des Stifters, und hat derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet, so wird das Fideicommiß, in den Händen des letzten männlichen Descendenten, freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 93.

Successionsordnung der weiblichen Descendenten.

Hat der Stifter, auch für die weibliche Descendenz, eine Successionsordnung bestimmt, so muß diese genau beobachtet werden.

§. 94.

Hat er dergleichen Successionsordnung nicht bestimmt, so gelangt das Fideicommiß an die männ-

männlichen Descendenten, von der erstgebohrnen Tochter des letzten Besitzers. *)

§. 95.

Unter diesen gelangt der Erstgebohrne zur Succeßion, und verfället das Fideicommiß ferner auf seine Descendenten, nach eben der Ordnung der Linien, und dem Rechte der Erstgeburt, wie solche in dem Fideicommiß ursprünglich angeordnet ist.

§. 96.

Ist von der erstgebohrnen Tochter des letzten Besitzers keine männliche Descendenz vorhanden, so gelangt die männliche Descendenz aus der zweyten Tochter, und so ferner, nach eben den Grundsätzen zur Succeßion.

§. 97.

Mit dem ersten männlichen Descendenten, aus der weiblichen Linie des letzten Besitzers, geht eine neue Succeßionsordnung an; und nach dem Verhältniß gegen ihn, richtet sich die Fideicommißfolge unter seiner Nachkommenschaft.

§. 98.

Diese männliche Descendenten aus der weiblichen Linie müssen, unter landesherrlicher Erlaubniß, den Nahmen des ersten Stifters annehmen.

*) Es könnte zweifelhaft scheinen: ob die männlichen Descendenten von der Tochter des Stifters, oder die, von der Tochter des letzten Besitzers, vorzüglich zum Fideicommiß gerufen werden sollen. Allein bey Privatsucceßionen, wovon hier nur die Rede, und wo es äußerst selten ist, die Abstammung von dem Stifter, vermittelst einer Person weiblichen Geschlechts, durch einen Zwischenraum, vielleicht von mehrern Jahrhunderten, zuverläßig ausforschen, und rechtlich nachweisen zu können, muß die Sorgfalt für Verhütung weitläuftiger und inextrikabler Prozesse, das Gesetz bestimmen, den Descendenten von der Tochter des letzten Besitzers den Vorzug zu geben.

§. 99.

Sie können aber ihren eigenen zugleich beybehalten.

§. 100.

Descendenten aus weiblicher Linie, die nur bürgerlichen Standes sind, können zur Succeßion in das Fideicommiß nicht gelangen.

§. 101.

Sind von den Töchtern des letzten Fideicommißbesitzers, keine männliche zum Fideicommiß fähige Descendenten vorhanden, so erlöscht, mit der letztlebenden von diesen Töchtern, das ganze Fideicommiß, und wird ihr freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 102.

Andre männliche Descendenten aus der weiblichen Linie des Stifters, haben also keinen Anspruch an das Fideicommiß, wenn sie nicht von dem Stifter dazu ausdrücklich berufen worden.

§. 103.

Zeitpunct, wornach das Succeßionsrecht bey jedem Anfall bestimmt wird.

Bey jedem Anfall eines Fideicommisses, bestimmt die Zeit des Absterbens des letzten Besitzers, wer unter den alsdenn vorhandnen Mitgliedern, zur Succeßion der nächste sey.

§. 104.

Wenn also auch in einem Minorat, nachdem derjenige, welcher bey dem Ableben des letzten Besitzers der jüngste war, das Fideicommiß bereits erhalten hat, ein noch jüngerer gebohren wird, so kann doch derselbe die bereits erworbnen Gerechtsame des ersten nicht weiter anfechten.

§. 105.

§. 105.

Doch werden in der ganzen Fideicommißsucceßion diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des letzten Besitzers erzeugt sind, wenn sie nachher lebendig zur Welt kommen, als schon gebohren betrachtet.

§. 106.

Verträge wegen der Succeßionsordnung.

Die in der Stiftungsurkunde deutlich bestimmte Succeßionsordnung, kann durch die Vereinigung, auch aller Glieder der Familie, nicht abgeändert werden.

§. 107.

Dagegen ist die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorschrift dieser Urkunde, durch einen einstimmigen Familienschluß zuläßig. (cf. §. 4. 5. 6.)

§. 108.

Kann dergleichen einstimmiger Familienschluß nicht zu Stande gebracht werden, so muß die Erklärung nach der Analogie der hier vorgeschriebnen allgemeinen Grundsätze erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen den Fideicommißfolgern, und den Erben des letzten Besitzers.

§. 109.

Auseinandersetzung.

Das nutzbare Eigenthum des verstorbnen Fideicommißbesitzers geht, mit dem Augenblick seines Todes, auf den Nachfolger über.

§. 110.

Die Allodialerben sind schuldig, demselben das Fideicommiß so zu verabfolgen, wie solches von dem ersten Stifter auf den Erblasser gediehen ist.

§. 111.

Wegen des Inventarii.

Besteht das Fideicommiß in liegenden Gründen, so müssen solche mit dem vollständigen Fideicommißinventario (§. 24.) gewehrt werden.

§. 112.

Sind in einer Rubricke dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art, als nach der ersten Errichtung dazu geschlagen worden, vorhanden, so sind die nächsten nach dem besten, zum Fideicommißinventario zu rechnen.

§. 113.

Wegen Deteriorationen.

Fehlt daran etwas, so muß solches aus dem übrigen Nachlaß ergänzt werden.

§. 114.

Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Qualität, wie solche gewöhnlich bey dergleichen Gütern angetroffen werden, zu richten.

§. 115.

Der Fideicommißfolger hat deßwegen, in dem freyen Nachlaß des Verstorbnen, die Rechte einer stillschweigenden Hypothek.

§. 116.

Ist die Substanz des Fideicommisses, durch das Verschulden des Erblassers, am Werthe vermindert worden, so muß der Schaden aus dem übrigen Nachlaß ersetzt werden.

§. 117.

Hat der letzte Fideicommißbesitzer Pertinenzstücke, die in liegenden Gründen bestehen, veräus-

sert,

fert, so muß der Fideicommißfolger solche von dem dritten Besitzer zurückfordern.

§. 118.

Der dritte Besitzer kann sich alsdenn, wegen des dafür bezahlten Werths, nur an den übrigen Nachlaß des Verstorbnen halten.

§. 119.

Auch wenn der Fideicommißfolger zugleich des Verstorbnen Erbe geworden, ist er befugt und schuldig, veräußerte Pertinenzstücke zum Fideicommiß zurück zu fordern. *)

§. 120.

Nur muß er alsdenn dem dritten Besitzer für allen Schaden, welcher demselben durch die von

*) Die Fiktion von der Einheit der Person des Erblassers und Erben, welche aus dem Römischen in das Lehnrecht, und aus diesem in die Lehre von Familienfideicommissen übergetragen worden, ist der einzige Grund des in Praxi hin und wieder angenommenen Satzes: daß ein Sohn die Handlungen des Vaters, auch in Ansehung des Lehns und Fideicommisses vertreten müsse; und daß es ihm sogar nicht einmal frey stehe, mit Entsagung des Allodialnachlasses, das Lehn oder Fideicommiß allein hinweg zu nehmen. Dieser Satz ist dem Endzweck der Conservation der Familienfideicommisse höchst nachtheilig; er verbreitet Ungewißheit über das Eigenthum der Dinge; (da doch einem künftigen Fideicommißfolger, der kein Descendent ist, das jus revocandi nicht verschränkt werden kann,) und in der Natur der Sache liegt nichts, warum nicht der Sohn, welcher sein Recht zum Fideicommiß nicht von dem Vater, sondern von dem ersten Stifter hat, in dieser Qualität für die Ergänzung des Fideicommisses zu sorgen berechtigt, und zugleich in der Qualität als Erbe, den dritten Acquirenten aus dem Allodialnachlaß, so weit solcher hinreicht, zu entschädigen verbunden seyn sollte.

dem Erblasser nichtig unternommene Veräußerung erwachsen ist, gerecht werden.

§. 121.

Wegen Meliorationen.

Sind Pertinenzstücke zugekauft worden, und der Erblasser hat seinen Willen, solche dem Fideicommiß für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt, so können die Erben keine Vergütigung fordern.

§. 122.

Ist keine dergleichen Erklärung vorhanden, so steht es in der Wahl des Fideicommißfolgers: ob er dergleichen Pertinenzstücke den Allodialerben zurück nehmen lassen, oder ob er sie, gegen Erlegung des von dem Erblasser dafür entrichteten Werths, behalten wolle.

§. 123.

Wählt er letzteres, so steht den künftigen Fideicommißfolgern, in Ansehung der jedesmaligen Allodialerben, eine gleiche Wahl offen.

§. 124.

Dies dauert so lange, bis zuletzt die Pertinenzstücke entweder von den Allodialerben zurück genommen, oder durch die ausdrückliche Erklärung eines Fideicommißfolgers, dem Fideicommiß für beständig einverleibt werden.

§. 125.

Nach eben den Grundsätzen, wie bey zugekauften Pertinenzstücken, ist auch zu verfahren, wenn der letzte Besitzer bey dem Fideicommiß ein stärkeres Inventarium, als nach der ersten Errichtung dazu gehört, zurück gelassen hat.

§. 126.

§. 126.

Andere Verbesserungen darf der Fideicommißfolger, den Erben des letzten Besitzers, nach der Regel, nicht vergüten. *)

§. 127.

Hat jedoch er, oder sein Erblasser, sich gegen den letzten Besitzer zu dergleichen Vergütung besonders anheischig gemacht, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 128.

Wegen der Nutzungen.

Wegen der Nutzungen des Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist; ingleichen wegen der noch vorhandnen Früchte, und der noch rückständigen Lasten früherer Jahre, wird nach eben den Grundsätzen verfahren, die im Ersten Titel auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn eine Frau sich mit des Mannes Erben, wegen des eingebrachten Grundstücks auseinandersetzt.

*) Prozesse über Meliorationsforderungen, die in bloßen wirthschaftlichen Veranstaltungen gegründet werden, sind die weitläuftigsten und verworrensten; zumalen es sehr schwer, wo nicht gar unmöglich ist, allemal in hypothesi genau zu bestimmen: ob durch eine gemachte Anstalt eine würkliche bleibende Verbesserung der Substanz bewürkt worden, oder ob der Nutzen derselben bloß temporell sey; ingleichen: ob und wie weit aus dieser intendirten Melioration, in andrer Rücksicht Deteriorationen entstanden sind, oder noch entstehen werden. Wenn ein Fideicommißbesitzer Wirthschafts-Verbesserungen vornimmt, so thut er es, höchst wahrscheinlicher Weise, hauptsächlich in der Absicht, für sich oder seine Kinder den Nutzen daraus zu ziehn; und der Regel nach erreicht er seinen Endzweck. Will er ein andres, so steht ihm frey, sich wegen der künftigen Erstattung, nach §. 127. zu prospiciren.

§. 129.

Bey Geldfideicommissen bleiben den Erben nur die Zinsen, welche auf das Vierteljahr fallen, in dem der Erblasser gestorben ist.

§. 130.

Wegen der Schulden.

An Schulden darf der Fideicommißbesitzer nur diejenigen übernehmen, welche schon der Stifter darauf gelegt hat, oder die von vorhergehenden Besitzern, unter Beobachtung der §. 31. sqv. vorgeschriebnen Erfordernisse, gemacht worden.

§. 131.

Diese letztern muß er auch alsdenn übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn aufgenommen worden, unter die zwey nächsten Anwarter nicht gehört hat; und daher seine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 132.

Doch ist er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang festgesetzten Bestimmungen, (§. 38.) auf die Jahre seiner Besitzzeit treffen.

§. 133.

Hat der Gläubiger wegen der frühern Termine auf seine Gefahr Nachsicht gegeben, (§. 42.) so kann er sich dieserhalb nur an den übrigen Nachlaß halten.

§. 134.

Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist, muß aus dem Fideicommiß berichtigt werden.

§. 135.

Andre Schulden, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, auf das Fideicommiß gemacht

gemacht worden, ist der Fideicommißfolger aus selbigem zu bezahlen nicht schuldig.

§. 136.

Selbst alsdenn nicht, wenn der Gläubiger nachweisen will, daß das Geld in den Nutzen des Fideicommisses verwendet worden.

§. 137.

Auch alsdenn nicht, wenn der Fideicommißfolger zugleich des vorigen Besitzers Erbe geworden.

§. 138.

Ein solcher Gläubiger muß sich vielmehr lediglich an den übrigen freyen Nachlaß seines Schuldners halten.

§. 139.

Hat jedoch der Fideicommißfolger in eine andre als eigentliche Fideicommißschuld ausdrücklich gewilligt; oder sind die Termine, welche der Erblasser berichtigen sollen, mit seinem Consens prolongirt worden; so ist der Creditor berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses zu halten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter. *)

§. 140.

Was das Näherrecht sey.

Aus der blossen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals

*) Gegen den Retractum gentilitium finden eben die Gründe statt, aus welchen die Gesetze Familienfideicommisse, der Regel nach, nicht begünstigen. Dieß Recht würkt überdem

mals bey der Familie gewesenen Güter, von einem dritten Besitzer zurück zu fordern.

§. 141.

Wo also dergleichen Näherrecht, durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.

§. 142.

Wo aber das Näherrecht einmal eingeführt ist, richtet sich die Ausübung desselben, nach den in den Provinzial, oder statutarischen Gesetzen, oder in dem Vertrage enthaltnen Bestimmungen.

§. 143.

Auf was für Güter sich solches erstrecke.

In Ermangelung solcher Bestimmungen, müssen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

§. 144.

Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die schon von zwey Mitgliedern der Familie, außer dem, welcher die Veräußerung vorgenommen hat, besessen worden.

§. 145.

Wenn es statt finde.

Es findet nur bey Käuffen, nicht aber bey andern Arten der Veräußerung statt.

§. 146.

Ungewißheit und Dunkelheit in dem Eigenthum der Dinge; und ist eine reiche Quelle weitläuftiger und verwickelter Prozesse, die theils darüber: ob der Fall seiner Ausübung vorhanden; theils, ob der anmaßliche Retrahent würklich der nächste dazu berechtigte Verwandte sey; theils über die ihm entgegen gesetzte Verjährung; theils über das, was er dem dritten Besitzer zu prästiren, und was dagegen dieser von dem Verkäufer und dessen Erben zu fordern habe? entstehn können. Es verdient daher dieß Recht mehr eingeschränkt, als ausgedehnt zu werden.

§. 146.

Es findet nur statt, wenn der Verkauf an einen Fremden, nicht aber, wenn er an ein Mitglied der Familie selbst geschehen ist.

§. 147.

Weibliche Mitglieder der Familie, und deren auch männliche Descendenten, können das Näherrecht nicht ausüben. Von wem es ausgeübt werden könne.

§. 148.

Unter den männlichen Mitgliedern der Familie, richtet sich die Befugniß zu dessen Ausübung, nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 149.

Der nähere Verwandte des Verkäufers schließt die entferntern aus.

§. 150.

Es kommt dabey auf den Zeitpunkt an, wenn der Verkauf zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

§. 151.

Unter mehrern gleich nahen Verwandten, hat derjenige, welcher sich zuerst gerichtlich meldet, den Vorzug.

§. 152.

Melden sich mehrere unter ihnen zu gleicher Zeit, so entscheidet das Looß.

§. 153.

Den männlichen Verwandten kömmt diese Befugniß aus eignem Rechte zu.

§. 154.

Es hindert also auch die Ausübung desselben nicht, wenn auch der Verwandte zugleich des Verkäufers Sohn oder Erbe wäre.

§. 155.

§. 155.

Wenn der nächste Verwandte das Näherrecht nicht ausüben kann oder will, so geht die Befugniß dazu auf den nächsten nach ihm, und so ferner über.

§. 156.

Das Näherrecht kann auf Fremde, weder unter Lebendigen noch durch letztwillige Disposition übertragen werden.

§. 157.

Wenn und wie es verlohren gehe.

Verwandten, welche in den Verkauf eines Familienguts an einen Fremden ausdrücklich willigen, verlieren dadurch ihr Näherrecht.

§. 158.

Das Näherrecht muß, bey Verlust desselben, innerhalb Jahresfrist ausgeübt werden.

§. 159.

Diese Frist nimmt jedoch von dem Tage erst ihren Anfang, wo die gerichtliche Bekanntmachung des geschloßnen Kaufs, und dessen Bedingungen, den Verwandten zugestellt worden.

§. 160.

Bey Verwandten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein offnes Patent, an die Stelle der besondern gerichtlichen Bekanntmachung.

§. 161.

Dergleichen Patent muß an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, und den Zeitungs- und Intelligenzblättern der Provinz, drey Monath hinter einander, jeden Monath einmal, eingerückt werden.

§. 162.

§. 162.

Die Verjährungsfrist fängt alsdenn von dem Tage an, wo das Patent in den öffentlichen Nachrichten zum erstenmal gestanden hat.

§. 163.

Auch gegen Unmündige und Minderjährige, welchen Vormünder bestellt sind, läuft die Verjährung.

§. 164.

Haben die Vormünder das Näherrecht für sie nicht ausgeübt, so kommt ihnen dagegen keine Wiederherstellung in den vorigen Stand zu statten.

§. 165.

Uebrigens finden bey der Verjährung des Näherrechts, die gesetzlichen Vorschriften, von der Verjährung überhaupt, Anwendung.

§. 166.

Auch entferntere Verwandten müssen sich, innerhalb Jahresfrist, zur Ausübung des Näherrechts gerichtlich melden.

§. 167.

Doch muß bis zum Ablauf des Jahres gewartet werden, ob ein näherer Verwandter darauf Anspruch machen wolle.

§. 168.

Was der Verwandte, der das Näherrecht ausüben will, zu fordern und zu leisten habe, wird in der Lehre vom Sachenrecht bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1.

Zur häuslichen Gesellschaft gehören, außer der Familie selbst, auch die zu deren Dienst bestimmte Personen.

§. 2.

Von den gesetzlichen Zwangdiensten der Unterthanen wird im folgenden Bande gehandelt werden.

§. 3.

Eben daselbst sind auch die Rechte und Pflichten der bey Künstlern, Handwerkern und Professionisten in Diensten stehenden Kunst- und Handwerksgenossen vorgeschrieben.

§. 4.

Sowohl das gemeine Gesinde, als die Hausbedienten, denen ein gewisser Theil der Führung des Hauswesens selbst übertragen ist, werden als Mitglieder der häuslichen Gesellschaft angesehn.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinen Gesinde.

§. 5.

Die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde, entstehen durch einen unter ihnen geschloßnen Vertrag.

§. 6.

§. 6.

So weit jemand überhaupt berechtigt ist, Verträge zu schließen, kann er auch Gesinde miethen. Wer Gesinde miethen und

§. 7.

Auch Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, können in so weit Dienstboten annehmen, als sie nach dem zweyten Titel §. 91. auch ohne des Vaters ausdrücklichen Consens, Verträge einzugehen berechtigt sind.

§. 8.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 9.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 10.

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verflossner Dienstzeit, verfügen.

§. 11.

Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muß über seine Person frey disponiren können. als Gesinde sich vermiethen könne.

§. 12.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehn, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige, ohne Genehmigung ihres Vormundes, sich nicht vermiethen.

§. 13.

Ehefrauen dürfen nur mit Consens ihrer Männer, als Ammen, oder sonst, in Dienste gehn.

§. 14.

Unterthanen dürfen, ohne Erlaubniß der Gutsherrschaft, nicht in fremde Dienste treten.

§. 15.

Ist die Einwilligung obbenannter Vorgesetzten (§. 12. 13. 14.) nur auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ertheilt, so ist zur Verlängerung der Zeit, oder bey einer Veränderung der Herrschaft, die Erneuerung dieses Consenses nothwendig.

§. 16.

Dienstboten, welche bereits vermiethet gewesen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihres vorigen Dienstes, durch ein schriftliches Zeugniß ihrer gewesenen Herrschaft, oder der Obrigkeit nachweisen. (§. 131. sqv.)

§. 17.

Einem jeden steht es frey, sich sein Gesinde selbst auszusuchen; und auch Dienstboten können sich, um Gelegenheiten zum Dienste, selbst bewerben.

§. 18.

Gesindemäckler.

Wollen aber die einen oder die andern sich fremder Vermittelung dazu bedienen, so müssen sie deshalb nur an die jeden Orts bestellten Gesindemäckler sich wenden.

§. 19.

Niemand darf sich mit Gesindemäckeln abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts ausdrücklich bestellt und vereydet worden.

§. 20.

Dergleichen Gesindemäckler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 21.

§. 21.

Insonderheit müssen sie nachforschen: ob dieselben, nach den §. 11-16. gegebnen Vorschriften, sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 22.

Dienstboten, welche würklich schon in Diensten stehn, müssen sie, unter keinerley Vorwand, zu deren Verlassung und Annehmung andrer aufmuntern.

§. 23.

Thun sie solches, so müssen sie deswegen das erstemal mit Geld- oder Gefängnißstrafe angesehn, und im Wiederholungsfall, noch außerdem, von fernerer Treibung des Mäcklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 24.

Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen, getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 25.

Wenn sie untaugliches oder ungetreues Gesinde, wider beßres Wissen, als brauchbar oder zuverläßig empfehlen; so müssen sie den Herrschaften für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 26.

Außerdem sollen sie deshalb von der Obrigkeit mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 27. Schliessung des Miethscontrakts.

Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts.

§. 28.

Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 29.

Wo der Betrag des Miethgeldes nicht durch Provinzial- oder statutarische Gesetze bestimmt ist, beruht solcher auf dem Uebereinkommen der Interessenten.

§. 30.

Der zugezogene Mäckler erhält so viel zur Belohnung, als der halbe Betrag des Miethgeldes ausmacht.

§. 31.

Er hat solches von der Herrschaft und dem Gesinde, zu gleichen Theilen, zu fordern.

§. 32.

Das gegebne Miethgeld darf, der Regel nach, auf den Lohn nicht abgerechnet werden.

§. 33.

Nur alsdenn kann die Herrschaft abrechnen, wenn das Gesinde, ohne ihr Verschulden, die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 34.

Hat sich ein Dienstbote bey mehrern Herrschaften zugleich vermiethet, so hat diejenige den Vorzug, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

§. 35.

Die Herrschaft, welche nachstehn muß, oder ihres Anspruchs sich von selbst begiebt, kann das Miethgeld und Mäcklerlohn von dem Dienstboten zurück fordern.

§. 36.

§. 36.

Die andre Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen, diesen Betrag von seinem Lohne abziehn, und der erstern zustellen.

§. 37.

Den Betrag des von der andern Herrschaft erhaltnen Miethgeldes, muß ein solcher Dienstbote, zur Strafe an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 38.

Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches durch Provinzial- oder statutarische Gesetze bestimmt ist, darf nicht überschritten werden. Lohn und Kost.

§. 39.

Verabredungen, welche solchem zuwider laufen, sind unverbindlich.

§. 40.

Wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, hängt solche von dem bey Schliessung des Miethkontrakts getroffnen Uebereinkommen ab.

§. 41.

Neujahrs- und Weyhnachtsgeschenke kann das Gesinde nicht fordern, wenn sie ihm nicht bey der Annehmung ausdrücklich versprochen worden.

§. 42.

Auch in diesem Falle kann die Herrschaft solche Geschenke zurück halten, wenn ihr das Gesinde, während dem Laufe des Jahres, zum Mißvergnügen über sein Betragen Anlaß gegeben hat.

§. 43.

Ist dergleichen Geschenk, während dem Laufe eines Dienstjahres, schon würklich gegeben worden, und der Miethcontrakt muß, noch vor Ablauf dieses

Jahres, aus Schuld des Gesindes wieder aufgehoben werden, so kann die Herrschaft das Geschenk auf das Lohn anrechnen.

§. 44.

Bey männlichen Bedienten, ist die gewöhnliche Livree ein Theil des Lohns, und fällt denselben, nach abgelaufnem Dienstjahre, eigenthümlich zu.

§. 45.

Wird, außer derselben, noch besondre Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 46.

Dauer der Dienstzeit. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondre Gesetze bestimmt ist, hängt solche von der Verabredung der Interessenten ab.

§. 47.

Ist nichts verabredet worden, so wird bey städtischem Gesinde die Miethe auf ein Vierteljahr, bey demjenigen aber, welches zur Landwirthschaft gebraucht werden soll, auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 48.

Antritt des Dienstes. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2te Jan., 1te April, 1te Julius und 1te Octobr. jeden Jahres.

§. 49.

Auf dem Lande bestimmen Provinzialgesetze die Antrittszeit.

§. 50.

Fehlt irgend wo dergleichen Bestimmung, so wird sie auf den zweyten Tag eines jeden Jahres festgesetzt.

§. 51.

§. 51.

Fällt die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so tritt der nächstfolgende Tag an dessen Stelle.

§. 52.

Bis zum Antrittstage, darf das Gesinde den vorigen Dienst, wider den Willen seiner bisherigen Herrschaft, nicht verlassen.

§. 53.

Nach einmal gegebnem und genommenem Miethgelde, ist die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten schuldig.

§. 54.

Weder die eine, noch das andre, kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes, losmachen.

§. 55.

Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so muß sie, außer dem Verluste des Miethgeldes, dem Gesinde das Lohn auf ein Vierteljahr bezahlen, und die Kost auf eben so lange vergütigen.

§. 56.

Doch kann die Herrschaft, aus eben den Gründen, vor Antritt des Dienstes, von dem Miethcontrakt wieder abgehn, aus welchen sie berechtigt ist, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§. 115. 117.)

§. 57.

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst, den Dienst anzutreten, sich geweigert hat.

§. 58.

In beyderley Fällen (§. 56. 57.) kann die Herrschaft das gegebne Miethgeld zurück fordern.

§. 59.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu, von der Obrigkeit, durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 60.

Verursacht das Gesinde durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten, an seiner Stelle, mit mehrern Kosten annehmen muß, so muß es diesen Schaden ersetzen, und das Miethgeld zurück geben.

§. 61.

Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 62.

Ein gleiches findet statt, wenn weibliches Gesinde, vor dem Antritt des Dienstes, Gelegenheit, sich zu verheyrathen, erhält.

§. 63.

Pflichten des Gesindes

Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 64.

in seinem Dienste.

Gemeines Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich aller häuslichen Verrichtungen, nach dem Willen der Herrschaft unterziehn.

§. 65.

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörigen oder darinn aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 66.

§. 66.

Dem Haupt der Familie kömmt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 67.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen worden, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Mitgesinde, durch Krankheit oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 68.

Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit, nach seiner Bestimmung, zu verrichten schuldig sey, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 69.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft, ist das Gesinde nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragnen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 70.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig, und aufmerksam zu verrichten.

§. 71.

Fügt es der Herrschaft aus Vorsatz, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 72.

Wegen geringer Versehen, ist ein Dienstbote nur alsdenn zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 73.

Auch findet der Ersatz des durch ein geringes Versehen verursachten Schadens alsdann statt, wenn der Dienstbote sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraus setzen.

§. 74.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft sich an das Lohn, welches derselbe noch zu fordern hat, halten.

§. 75.

Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohn, noch aus andern Haabseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er solchen durch unentgeltliche Dienstleistung, auf eine verhältnißmäßige Zeit, vergüten.

§. 76.

Auch außer seinem Dienste ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes nach Möglichkeit zu befördern, und allen Schaden, so viel solches in seinen Kräften steht, von ihr abzuwenden.

§. 77.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes, ist es verbunden der Herrschaft anzuzeigen.

§. 78.

Verschweigt es dieselbe, so macht es sich eines solchen Vergehens mitschuldig.

§. 79.

Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 80.

§. 80.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, darf das Gesinde, sich auch in eignen Angelegenheiten, von Hause nicht entfernen.

§. 81.

Die dazu von der Herrschaft gegebne Erlaubniß muß nicht überschritten werden.

§. 82.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 83.

Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 84.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit eines Dienstboten, durch Mißhandlungen der Herrschaft, in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft thätig nicht widersetzen.

§. 85.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft, müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit geahndet werden.

§. 86.

Auf die Zeit, durch welche das Gesinde, wegen Erleidung solcher Strafe, seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, solche durch andre auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 87.

§. 87.

Pflichten der Herrschaft.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde das bedungne Lohn und Kleidung, zu den bestimmten Zeiten, promt zu entrichten.

§. 88.

Ist auch Kost versprochen worden, so muß solche, in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 89.

Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe, nach seiner Leibesconstitution und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 90.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 91.

Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 92.

Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdenn verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 93.

Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 94.

§. 94.

In dem §. 92. bestimmten Falle, kann die Herrschaft die Cur- und Verpflegungskosten von dem Lohne des kranken Dienstboten abziehn.

§. 95.

Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Diestboten zu sorgen, auf.

§. 96.

Doch muß sie solches der Obrigkeit des Orts anzeigen; damit diese für das Unterkommen eines solchen verlaßnen Kranken sorgen könne.

§. 97.

Dienstboten, welche durch Mißhandlungen der Herrschaft, an ihrer Gesundheit oder Gliedsmaßen beschädigt werden, haben von ihr Schadensersatz, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 98.

Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben Genugthuung.

§. 99.

In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, wird im Folgenden vorkommen.

§. 100.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als sol- Endigung des Dienstes durch den Tod.

solches, nach Verhältniß der Zeit, bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 101.

Stirbt die Herrschaft, so haben die Erben die Wahl, das Gesinde auf gleiche Bedingungen bis zum Ende der Dienstzeit zu behalten, oder solches zu entlassen.

§. 102.

Wählen sie letzteres, so muß dem Gesinde, wenn es nur monathweise gemiethet worden, auf den laufenden und den nächstfolgenden Monath, sonst aber auf das laufende, und das nächst folgende Vierteljahr, Lohn und Kostgeld gegeben werden.

§. 103.

Den männlichen Bedienten ist solchenfalls die gewöhnliche Livree vollständig zu verabfolgen.

§. 104.

Haben sie jedoch noch kein halbes Jahr gedient, so müssen sie Rock, Weste und Huth zurück lassen.]

§. 105.

Entsteht Concurs über das Vermögen der Herrschaft, so findet die Vorschrift §. 102. sqq. Anwendung.

§. 106.

Wegen des zur Zeit der Concurseröffnung rückständigen Gesindelohns, bleibt es bey der Vorschrift des Ersten Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 42.

§. 107.

Außerdem kann, während der Dienstzeit, der Miethcontrakt nicht einseitig aufgehoben werden.

§. 108.

§. 108.

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit aufheben will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. nach vorhergegangner Aufkündigung.

§. 109.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Contrakt für stillschweigend verlängert angesehn.

§. 110.

Bey städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel, bey Gesinde, so zur Landwirthschaft gewiedmet ist, auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 111.

Bey Gesinde, welches nur monathweise gemiethet worden, versteht sich die Verlängerung auch nur auf einen Monath.

§. 112.

Die Frist zur Aufkündigung, ist durch Provinzial, und statutarische Gesetze bestimmt.

§. 113.

Mangelt dergleichen ausdrückliche Bestimmung, so muß bey städtischem Gesinde, die Aufkündigung sechs Wochen; bey Gesinde, so zur Landwirthschaft gebraucht wird, ein Vierteljahr vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§. 114.

Bey monathweise gemietheten Dienstboten, findet die Aufkündigung noch am 15ten eines jeden Monaths statt.

§. 115.

Ohne alle Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen: Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

1) wenn

1) wenn sie von selbigem, bey der Annahme, durch Vorzeigung falscher Atteste hintergangen worden;

2) wenn das Gesinde die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt hat;

3) wenn es die Herrschaft bestohlen hat;

4) wenn es auf der Herrschaft Nahmen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg genommen hat;

5) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

6) wenn es dem Laster des Trunks ergeben ist;

7) wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;

8) wenn es mit Feuer und Licht, vorangegangner Warnung ohnerachtet, unvorsichtig umgeht;

9) wenn, auch ohne vorhergegangne Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen würklich schon Feuersgefahr entstanden ist;

10) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

11) wenn es sich durch liederliche Aufführung, ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

12) wenn

12) wenn ein Dienstbote wegen begangner Verbrechen zur peinlichen Untersuchung gezogen wird;

13) wenn ein Dienstbote weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit, vor der würklichen Entlassung, zu Vorkehrung der gesetzmäßigen Anstalten, Anzeige geschehen muß.

§. 116.

Von Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergängige Aufkündigung verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt worden;

2) wenn die Herrschaft solches zu unerlaubten Handlungen hat verleiten wollen;

3) wenn die Herrschaft, durch ungebührliche Vorenthaltung des Kostgeldes, oder der Beköstigung, das Gesinde Noth leiden läßt;

4) wenn die Herrschaft, auf eine, das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit, bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;

5) wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort, innerhalb der Königlichen Lande, verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten, nach abgelaufner Dienstzeit, auf ihre Kosten zurück zu schicken;

6) wenn der Dienstbote, durch schwere Krankheit, zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend gemacht wird.

§. 117.

Vor Ablauf der Dienstzeit, doch nach vorhergegangner Aufkündigung, von Seiten der Herrschaft.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergängiger Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn sie in Erfahrung bringt, daß desselben schlechtes Betragen bey seiner vorigen Herrschaft, von dieser in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen worden;

2) wenn, nach geschloßnem Miethvertrage, die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß;

3) wenn dem Dienstboten die erforderliche Geschicklichkeit, zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt;

4) wenn er, durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit dem übrigen Gesinde, den Hausfrieden stöhrt, und sich von solchem unruhigen Betragen nicht abmahnen läßt;

5) wenn er dem Spiel ergeben ist, und davon nicht ablassen will.

§. 118.

Von Seiten des Gesindes.

Dienstboten können, vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen.

1) wenn die Herrschaft das bedungene Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

2) wenn der Dienstbote durch Heyrath, oder auf andre Art, zu Anstellung einer eignen Wirth-

Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 119.

Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallnen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wäre; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern.

§. 120.

Er muß aber alsdenn einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 121.

Was alsdenn wegen Lohns und Kostgeldes, ingleichen

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten, während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtiget ist, (§. 115. 117.) kann der Dienstbote Lohn und Kost, oder Kostgeld, nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er würklich gedient hat.

§. 122.

Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote, zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann. (§. 117.)

§. 123.

Wenn aber der Dienstbote sofort, und ohne Aufkündigung, aus dem Dienst zu treten berechtigt ist, (§. 116.) so muß ihm, wenn ermonathweise gemiethet worden, auf den laufenden Monath, sonst aber auf das laufende Vierteljahr, das volle Lohn und Kostgeld vergütet werden.

§. 124.

wegen der Livree statt finde.

In der Regel behält der Dienstbote die Livree vollständig, wenn er aus den §. 116. bestimmten Ursachen aus dem Dienste tritt. Hat er aber noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock, Weste und Huth zurück lassen.

§. 125.

In den Fällen, wo er nach §. 115. 117. von der Herrschaft entlassen wird, kann diese, der Regel nach, die ganze Livree zurück behalten.

§. 126.

Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Mundirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 117. angegebnen Gründen entlassen wird.

§. 127.

Was Rechtens sey, wenn die Fortsetzung des Contrakts von der Herrschaft, oder

Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen, (§. 115. 117.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, solches wieder anzunehmen, und den Contrakt fortzusetzen, angehalten werden.

§. 128.

§. 128.

Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree, auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten; auch die Kost, bis zu dessen anderweitigem Unterkommen vergüten.

§. 129.

vom Gesinde verweigert wird.

Ist die Herrschaft das entlaßne Gesinde wieder anzunehmen bereit, letztres aber trägt, aus Furcht wiederholter übler Behandlungen, den Dienst wieder anzutreten, Bedenken; so kann es nur die §. 123. bestimmte Entschädigung fordern.

§. 130.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne gesetzmäßige Ursachen aus dem Dienst tritt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 131.

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein andres an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretne Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehrern Kosten zu erstatten.

§. 132.

Das abziehende Gesinde muß alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück liefern.

§. 133.

Allen daran durch seine Schuld verursachten Schaden, muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 72. sq.)

§. 134.

Abschied. Bey dem Abzuge muß die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied ertheilen.

§. 135.

Dieser Abschied muß ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß, von der Treue, dem Fleiße, der Geschicklichkeit, und übrigen Aufführung des Gesindes enthalten.

§. 136.

Werden dem Gesinde in diesem Abschied Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 137.

Wird dabey die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde das Attest, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen lassen, und letztrer fernere üble Nachreden, bey nahmhafter Geldstrafe untersagen.

§. 138.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Vergehungen schuldig gemacht, wider beßres Wissen ein vortheilhaftes Zeugniß gegeben, so muß sie für den daraus entstehenden Schaden haften.

§. 139.

Sie muß also der folgenden Herrschaft für den Nachtheil gerecht werden, welcher derselben aus der Untreue oder andrem schlechten Betragen eines solchen Dienstboten entsteht.

§. 140.

§. 140.

Auch muß eine solche Herrschaft mit einer nahmhaften Geldstrafe, zum Besten der Armencasse des Orts, belegt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Hausofficianten.

§. 141.

Hausofficianten müssen durch einen schriftlichen Contrakt angenommen werden.

§. 142.

Mündliche Verabredungen sind unverbindlich, wenn gleich Miethgeld gegeben und angenommen worden.

§. 143.

Doch muß, wenn einer oder der andre Theil von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld zurück gegeben werden.

§. 144.

Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, zu welchem sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 145.

Andern häuslichen Geschäften dürfen sie sich nur in dringendem Nothfalle unterziehen.

§. 146.

In dem Geschäfte, zu welchem sie angenommen worden, müssen sie jedes auch geringes Versehen vertreten.

§. 147.

Wegen grober Schimpf- und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, ihre Entlassung fordern.

§. 148.

In allen übrigen Stücken, haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

§. 149.

Bey Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, bestimmt hauptsächlich der Innhalt des Contrakts, ihre Rechte und Pflichten.

§. 150.

Was darinn nicht bestimmt ist, muß nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des ihnen aufgetragenen Erziehungsgeschäftes, beurtheilt werden.

§. 151.

Zu häuslichen Diensten sind sie in keinem Falle verbunden.

§. 152.

§. 152.

Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. (§. 65.)

§. 153.

Nur wegen Mißhandlungen, nicht aber wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, können sie vor der Zeit entlassen werden.

§. 154.

Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bey Schließung des Contrakts untersagt worden, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 155.

Sonst gilt, wegen der ihnen zukommenden Belohnungen, ingleichen wegen ihrer Entlassung, eben das, was in Ansehung der Hausofficianten verordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Von Sklaven.

§. 156.

Sklaverey soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§. 157.

Kein Königlicher Unterthan darf sich zur Sklaverey verpflichten.

§. 158.

§. 158.

Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 159.

Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollen.

§. 160.

Sobald Königliche Unterthanen auswärts gekaufte Sklaven in hiesige Lande bringen, hört die Sklaverey auf.

§. 161.

Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

§. 162.

Doch muß letztrer dem Herrn so lange ohne Lohn dienen, bis er ihn, wegen der auf den Ankauf verwendeten Kosten, völlig entschädigen kann.

§. 163.

Es muß ihm aber alsdenn nothdürftige Kleidung und Kost, gleich dem gemeinen Gesinde, gereicht werden.

§. 164.

Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten, mit dem gemeinen und freyen Gesinde.

§. 165.

§. 165.

Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen, so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andre in Pflege und Erziehung genommene verlaßne Kinder. (Tit. II. §. 568. sqq.)

§. 166.

Einen gewesenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuschlagen.

§. 167.

Geschieht solches, so hat er mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carmer, Johann Heinrich Casimir von, 1721-1801 [Herausgeber] / Carmer, Johann Heinrich Casimir <<von>>, / Svarez, Carl Gottlieb,

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten

Bd.: 1,1

Berlin und Leipzig (1784)

J.germ. 49-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551022-4
VD18 80239021-001